

Grundriß der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche.

Von

Graf Hue de Grais

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Königl. Regierungspräsidenten a. D.

Elfte Auflage.



1914.

Verlag von Julius Springer in Berlin.

ISBN 978-3-642-93981-5

ISBN 978-3-642-94381-2 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-642-94381-2

Softcover reprint of the hardcover 11th edition 1914

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten.

Vorwort zur elften Auflage.

Das vorliegende Werk, das zuerst im Jahre 1883 erschien, ist in der vorliegenden Auflage erweitert und bis auf die neueste Zeit fortgeführt worden¹⁾. Das Werk bringt in vollständiger und streng sachlicher Weise die Grundzüge unserer Verfassung und Verwaltung zur Anschauung, wie sie in des Verfassers größerem Handbuche²⁾ näher ausgeführt werden. Durch einfache und faßliche Darstellung sucht es den weitesten Kreisen unserer Bevölkerung zugänglich zu werden. Indem es sich in Einteilung und Anordnung jenem größeren Handbuche überall anschließt, gewährt es auch denen die nötige Grundlage und Übersicht, die demnächst unter Benutzung des größeren Handbuchs ihre Kenntnisse auf dem einen oder anderen Gebiete erweitern wollen. Das Werk gibt ferner eine Übersicht aller wichtigeren Reichs- und Landesgesetze unter Angabe der Sammlungen, in denen sie veröffentlicht sind. Es wird damit zugleich zu einem Wegweiser für diese bei allen Behörden und in allen Gemeinden vorfindlichen Sammlungen.

¹⁾ Die elfte Auflage enthält insbesondere die neuesten Wehr- und Deckungsgesetze (§§ 20 u. 32) und das Wassergesetz (§ 76²⁾).

²⁾ Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reich. 21. Auflage. Berlin bei Julius Springer, 1912.

Das Verständnis unseres öffentlichen Lebens bildet die notwendige Grundlage jeder Selbstverwaltung und ist allen unentbehrlich, die sich zum öffentlichen Dienst in Staat und Gemeinde herangezogen sehen. Es vermag aber auch darüber hinaus fruchtbringend zu wirken, denn mit der Einsicht wächst das Vertrauen zum Staate und das Interesse an den staatlichen Einrichtungen. Hierzu möchte die Schrift beitragen.

Wolkramshausen, im Oktober 1913.

Der Verfasser.

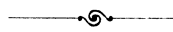
Inhaltsverzeichnis.

| | Seite |
|--|-----------|
| Übersicht (§ 1) | 1 |
| Erstes Kapitel: Das deutsche Reich. | |
| I. Geschichte (§ 2) | 2 |
| II. Reichsverfassung (§ 3) | 2 |
| III. Reichsbehörden und Reichsbeamte (§ 4) | 6 |
| Zweites Kapitel: Der preussische Staat. | |
| I. Geschichte (§ 5) | 8 |
| II. Verfassung (§ 6) | 9 |
| III. Staatsbehörden. | |
| 1. Oberste Behörden (§ 7) | 12 |
| 2. Mittelbehörden (§ 8) | 14 |
| 3. Ortsbehörden (§ 9) | 16 |
| 4. Geschäftsgang (§ 10) | 16 |
| IV. Staatsbeamte (§ 11) | 18 |
| V. Kommunalverbände (§ 12) | 20 |
| 1. Gemeinden (§ 13) | 20 |
| 2. Kreise (§ 14) | 24 |
| 3. Provinzen (§ 15) | 25 |
| Drittes Kapitel: Auswärtige Angelegenheiten (§ 16). | 26 |
| Viertes Kapitel: Heer und Kriegsflotte. | |
| I. Einleitung (§ 17) | 27 |
| II. Ergänzung und Zusammenziehung des Heeres. | |
| 1. Wehrpflicht (§ 18) | 28 |
| 2. Ersatzwesen (§ 19) | 30 |
| 3. Das stehende Heer (§ 20) | 31 |
| III. Heeresverwaltung (§ 21) | 31 |
| IV. Heereslasten (§ 22) | 32 |
| V. Die Kriegsflotte (§ 23) | 34 |

Inhaltsverzeichnis.

| Fünftes Kapitel: Finanzen. | | Seite |
|--|---|-------|
| I. | Einleitung (§ 24) | 34 |
| II. | Vorananschlags-, Kassen- und Rechnungswesen (§ 25) | 35 |
| III. | Staatsvermögen (§ 26) | 36 |
| IV. | Staatschulden (§ 27) | 37 |
| V. | Regalien und Gebühren (§ 28) | 38 |
| VI. | Steuern. | |
| 1. | Gemeinsame Bestimmungen (§ 29) | 39 |
| 2. | Direkte Steuern (§ 30) | 40 |
| 3. | Indirekte Steuern (§ 31) | 44 |
| 4. | Sonderabgaben zur Deckung des vermehrten Heeresbedarfs (§ 32) | 49 |
| VII. | Finanzen des Reichs (§ 33) | 50 |
| Sechstes Kapitel: Rechtspflege. | | |
| I. | Einleitung (§ 34) | 52 |
| II. | Gerichtsverfassung. | |
| 1. | Justizverwaltung (§ 35) | 53 |
| 2. | Gerichte (§ 36) | 53 |
| 3. | Gerichtspersonen (§ 37) | 55 |
| 4. | Gerichtskosten (§ 38) | 57 |
| III. | Bürgerliche Recht | |
| 1. | Das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 39) | 57 |
| 2. | Verfahren in bürgerl. Streitfachen (Zivilprozeß) (§ 40) | 58 |
| 3. | Konkurs (§ 41) | 59 |
| 4. | Freiwillige Gerichtsbarkeit (§ 42) | 60 |
| IV. | Strafrecht. | |
| 1. | Das Strafgesetzbuch (§ 43) | 62 |
| 2. | Strafverfahren (Strafprozeß) (§ 44) | 62 |
| Siebentes Kapitel: Polizei. | | |
| I. | Einleitung (§ 45) | 63 |
| II. | Polizeiverwaltung (§ 46) | 65 |
| III. | Strafpolizei (§ 47) | 66 |
| IV. | Sicherheitspolizei (§ 48) | 69 |
| V. | Ordnungs- und Sittenpolizei (§ 49) | 71 |
| VI. | Gesundheitswesen. | |
| 1. | Einleitung (§ 50) | 72 |
| 2. | Heilpersonen, Heil- und Pfliegenanstalten (§ 51) | 72 |
| 3. | Seuchenbekämpfung (§ 52) | 73 |
| 4. | Gesundheitspolizei (§ 53) | 74 |
| VII. | Bauwesen (§ 54) | 75 |
| VIII. | Armenwesen (§ 55) | 76 |
| Achtes Kapitel: Kulturpflege. | | |
| I. | Kirche und Religionsgesellschaften. | |
| 1. | Allgemeine Rechtsverhältnisse (§ 56) | 78 |
| 2. | Die katholische Kirche (§ 57) | 80 |

| | Seite |
|---|------------|
| 3. Die evangelische Kirche (§ 58) | 81 |
| 4. Die übrigen Religionsgesellschaften (§ 59) | 82 |
| II. Unterricht. | |
| 1. Einleitung (§ 60) | 83 |
| 2. Die Volksschule (§ 61) | 84 |
| 3. Höhere Schulen (§ 62) | 86 |
| 4. Universitäten und technische Hochschulen (§ 63) | 87 |
| III. Wissenschaft und Kunst (§ 64) | 88 |
| Neuntes Kapitel: Wirtschaftspflege. | |
| I. Einleitung (§ 65) | 88 |
| II. Arbeiterfürsorge. | |
| 1. Übersicht (§ 66) | 89 |
| 2. Arbeiterschutz (§ 67) | 90 |
| 3. Arbeiterversicherung (§ 68) | 91 |
| III. Kapitalpflege. | |
| 1. Sparkassen (§ 69) | 94 |
| 2. Versicherungswesen (§ 70) | 94 |
| 3. Kreditwesen (§ 71) | 95 |
| 4. Wirtschaftsvereine (§ 72) | 97 |
| IV. Bergbau (§ 73) | 98 |
| V. Land- und Forstwirtschaft. | |
| 1. Einleitung (§ 74) | 99 |
| 2. Agrargesetzgebung (§ 75) | 100 |
| 3. Betrieb der Land- und der Forstwirtschaft (§ 76) | 102 |
| 4. Feld- und Forstpolizei (§ 77) | 105 |
| VI. Viehzucht, Jagd und Fischerei. | |
| 1. Viehzucht und Tierheilwesen (§ 78) | 106 |
| 2. Jagd (§ 79) | 107 |
| 3. Fischerei (§ 80) | 108 |
| VII. Gewerbe. | |
| 1. Einleitung (§ 81) | 109 |
| 2. Gewerbepolizei (§ 82) | 110 |
| 3. Das Handwerk (§ 83) | 112 |
| 4. Schutz des Gewerbe (§ 84) | 113 |
| VIII. Handel (§ 85) | 113 |
| IX. Verkehr. | |
| 1. Einleitung (§ 86) | 116 |
| 2. Schifffahrt (§ 87) | 116 |
| 3. Wege (§ 88) | 118 |
| 4. Eisenbahnen (§ 89) | 119 |
| 5. Post und Telegraph (§ 90) | 121 |
| Sachverzeichnis | 124 |



Abkürzungen.

Abf. = Absatz
Anm. = Anmerkung.
Anw. = Anweisung.
Art. = Artikel.
AG. = Ausführungsgesetz.
BG. = Bundesgesetz.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch
(§ 39 Anm. 17).
BGBI. = Bundesgesetzblatt.
Beil. = Beilage.
Bef. = Bekanntmachung.
Daj. = Dajelbst.
EG. = Einführungsgesetz.
erg. = ergänzt.
G. = Gesetz.
GS. = Gesetzsammlung.
HGB. = Handelsgesetzbuch (§ 85
Anm. 19).
Instr. = Instruktion.
Rd. = Rabinetsorder.
Kr.D. = Kreisordnung.

LR. = Landrecht.
LVG. = Landesverwaltungs-gesetz
(§ 8 Anm. 14).
MB. = Ministerblatt der inneren
Verwaltung.
D. = Ordnung.
RG. = Reichsgesetz.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RGewD. = Reichsgewerbe-Ordnung
(§ 81 Anm. 4).
Regl. = Reglement.
StGB. = Strafgesetzbuch (§ 43
Anm. 30).
RVerf. = Reichsverfassung (§ 3
Anm. 1).
V. = Verordnung.
v. H. = vom Hundert.
Vll. = Verfassungsurkunde (§ 6
Anm. 1).
d. W. = des Wertes.

Bemerkungen.

1. Die den Sammlungen (RGBl., BGBI., GS. u. MB.) angefügte Zahl bedeutet die Seitenzahl und bezieht sich, wo eine besondere Jahreszahl nicht hinzugefügt ist, auf den Jahrgang, aus dem das betreffende Gesetz ist.
 2. Die in den Jahren 1867 bis 1870 als Bundesgesetze erlassenen, demnächst aber auf das Reich ausgedehnten Gesetze sind als Reichsgesetze (RG.) bezeichnet.
-

Übersicht.

§ 1.

1. Die Darstellung unseres Staatslebens kann, nachdem ein Teil der staatlichen Aufgaben auf das Reich übergegangen ist, nicht mehr auf den preußischen Staat beschränkt werden, muß sich vielmehr auch über das Reich erstrecken. Beide sind dabei sowohl in ihrer Gestaltung oder Verfassung, als in der Erfüllung ihrer einzelnen Aufgaben, in ihrer Verwaltung zu betrachten. Ersteres geschieht in dem Verfassungs- oder Staatsrecht, letzteres in dem Verwaltungsrecht.

2. Das Staatsrecht umschließt die Verfassung in engerem Sinne, die Ämter (Behörden und Beamten) und die Glieder des Staates. Hierbei kommen in wesentlich gleicher Weise das deutsche Reich (1. Kapitel) und der preußische Staat (2. Kapitel) in Betracht. Daran reiht sich die Darstellung des Staates in seinen auswärtigen Beziehungen (3. Kapitel), in seiner Verteidigung durch Heer und Kriegsflotte (4. Kapitel) und in den Finanzen, durch die sein Bestand und seine Wirksamkeit bedingt erscheinen (5. Kapitel).

3. Das Verwaltungsrecht betrifft die zweifache Aufgabe des Staates: den Schutz der Personen und des Eigentums und die Pflege der geistigen und wirtschaftlichen Interessen. Ersteren gewährt die Rechtspflege (6. Kapitel) und die Polizei (7. Kapitel), letztere gelangt in der Kulturpflege (8. Kapitel) und in der Wirtschaftspflege zur Darstellung (9. Kapitel).

Erstes Kapitel.

Das deutsche Reich.

I. Geschichte.

§ 2.

Mit dem Zusammenbruche des älteren deutschen Reichs sah sich Deutschland in zahlreiche Einzelstaaten aufgelöst. Der deutsche Bund (1815), der diesen Staaten die volle Selbständigkeit belassen hatte, vermochte Deutschland weder zu Ansehen nach außen, noch zu nennenswerten Erfolgen in der inneren Entwicklung zu führen. Erst das unter den Kriegstürmen der letzten Jahrzehnte erwachsene neue deutsche Reich hat unser zersplittertes Vaterland zu einem lebenskräftigen Ganzen zusammengeschnitten. Nach dem preussisch-österreichischen Kriege (1866) trat Oesterreich von den weiteren Gestaltungen in Deutschland zurück, während das durch Länderzuwachs (§ 6²) erstarkte Preußen mit den 21 übrigen norddeutschen Staaten den norddeutschen Bund vereinbarte. Nach dem französischen Kriege (1870/71) traten neben dem neu erworbenen Reichslande Elsaß-Lothringen die bis dahin nur verbündet gewesenen süddeutschen Staaten hinzu. Der norddeutsche Bund war damit zum deutschen Reiche erweitert.

II. Reichsverfassung.¹⁾

§ 3.

1. Das deutsche Reich bildet einen Bundesstaat, der nach außen die Gemeinsamkeit des Schutzes und der Vertretung, nach innen die Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung auf den ihm zugewiesenen Gebieten (Nr. 5) bezweckt. Die Reichsgewalt wird von der Gesamtheit der zum Reiche vereinigten Landesregierungen ausgeübt (Nr. 6—9).

¹⁾ RVerf. 16. April 71 (RUB. 64).

2. Das Reichsgebiet²⁾ umfaßt 26 Staaten, nämlich die 4 Königreiche Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, die 6 Großherzogtümer Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Oldenburg und N.-Strelitz, die 5 Herzogtümer Braunschweig, Sachsen-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Koburg-Gotha und Anhalt, die 7 Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schw.-Sondershausen (beide jetzt unter einem Fürsten stehend) Waldeck, Reuß ältere und jüngere Linie, Lippe und Schaumburg-Lippe, die drei freien Städte Bremen, Hamburg und Lübeck und das Reichsland Elsaß-Lothringen³⁾.

3. Die Reichsangehörigkeit, die nur in Verbindung mit dem Erwerbe oder Verluste der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben oder verloren wird (§ 6³⁾), bedingt ein gemeinsames Zugehörigkeitsverhältnis (Indigenat) für ganz Deutschland, das in allen Einzelstaaten die gleiche Behandlung in bezug auf Erlangung des Staatsbürgerrechts, auf Wohnsitznahme, Grundstückswerb, Gewerbebetrieb, Zulassung zu öffentlichen Ämtern, Genuß sonstiger bürgerlicher Rechte, Rechtsverfolgung und Rechtsschutz, sowie die Gleichberechtigung der Befugnisse in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung zur Folge hat⁴⁾.

4. Die freie Wohnsitznahme bedingt die Freizügigkeit. Reichsangehörige können weder aus dem Reichsgebiete ausgewiesen oder ausgeliefert, noch innerhalb dieses, sobald sie

²⁾ Größe 540857 qkm; die Bevölkerung, die alle fünf Jahre durch Zählung neu festgestellt wird, belief sich (1. Dez. 10) auf 64 925 993 Seelen.

³⁾ Elsaß-Lothringen bildet keinen eigenen Staat, sondern einen Bestandteil des Reichs, hat indes eine eigene Vermögensverwaltung und im Laufe der Zeit eine größere Selbständigkeit (Autonomie) erlangt. Zunächst wurde die Reichsverfassung eingeführt (1874). Später ist unter Bestellung eines Statthalters die gesamte Landesverwaltung nach Straßburg verlegt RG. 2. Mai 77 (RGBl. 491) u. 4. Juli 79 (RGBl. 165). Endlich hat es eine Vertretung im Bundesrat (Ziff. 7) u. eine eigene Verfassung mit einem aus 2 Kammern gebildeten Landtage erhalten VerfG. nebst WahlG. 31. Mai u. (Wahlkreise)G. 3. Juli 11 (RGBl. 225, 234 u. 267).

⁴⁾ RVerf. Art. 3 u. RG. 3. Juli 69 (RGBl. 292).

Wohnung und Unterkommen gefunden haben, in Beziehung auf Aufenthalt oder Niederlassung behindert oder beschränkt werden. Eine Ausnahme tritt nur aus bestimmten Gründen der Sicherheitspolizei und der Armenpflege ein⁵⁾. Die Auswanderung unterliegt nur den durch die Wehrpflicht bedingten Einschränkungen; die Fürsorge und der Schutz für die Auswandernden ist durch Reichsgesetz geregelt; Unternehmer und Agenten bedürfen der Erlaubnis und unterliegen der Beaufsichtigung⁶⁾.

5. Die Zuständigkeit des Reichs in Gesetzgebung und Verwaltung erstreckt sich im Interesse der Wehr-, Rechts- und Wirtschaftseinheit auf:

1. auswärtige Angelegenheiten, einschließlich des Handels, der Seeschifffahrt, der konsularischen Vertretung und der Kolonisation;
2. Heerwesen und Kriegsflotte;
3. Reichsfinanzen nebst Ausgabe von Papiergeld;
4. bürgerliches und Strafrecht und gerichtliches Verfahren (§ 33¹⁾) nebst dem Schutz des geistigen Eigentums;
5. Passwesen und Fremdenpolizei;
6. Preß- und Vereinswesen;
7. Gesundheitswesen und Viehseuchenpolizei;
8. Heimats-, Niederlassungs- und Armenwesen;
9. Gewerbe, Zollwesen und Handel, Versicherungs- und Bankwesen, Erfindungspatente, Maß-, Gewicht- und Münzwesen;
10. Schifffahrt auf gemeinsamen Wasserstraßen und Eisenbahnwesen;
11. Post- und Telegraphenwesen.

Nur wenige dieser Gebiete, wie die auswärtigen, Marine-, Post- und Telegraphenangelegenheiten hat das Reich ganz in Anspruch genommen; auf den übrigen hat es der Gesetzgebung und Ver-

⁵⁾ FreizügigkeitsG. 1. Nov. 67 (BGBl. 55).

⁶⁾ Preuß. BU. Art. 11 u. RG. 9. Juni 97 (RGBl. 463).

waltung der Einzelstaaten einen größeren oder geringeren Spielraum belassen. Bayern und Württemberg besitzen einige Sonderrechte⁷⁾.

6. Die Reichsgesetze erfordern übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrats und des Reichstags. Sie erlangen ihre verbindliche Kraft durch Verkündung im Reichsgesetzblatt (bis 1870 Bundesgesetzblatt) und zwar mit dem 14. Tage nach Ausgabe des Blattes in Berlin. Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor. Die nur vom Bundesrat oder vom Kaiser erlassenen Vorschriften heißen Reichsverordnungen⁸⁾.

7. Im Bundesrat übt die Gesamtheit der Bundesstaaten die Reichsgewalt aus. Er besteht aus Vertretern (Bevollmächtigten) der Landesregierungen, die nach Anweisung der letzteren stimmen und ihre Stimmen demgemäß für jeden Staat nur einheitlich abgeben dürfen. Die Stimmenzahl beträgt 61⁹⁾.

8. Der jeweilige König von Preußen nimmt unter den deutschen Fürsten als deutscher Kaiser eine hervorragende Stelle ein. Er hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, Krieg zu erklären, Frieden und Verträge zu schließen. Er beruft und schließt den Bundesrat und den Reichstag, verkündigt die Reichsgesetze und überwacht deren Ausführung. Er bestimmt die Einrichtung des Heeres und der Kriegsflotte, führt den Oberbefehl über beide, leitet die Post- und Telegraphenverwaltung und ernennt die Offiziere und Reichsbeamten¹⁰⁾.

9. Die Vertretung des deutschen Volkes bildet der Reichstag. Alle Reichsgesetze sind an seine Zustimmung gebunden; auch gebührt ihm die Entlastung der Jahresrechnung. Er be-

⁷⁾ RVerf. Art. 4 u. 52. Das Reich kann seine Zuständigkeit erweitern, was durch RG 3. März u. 20. Dez. 73 (RGBl. 47 u. 379) geschehen ist. — Das Nähere findet sich bei den einzelnen Gebieten.

⁸⁾ RVerf. Art. 2, 5, 7 u. 17. — Das Reich bildet somit einen konstitutionellen Staat (§ 5³).

⁹⁾ RVerf. Art. 6—10, 12—16 u. 19. Nach Art. 6a (G. 31. Mai 11 RGBl. 225 Art. 1) führt auch Elß-Lothringen 3 Stimmen.

¹⁰⁾ Dsf. Art. 11—19, 50, 53 u. 63.

steht aus 397 Mitgliedern, die in gesetzlich festgestellten Wahlkreisen für fünf Jahre in unmittelbarer (direkter) Wahl mit geheimer Abstimmung durch verdeckte Stimmzettel, bei allgemeinem und gleichem Wahlrecht gewählt werden. Wähler ist jeder Deutsche, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, nicht unter Vormundschaft oder im Konkurse steht, keine öffentliche Armenunterstützung empfängt und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Alle Wähler haben gleiches Stimmrecht. Für Militärpersonen ruht das Wahlrecht. Wählbar ist jeder Wähler, der einem Bundesstaat seit mindestens einem Jahre angehört hat. Die Wahl ist öffentlich und erfolgt im ganzen Reiche an einem vom Kaiser zu bestimmenden Tage¹¹⁾. — Der Reichstag muß mindestens einmal jährlich zusammentreten. Zur Auflösung während der fünfjährigen Wahlperiode ist ein Beschluß des Bundesrats und die Zustimmung des Kaisers erforderlich; auch muß nach solcher die Zusammenberufung der Wähler binnen 60 Tagen, die des neuen Reichstags binnen 90 Tagen erfolgen¹²⁾. — Die Reichstagsmitglieder sind an keinerlei Aufträge und Instruktionen gebunden und wegen ihrer Abstimmungen und Äußerungen nicht verantwortlich¹³⁾. Sie beziehen neben freier Eisenbahnfahrt eine Jahresentschädigung von 3000 M.¹⁴⁾.

III. Reichsbehörden und Reichsbeamte.

§ 4.

1. Der Reichskanzler führt den Vorsitz im Bundesrat und bildet die Spitze der gesamten Reichsverwaltung. Er muß alle Anordnungen des Kaisers gegenzeichnen und übernimmt da-

¹¹⁾ Das. Art. 20 u. 21; RWahlG. 31. Mai 69 (BGBl. 145) nebst WahlRegl. 28. Mai 70 (BGBl. 275) u. Aenderung 28. April 03 (RGBl. 202).

¹²⁾ RWerf. Art. 12, 13 u. 21—28 (Art. 24 in der Fassung des RG. 19. März 88 RGBl. 110 u. Art. 28 in der des RG. 24. Feb. 73 RGBl. 45).

¹³⁾ RWerf. Art. 29—31.

¹⁴⁾ Das. Art. 32 in der Fassung des G. 21. Mai 06 (RGBl. 467) nebst G. v. dems. Tage (RGBl. 468); Bef. 27. Juni 06 (RGBl. 850).

mit die Verantwortlichkeit für diese. Für seine Geschäfte können ihm Stellvertreter vom Kaiser bestellt werden¹⁵). — Die einzelnen Reichsämter sind hiernach nur Organe des Kanzlers. Als solche sind gebildet¹⁶):

1. das auswärtige Amt (§ 16²),
2. das Reichskolonialamt,
3. das Reichsamt des Innern, dem alle, nicht besonderen Behörden übertragenen Angelegenheiten (Reichstag, Reichsbehörden, Reichsangehörigkeit, Handel, Gewerbe, Schifffahrt, Polizei, Heerwesen und Kriegsflotte) überwiesen und das Kais. Gesundheitsamt (§ 50²), das Bundesamt für Heimatswesen (§ 55²), das Reichsversicherungsamt (§ 68²), das Aufsichtsamt für Privatversicherungen (§ 70¹), das Patentamt (§ 83¹) und das Oberseeamt (§ 87³) unterstellt sind,
4. das Reichsmarineamt (§ 23²),
5. das Reichsschatzamt (§ 33¹),
6. das Reichsjustizamt (§ 35),
7. das Reichseisenbahnamt (§ 89²),
8. das Reichspostamt (§ 90²).

2. Die Reichsbeamten, zu denen die Gesandten und Konsuln, die Militär-, Reichsbank-, Post- und Telegraphenbeamten gehören, werden vom Kaiser oder in seinem Namen von den dazu ermächtigten Behörden ernannt. Sie sind zu gesetzmäßiger und gewissenhafter Amtsführung und zu achtungswürdigem Verhalten in und außer dem Amte verpflichtet und können bei Verletzung dieser Pflichten — soweit nicht strafrechtliche Verfolgung eintritt — im Disziplinarwege bestraft werden. Sie haben Anspruch auf Gehalt, Titel und Rang während des

¹⁵) RVerf. Art. 17 u. StellvertrG. 17. März 78 (RGBl. 7).

¹⁶) Sonstige, unmittelbar unter dem Kanzler stehende Reichsbehörden sind die Reichsschuldenkommission (§ 33⁴), der Rechnungshof des Reichs (§ 33²), das Reichsamt für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen (§ 33³) und das Reichsbankdirektorium (§ 71⁴).

Dienstes und auf Pension und Witwen- und Waisenversorgung nach dessen Beendigung¹⁷⁾.

Zweites Kapitel. Der preußische Staat.

I. Geschichte.

§ 5.

1. Aus unscheinbaren Anfängen ist der preußische Staat allmählich, aber stetig zu seiner heutigen Bedeutung emporgewachsen. Im Jahre 1701 zum Königreich erhoben, hat er später die Stürme der napoleonischen Kriege glücklich überwunden und mit den Erwerbungen i. J. 1866 sein bis dahin in zwei Teile zerrißenes Gebiet zu einem einheitlichen Ganzen zusammengefügt (§ 6²⁾.

2. Hand in Hand mit dieser räumlichen ging die innere Entwicklung des Staates. Die Schöpfung eines stets schlagfertigen Heeres, die strenge Ordnung der Finanzen und die rege Förderung der Erwerbstätigkeit in dem von der Natur nur wenig begünstigten Lande haben fast ununterbrochen das Ziel der preußischen Herrscher gebildet. Alles früher in dieser Richtung Geschaffene war zunächst nur das Werk seiner Fürsten. Das neunzehnte Jahrhundert hat daneben mit der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung die eigene Tätigkeit der Bevölkerung zu wecken und zu beleben gewußt und damit ein neues Element in die wirtschaftliche Entwicklung hineingetragen (§ 65¹⁾.

¹⁷⁾ Beamten-G. (31. März 73, in neuer Fassung veröffentlicht) 07 (RGBl. 245); Haftung des Reichs bei Amtspflichtverletzungen RG. 22. Mai 10 (RGBl. 798), Besoldungs-G. 15. Juli 09 (RGBl. 573) nebst Besoldungsordnungen I—IV, Tagegelber, Reise- u. Umzugskosten, Verordnungen 8. u. Ausf. Best. 29. Sept. 10 (RGBl. 993 u. 1071). — Kolonialbeamte § 16 Ann. 3. — Unfallfürsorge G. 18. Juni 01 (RGBl. 211).

3. Langsamer ist es zu einer Mitwirkung der Bevölkerung auf dem Gebiete der staatlichen Tätigkeit gekommen. Die Staatsform war bis zum Jahre 1848 die der absoluten Monarchie. Erst mit der Verfassung (1850) wurde Preußen zum konstitutionellen Staate, in dem das Recht der Gesetzgebung gemeinsam vom Staatsoberhaupte und einer von der Bevölkerung gewählten Vertretung ausgeübt wird (§ 6^{1 u. 6}). — In der bereits in der Steinschen Städteordnung (1808) angebahnten, aber erst später in rechten Fluß gelangten Selbstverwaltung ist dann diese Mitwirkung der Bevölkerung auch auf das Gebiet der Verwaltung übertragen worden (Nr. V).

II. Verfassung.

§ 6.

1. Die preußische Verfassungsurkunde regelt die Form des preußischen Staates, den sie endgültig in die Reihe der konstitutionellen Staaten eingeführt hat¹). Sie umfaßt seine Gestalt und Regierung und betrifft das Staatsgebiet und die Staatsangehörigkeit (Land und Leute), die Gesetzgebung, den König und den Landtag.

2. Das Staatsgebiet, das alle bei Erlaß der Verfassung mit der Monarchie verbunden gewesenen Landesteile umfaßt, kann nur durch ein Gesetz verändert werden²). Seitdem traten dem Staatsgebiet hinzu: Hohenzollern (1850), das Fidejucium (1854), Schleswig-Holstein, Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt a. M. nebst einigen großherzoglich-hessischen und bayerischen Teilen (1866), das Herzogtum Lauenburg (1876) und die Insel Helgoland (1891). — Das Fürstentum Waldeck wird durch Preußen nur verwaltet.

3. Mit der Staatsangehörigkeit ist in allen Bundesstaaten die Reichsangehörigkeit verbunden. Sie wird durch Ab-

¹) Bl. 31. Jan. 50 (S. 17). — Die Bl. enthält zugleich eine Reihe leitender Grundsätze für die Einzelgesetzgebung, die bei den Einzelgebieten erwähnt sind.

²) Bl. Art. 1 u. 2. — Größe 348 715 qkm; Bevölkerung (1. Dez. 1901) 40 165 219.

stammung, Verheiratung oder Verleihung, die bei Deutschen Aufnahme, bei Nichtdeutschen Einbürgerung heißt, erworben und geht durch Legitimation (Ehelichspruchung) seitens eines Nichtpreußen, durch Verheiratung mit einem solchen, durch Nichterfüllung der Wehrpflicht, Aberkennung und durch Entlassung auf Antrag verloren. Die Entlassung darf nur unter bestimmten, durch die Wehrpflicht bedingten Voraussetzungen verfaßt werden. Es besteht sonach Auswanderungsfreiheit³⁾.

4. Mit der Staatsangehörigkeit sind Pflichten und Rechte verbunden. Die Pflichten bestehen in dem Gehorsam gegen den König, die Regierung und die Gesetze und in der Wehr- und der Steuerpflicht (§ 18¹ u. 29¹). Die Rechte sind staatsbürgerliche (politische) und bürgerliche. Zu ersteren gehört das Wahlrecht zu öffentlichen Ämtern und Vertretungen. Zu den bürgerlichen Rechten, die allen Reichsangehörigen gleichmäßig zustehen (§ 3³ u. 4), zählen in Preußen die Freiheit der Person und des Eigentums, die im einzelnen in dem Haus-, Vereins- und Versammlungsrecht, der Pressfreiheit, Gewerbefreiheit, dem Petitionsrecht und der Gleichheit vor dem Gesetze ihren Ausdruck findet⁴⁾.

5. Die Standesvorrechte waren im wesentlichen schon vor der Verfassung beseitigt. Der Adel ist lediglich zur Führung der Adelsbezeichnungen befugt. Nur den Mitgliedern des königlichen und des hohenzollernschen Hauses und den bei der Auflösung des älteren deutschen Reichs mediatisierten Standesherrn blieben einige Vorrechte gewahrt⁵⁾.

6. Die Landesgesetzgebung, deren Gebiet durch die Reichsgesetzgebung wesentlich eingeschränkt worden ist (§ 3⁵ u. 6), wird gemeinsam von dem König und den beiden Häusern des Landtags geübt. Zu jedem Gesetze ist die Übereinstimmung dieser

³⁾ RG. 22. Juli 13 (RGBl. 583). — § 3³ d. B.

⁴⁾ BU. Art. 4—11, 27—33.

⁵⁾ Bundes-Akte 8. Juni 15 (GS. 1818 S. 143) Art. 14, B. 21. Juni 15 (GS. 105) u. G. 15. März 69 (GS. 490).

⁶⁾ BU. Art. 62—64, 107. u. 45. — Polizeiverordnungen § 46³ d. B.

drei erforderlich. Verfassungsänderungsgesetze fordern in beiden Häusern eine zweimalige, durch einen mindestens 21tägigen Zeitraum getrennte Abstimmung. In Notfällen steht dem König der Erlaß vorläufiger Verordnungen mit Gesetzeskraft bis zum nächsten Zusammentritt des Landtags zu. Daneben erläßt er alle zur Ausführung der Gesetze nötigen Verordnungen⁶). Die Gesetze erlangen ihre verbindliche Kraft durch Aufnahme in die Gesetzsammlung und zwar mit dem 14. Tage nach Ausgabe des Blattes in Berlin⁷).

7. Der König, der bei der Gesetzgebung nur mitwirkt, übt die vollziehende Gewalt allein aus; er ernennt die Minister und übrigen Staatsdiener und hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung und der Verleihung von Auszeichnungen, Titeln und Orden⁸). Alle Regierungshandlungen bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers, der damit die Verantwortlichkeit für sie übernimmt. Die Person des Königs ist unverleßlich. Die ihm aus Staatsmitteln zufließende Entschädigung beträgt jährlich 17,7 Millionen M.⁹). Zur Verwaltung der persönlichen und Vermögensangelegenheiten des Königs und seines Hauses besteht das Hausministerium.

8. Der Landtag, an dessen Zustimmung alle Gesetze einschließlich des jährlichen Staatshaushaltsetats und der Anleihegesetze gebunden sind, besteht aus zwei Häusern, dem Herren- und dem Abgeordnetenhaus. Beide werden jährlich zu gleicher Zeit berufen und geschlossen, beraten dagegen getrennt. Die Mitglieder des Landtags sind die unabhängigen Vertreter des ganzen Volkes und haben nach ihrer freien Überzeugung zu

7) G. 3. April 46 (GS. 151) u. 16. Feb. 74 (GS. 23).

8) Die wichtigsten Orden sind der schwarze Adlerorden, der rote Adlerorden, gleich dem Kronenorden in 4 Klassen, der Hohenzollernsche Hausorden für Verdienste um das königliche Haus, das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber und als Kreuz und die Rettungsmedaille. Die Verwaltung der Ordensangelegenheiten führt die Generalordenskommission.

9) III. Art. 43—59 nebst G. 30. April 59 (GS. 204), 27. Jan. 68 (GS. 61), 20. Feb. 89 (GS. 27) u. 17. Juni 10 (GS. 101). — Bejugnisse als deutscher Kaiser § 3⁸ d. W.

stimmen, ohne an Aufträge und Instruktionen gebunden zu sein. Auch in betreff der Person wird ihre Unabhängigkeit durch mehrfache Vorschriften geschützt¹⁰⁾. — Das Herrenhaus besteht aus den vom König berufenen volljährigen preussischen Prinzen, den Standesherrn (Nr. 5) und den mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit vom König berufenen Mitgliedern¹¹⁾. — Das Abgeordnetenhaus geht dagegen aus allgemeinen Wahlen hervor, die unter Einteilung der Wähler in drei Klassen nach Maßgabe der Steuern (Dreiklassenordnung) auf fünf Jahre stattfinden. Wähler (aktiv wahlberechtigt) ist jeder selbständige Preuße, der das 24. Lebensjahr vollendet hat, sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, keine öffentliche Armenunterstützung erhält und in der Gemeinde seit 6 Monaten Aufenthalt oder Wohnsitz hat. Für Militärpersonen ruht das aktive Wahlrecht. Wählbar (passiv wahlberechtigt) ist jeder Preuße, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und ein Jahr dem preussischen Staatsverbande angehört hat. Die Wahl ist mittelbar (indirekt); die Wahlberechtigten (Urwähler) wählen zunächst Wahlmänner, durch die in den gesetzlich festgestellten Wahlbezirken die Wahl der 443 Abgeordneten erfolgt¹²⁾.

III. Staatsbehörden.

1. Oberste Behörden.

§ 7.

1. An der Spitze des Staates stehen seit 1810 mehrere oberste Beamte (Minister), die — abweichend von der Einrichtung im Reiche — ihre nach Gegenständen verteilten Geschäfte

¹⁰⁾ Bl. Art. 76—85 u. 108 nebst G. 30. Mai 55 (GS. 316), 18. Mai 57 (GS. 369) u. 27. März 72 (GS. 277).

¹¹⁾ S. 12. Stf. 54 (GS. 541).

¹²⁾ Bl. Art. 69—75 (Art. 73 geändert durch G. 27. Mai 88 GS. 137); S. 30. Mai 49 (GS. 205), ergänzt G. 29. Juni 93 (GS. 103) u. 28. Juni 06 (GS. 318); WahlRegl. neugefaßt 30. Nov. 06 (MBl. 07. S. 1); G. betr. die Wahlbezirke 27. Juni 60 (GS. 357), erg. 28. Juni 06 (GS. 313); alle diese Gesetze gelten in den neuen Provinzen.

selbständig wahrnehmen und nur für gemeinsame Angelegenheiten in dem Staatsministerium zusammentreten. Daneben ist zur Begutachtung der Gesetze und Verordnungen ein Staatsrat bestellt, der jedoch seit längerer Zeit nicht mehr in Wirksamkeit getreten ist. Die einzelnen Ministerien sind:

1. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, das von dem auswärtigen Amt des deutschen Reichs (§ 16²) wahrgenommen wird,
 2. das Kriegsministerium (§ 21¹),
 3. das Finanzministerium (§ 24²),
 4. das Justizministerium (§ 35),
 5. das Ministerium des Innern, dem die innere Verwaltung, die allgemeine Polizei, ein Teil der Gewerbepolizei und die Medizinalverwaltung (§ 50²) unterstellt sind,
 6. das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten (§ 56³, 60²),
 7. das Ministerium für Handel und Gewerbe, dem auch die Privatbanken (§ 71⁴), das Bergwesen (§ 73) und die Schifffahrt (§ 87) zugewiesen sind,
 8. das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, dessen Wirkungskreis das Bauwesen (§ 54) und das Eisenbahnwesen (§ 89) umfaßt,
 9. das Ministerium für Landwirtschaft (§ 74—80), Domänen und Forsten (§ 26).
2. Selbständige Oberbehörden neben den Ministerien bilden:
1. das Oberverwaltungsgericht, das die höchste Instanz im Verwaltungsstreitverfahren bildet und die einheitliche Anwendung der Gesetze zu wahren berufen ist¹³),
 2. die Oberrechnungskammer (§ 25³),
 3. der evangelische Oberkirchenrat (§ 58³).

¹³) G. 1880 (G.S. 328) § 17—30a u. 88; der übrige Teil des Gesetzes ist aufgehoben VerwG. (Ann. 14) § 154. — Verfahren u. Zuständigkeit § 8⁴ u. ⁵ d. W.

2. Mittelbehörden.

§ 8.

1. Die Mittelbehörden, die in Provinzial-, Bezirks- und Kreisbehörden gegliedert sind, haben durch die neuere Verwaltungs-gesetzgebung eine Neuregelung erfahren. Diese Gesetzgebung knüpft an die im Interesse einer erweiterten Selbstverwaltung erfolgte Neugestaltung der Vertretungen in Kreis und Provinz (§ 14 u. 15) an und bezweckt:

1. Die Dezentralisation der allgemeinen Landesverwaltung,
2. die Heranziehung von Laien zu dieser Verwaltung,
3. die Überwachung dieser Verwaltung mittels einer in festen Formen sich bewegenden Verwaltungsgerichtsbarkeit¹⁴).

2. In betreff der Verwaltungsbezirke wird der Staat in die 12 Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz eingeteilt. Neben diesen stehen als eigene Bezirke der Stadtkreis Berlin und der Regierungsbezirk Sigmaringen (Hohenzollern). Die Provinzen zerfallen in Regierungsbezirke, diese in Kreise und diese in Gemeinden. Die größeren Städte bilden eigene Stadtkreise¹⁵).

3. Verwaltungsbehörden sind nach der neuen Einrichtung der Landesverwaltung die Oberpräsidenten für die Provinzen, die Regierungspräsidenten nebst den Bezirksregierungen für die Regierungsbezirke und die Landräte für die Kreise. Diesen Beamten sind für bestimmte Geschäfte die Provinzialräte, Bezirksausschüsse und Kreis-ausschüsse — in Stadtkreisen Stadtausschüsse — als Kollegien mit Laienmitgliedern zur Seite ge-

¹⁴) LandesverwaltungsG. 30. Juli 83 (GS. 195). Zunächst nur für die östlichen Provinzen außer Posen bestimmt, ist es dann (1884 bis 1889) in alle übrigen Provinzen eingeführt.

¹⁵) LWG. § 1 u. 2. — Mit Ausnahme der Regierungsbezirke bilden die Verwaltungsbezirke zugleich Kommunalverbände (Nr. V). — In Hohenzollern heißen die Kreise Oberamtsbezirke.

stellt. Der Provinzialrat besteht aus dem Oberpräsidenten als Vorsitzenden, einem höheren Verwaltungsbeamten und fünf von dem Provinzialauschuß (§ 15³) gewählten Mitgliedern. Der Bezirksauschuß setzt sich unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten aus zwei ernannten und vier von dem Provinzialauschuß gewählten Mitgliedern zusammen; das erste ernannte Mitglied heißt Verwaltungsgerichtsdirektor. Der Kreisauschuß verwaltet zugleich die Kreiskommunalangelegenheiten (§ 14²). Die Wirksamkeit der vorgenannten Verwaltungsbehörden und Kollegien beschränkt sich auf die allgemeine (innere oder Landes-) Verwaltung. Im Regierungsbezirk ist diese dem Regierungspräsidenten zur eigenen (bureaumäßigen) Verwaltung übertragen, während die Kirchen- und Schulsachen und die direkten Steuern, Domänen und Forsten noch wie früher in je einer Abteilung von den unter Leitung der Regierungspräsidenten stehenden Bezirksregierungen kollegialisch verwaltet werden. Kollegialisch werden auch die die Regierung betreffenden allgemeinen Angelegenheiten, insbesondere die Disziplinarsachen (§ 11³) verwaltet, für welche die Regierungsmitglieder einschließlich der dem Regierungspräsidenten beigegebenen Beamten zu einem Kollegium (Plenarversammlung) zusammentreten¹⁶).

4. Für das Verfahren werden streitige und nicht streitige Sachen unterschieden. Letztere unterliegen, soweit die Landräte, Regierungs- und Oberpräsidenten zuständig sind, dem allgemeinen Verwaltungsverfahren und, soweit sie vor die Kreis- und Bezirksauschüsse und die Provinzialräte gehören, dem Beschlußverfahren. Hiergegen ist in einigen Fällen die Verwaltungsklage im Streitverfahren zugelassen, sonst gehen Beschwerden gegen Entscheidungen des Landrats an den Regierungspräsidenten,

¹⁶ Das. § 3—49 u. (Zwangsbefugnisse) § 132 u. 133; RegAnstr. 23. Okt. 17 (GS. 248), ergänzt R.D. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5). — In Berlin werden die allgemeinen Verwaltungssachen von dem Oberpräsidenten, dem Polizeipräsidenten und der Ministerial-, Militär- und Baukommission, die Volksschulsachen von dem Provinzialschulkollegium (§ 59²) und die direkten Steuern von einer besonderen Direktion verwaltet. In Hohenzollern heißen die Landräte Oberamt männer.

gegen dessen Entscheidungen an den Oberpräsidenten und Beschwerden gegen Beschlüsse des Kreis Ausschusses an den Bezirksausschuß, gegen die von letzterem in erster Instanz gefaßten Beschlüsse an den Provinzialrat. Über streitige Verwaltungssachen entscheiden in einem dem Zivilprozeß nachgebildeten Streitverfahren die Kreis- und die Bezirksausschüsse. Berufungen gehen von ersteren an den Bezirksausschuß, von letzteren an das Obergericht, das außerdem über die gegen Endurteile wegen Gesetzesverletzung oder wesentlicher Mängel des Verfahrens zugelassenen Revisionen zu entscheiden hat. Die Rechtsmittel (Beschwerden, Berufungen und Revisionen) sind an eine Frist von 2 Wochen gebunden und bei der Behörde anzubringen, die in letzter Instanz entschieden hat¹⁷⁾.

5. Die Zuständigkeit dieser Behörden auf den einzelnen Verwaltungsgebieten ist besonders geregelt¹⁸⁾.

3. Ortsbehörden.

§ 9.

Die Orts- (Lokal)verwaltung wird regelmäßig von den Vorständen der Gemeinden (Magistraten, Bürgermeistern und Gemeindevorstehern) wahrgenommen. Nur für die Verwaltung der Ortspolizei bestehen in den größeren Städten und auf dem Lande besondere Behörden¹⁹⁾.

4. Geschäftsgang.

§ 10.

Alle bei den Behörden eingehenden Sachen (Eingänge) werden unter fortlaufenden Nummern in das Tagebuch (Journal) eingetragen, das den Eingang und die demnächstige Erledigung nachweist. Die Erledigung erfolgt, soweit die Eingänge nicht nur

¹⁷⁾ VervG. § 50—126. — Verfahren in Polizeisachen § 46³ d. W.

¹⁸⁾ ZuständigkeitsG. 1. Aug. u. B. 31. Dez. 83 (GS. 237 u. 84 S. 7).

¹⁹⁾ Organe der Gemeindeverwaltung § 13³ u. 4, Ortspolizeibehörden § 46¹ d. W. In Westfalen und der Rheinprovinz sind den besonderen Ortspolizeibehörden (Amtmännern und Bürgermeistern) auch Geschäfte der allgemeinen Verwaltung übertragen — Zwangsbefugnisse wie Num. 16.

für die Behörde selbst bestimmt sind und „zu den Akten“ gehen, durch Schreiben. Diese können im Anschluß an die Eingänge selbst gefertigt und mit diesen abgesendet werden (Erledigung in Urschrift oder brevi manu) und heißen, wenn sie auf die Eingänge selbst gesetzt werden, Rand- (Marginal-) Schreiben. Sie finden Anwendung, wenn die Eingänge bei der Behörde nur durchlaufen oder sonst für diese keinen dauernden Wert haben, oder wenn ihre Rückgabe erfordert ist, was durch den Zusatz „unter Beding der Rückgabe“ (sub petito oder sub voto remissionis) angedeutet wird. In allen anderen Fällen werden die Schreiben selbständig entworfen. Der in abgekürzter Form unterzeichnete (signierte) Entwurf (Konzept) verbleibt bei der Behörde, während die von besonderen Beamten (Kanzlisten) gefertigte Reinschrift (Mundum), nachdem sie mit dem Entwurfe verglichen (kollationiert) und vollzogen ist, zum Abgang gelangt. Die Eingänge, Entwürfe und sonstigen Verhandlungen werden nach Gegenständen gesondert, nach der Zeitfolge geordnet (Akten) und in besonderen Räumen (Registraturen) aufbewahrt. Die Schreiben unterscheiden sich in Form und Ausdruck, je nachdem sie an vorgelegte, an untergebene (subordinierte) oder an gleichstehende (koordinierte) Behörden und an Privatpersonen gerichtet sind. In ersterem Falle heißen sie Berichte, im zweiten Verfügungen und im dritten Schreiben. Berichte werden unter Bezeichnung des Inhalts (Rubrum) auf den ersten drei Seiten in halber, auf den folgenden in Dreiviertelbreite geschrieben; die üblichen Ausdrücke sind: „bitten“ (in Immediatberichten „allergnädigst“ und „alleruntertänigst“). In den Schreiben wird „ersucht“, in Verfügungen „angewiesen“. Zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs sollen alle Schriftstücke rein sachlich in klarer, knapper Ausdrucksweise gefaßt und alle Förmlichkeiten und entbehrlichen Fremdwörter vermieden werden.

IV. Staatsbeamte.

§ 11.

1. Die Staatsbeamten stehen in unmittelbarem Staatsdienste, oder sind als mittelbare bei einer dem Staate untergeordneten öffentlichen Körperschaft (Gemeinde, Sozietät usw.) angestellt. Ferner werden höhere, mittlere und Unterbeamte unterschieden, je nachdem eine wissenschaftliche oder nur eine geschäftliche Vorbildung vorausgesetzt wird, oder vorwiegend mechanische Dienstleistungen zu verrichten sind²⁰).

2. Für die Anstellung wird die Reichsangehörigkeit, der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte und eine für die einzelnen Ämter verschieden gestaltete Befähigung vorausgesetzt²¹). Unter diesen Bedingungen sind die öffentlichen Ämter für jedermann gleich zugänglich. Die Angestellten leisten den Verfassungseid²²). — Die Stellen der Unterbeamten und Kanzlisten und die Hälfte der mittleren Beamtenstellen sind den Militäranwärtern vorbehalten, die im Militärdienst invalide geworden oder nach 12jähriger Dienstzeit als Unteroffiziere ausgeschieden sind (Zivilversorgung)²³).

3. Die Pflichten der Beamten bestehen in besonderer Treue und besonderem Gehorsam gegen den Landesherrn und die Regierung und in der vollen Erfüllung der durch das Amt gestellten Anforderungen. Die Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen erfordert Genehmigung; eine mit Vergütung verbundene Beteiligung bei Aktien- und ähnlichen Gesellschaften ist ganz verboten²⁴). — Die Verletzung der Amtspflichten macht

²⁰) Kommunalbeamte Anm. 34. Richterliche Beamte § 37¹ d. B.

²¹) Höhere Verwaltungsbeamte G. 10. Aug. 06 (GS. 378) u. Ausf. Anw. 12. Aug. 06 (MBl. 231). Zivilsupernumerare u. Militäranwärter, Prüfungsordnung 21. Aug. 94 (MBl. 159). — Die Kautionleistung ist aufgehoben G. 7. März 98 (GS. 19).

²²) Bl. Art. 4, 108 u. B. 22. Jan. u. 6. Mai 67 (GS. 132 u. 715).

²³) RG. 31. Mai 06 (RGBl. 593) § 15—18 nebst Grundfäßen des Bundesrats 20. Juni 07 (MBl. 294). — Kommunalverbände Anm. 34.

²⁴) RD. 13. Juli 39 (GS. 235) u. G. 10. Juni 74 (GS. 244).

ersatzpflichtig²⁵⁾ und kann strafrechtlich verfolgt²⁶⁾ oder im Disziplinarwege bestraft werden; auch können unmittelbare Beamte im Interesse des Dienstes bei eintretender Dienstunfähigkeit zwangsweise pensioniert und unter gewissen Voraussetzungen auf Wartegeld gesetzt werden²⁷⁾. Fehlbeträge bei Kassen- und ähnlichen Verwaltungen (Defekte) werden durch einen sofort vollstreckbaren Beschluß der Aufsichtsbehörde nach Betrag und Ersatzpflicht festgestellt²⁸⁾.

4. Zu den Rechten der Beamten gehört der Anspruch auf besonderen strafrechtlichen Schutz²⁹⁾, auf Rang und Titel³⁰⁾, sowie auf Gehalt und auf Vergütungen aus besonderen Anlässen während des Dienstes³¹⁾ und auf Pension und Witwen- und Waisenversorgung nach dessen Beendigung. Für die Pensionierung wird Dienstunfähigkeit und eine mindestens zehnjährige Dienstzeit vorausgesetzt. Beamte über 65 Jahre können ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit pensioniert werden und die Pensionierung beantragen. Die Pension beträgt nach dem zehnten Dienstjahre $\frac{20}{60}$ des Dienstfeinkommens, worauf sie alljährlich um $\frac{1}{60}$, nach dem dreißigsten Dienstjahre um $\frac{1}{120}$ bis zu $\frac{45}{60}$ steigt³²⁾. Witwen

²⁵⁾ BGG. § 839 u. (Haftung des Staates oder der Kommunalverbände) G. 1. Aug. 09 (GS. 691).

²⁶⁾ StGB. § 331—359. Genehmigung der vorgelegten Behörde zur Verfolgung ist nicht erforderlich III. Art. 97, doch kann diese Einspruch erheben (Konflikt), worauf die Frage, ob eine Amtspflichtverletzung vorliegt, durch Vorentscheidung des Oberverwaltungsgerichts festgestellt wird.

²⁷⁾ DisziplG. 21. Juli 52 (GS. 465), in den neuen Provinzen gültig.

²⁸⁾ B. 24. Jan. 44 (GS. 52).

²⁹⁾ StGB. § 113, 114 u. 196.

³⁰⁾ B. 7. Feb. 17 (GS. 61), vielfach ergänzt.

³¹⁾ Dienstfeinkommensverbesserung G. 26. Mai 09 § 1—3 nebst Besoldungs D. (GS. 85 u. 352). Wohnungsgeldzuschuß G. 12. Mai 73 (GS. 209), erg. 25. Juni 10 (GS. 105). — Reisekosten G. 26. Juli u. Ausf. Best. 24. Sept. 10 (GS. 150 u. 269). Umzugskosten G. 24. Feb. 77 (GS. 15).

³²⁾ Pensf. G. 27. März 72 (GS. 268), ergänzt G. 31. März 82 (GS. 133), 30. April 84 (GS. 126), 20. März 90 (GS. 43) u. 27. Mai 07 (GS. 95). — Unfallfürsorge G. 2. Juni 02 (GS. 153).

und Nachkommen — unter besonderer Genehmigung auch andere vom Verstorbenen unterhaltene Angehörige — empfangen außer dem Sterbemonat Gehalt und Pension noch während eines Gnadenvierteljahres. Weiterhin gebührt den Wittwen ein Witwengeld, das 40 v. H. der Pension beträgt, die der Verstorbene erdient haben würde, und den Waisen bis zum 18. Lebensjahre ein Waisengeld, das, wenn die Mutter lebt, $\frac{1}{5}$, sonst $\frac{1}{3}$ des Witwengeldes beträgt³³).

V. Kommunalverbände.

§ 12.

Der Staat gliedert sich in Provinzen, Kreise und Gemeinden, und diese Glieder bilden nicht nur Bezirke der staatlichen Verwaltung (§ 8²), sondern zugleich Verbände zur Erreichung selbständiger wirtschaftlicher Zwecke. Ihre hierauf gerichtete Tätigkeit wird als Selbstverwaltung bezeichnet. Diese Verbände heißen Kommunalverbände und bilden Körperschaften des öffentlichen Rechts.

1. Gemeinden.

§ 13.

1. Die Gemeindegesetzgebung ist nur für einzelne Gegenstände gemeinsam; sonst haben sowohl die einzelnen Landesteile als innerhalb dieser die Städte und Landgemeinden ihre gesonderte Ordnung gefunden.

2. Die Gemeinden überhaupt bilden Körperschaften mit eigenen Rechten und Pflichten³⁴). Mehrere Gemeinden, Guts-

³³) G. 20. Mai 82 (G. 298), 28. März 88 (G. 48), 1. Juni 97 (G. 169) u. 27. Mai 07 (G. 99); Gnadenvierteljahr G. 7. März 08 (G. 35) u. Pensf. G. § 31.

³⁴) Pflicht zur Armenpflege § 55² d. W., zur Unterhaltung der Volksschulen § 61³, zum Wegebau § 88². — Besorgung der Staatsverwaltungsgeschäfte durch die Gemeindebehörden § 9 d. W. — Für die Kommunalbeamten sind die Anstellungsbedingungen und die Ansprüche auf Dienstlohn durch G. 30. Juli 99 (G. 141) allgemein geregelt. Die Kommunalverbände ausschließlich der Landgemeinden mit weniger als 2000 Seelen haben die Kanzlei- und unteren Beamtenstellen und die Hälfte der mittleren Beamtenstellen mit Militärwärtern zu

bezirke und Landkreise sowie Bürgermeistereien und Ämter¹⁹⁾ können zur Erfüllung einzelner kommunaler Aufgaben zu Zweckverbänden zusammengeschlossen werden³⁵⁾. Die Gemeindeangehörigkeit, die lediglich durch Wohnsitznahme erworben wird und nur unter bestimmten Voraussetzungen versagt oder beschränkt werden darf, berechtigt zur Benutzung der Gemeindegemeinschaften und verpflichtet, sobald der Aufenthalt eines Neuanziehenden über 3 Monate währt, zur Tragung der Gemeindefürsorge³⁶⁾. Den Gemeindegewahlen liegt meist die Dreiklassenordnung (§ 6³⁾ zu Grunde, die jedoch für die Gemeinden besonders gestaltet ist³⁷⁾. — Das Gemeindevermögen unterliegt im Interesse seiner ungeschmälernten Erhaltung der staatlichen Aufsicht; insbesondere muß die Bewirtschaftung der Gemeindefürsorge durch befähigte Personen und nach festgestellten Betriebsplänen erfolgen³⁸⁾. — Die Gemeindeabgaben sind besonders geregelt. Steuern dürfen — abgesehen von der Hundesteuer und der Luftbarkeitssteuer — von den Gemeinden nur insoweit erhoben werden, als der Bedarf nicht aus Vermögenseinkünften, Gebühren oder den für die vorzugsweise Benutzung der Gemeindegemeinschaften zu erhebenden Beiträgen gedeckt wird. Indirekte Steuern (§ 31¹⁾) sind allgemein zugelassen, doch dürfen Verbrauchssteuern nur in den durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen (§ 31²⁾) erhoben und nicht auf die notwendigen Lebensmittel gelegt werden. Als direkte Steuern sind Ertragsteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern) und Einkommensteuern zulässig. Beide Steuerarten müssen in einem bestimmten Verhältnis zueinander stehen. Die Ertragsteuern, die den Gemein-

befehlen RG. 31. Mai 06 (RGBl. 593) § 18 u. Grundsätze des Bundesrats 20. Juni 07 (MBl. 294), neben denen die Landesgesetze (preuß. G. 21. Juli 92 GS. 214), insoweit sie weitergehende Bestimmungen enthalten, in Kraft geblieben sind.

³⁵⁾ G. 19. Juli 11 (GS. 115). — Zweckverband Groß-Berlin G. 19. Juli 11 (GS. 123).

³⁶⁾ FreiwilligkeitsG. 1. Nov. 67 (BGBl. 55).

³⁷⁾ G. 30. Juni 00 (GS. 185).

³⁸⁾ G. 14. Aug. 76 (GS. 373) f. d. 7 östlichen u. B. 24. Dez. 16 (GS. 17 S. 57) f. d. beiden westlichen Provinzen. Noch ausgedehnter ist die Aufsicht in Hannover u. Hessen-Nassau.

den ganz vom Staate überlassen sind (§ 30³), können in Hundertteilen der vom Staate nach wie vor veranlagten Steuern oder auf Grund besonderer Veranlagung erhoben werden. Die Gemeindeeinkommensteuer ist dagegen regelmäßig durch Zuschläge zur Staatssteuer zu erheben³⁹). In der Steuerpflicht genießen Militärpersonen, Beamte und Pensionäre einige Begünstigungen⁴⁰).

3. Die Landgemeinden und die nach außen hin ihnen gleichgestellten selbständigen Gutsbezirke haben für die 7 östlichen Provinzen und für Schleswig-Holstein eine einheitliche Ordnung gefunden. Kleine, leistungsunfähige oder vermengt liegende Landgemeinden (Gutsbezirke) können, wenn das öffentliche Interesse es erheischt, in einem bestimmten Verfahren auch gegen ihren Willen miteinander vereinigt werden (Eingemeindung). Gemeindesteuerpflichtig sind alle Gemeindeangehörige, stimmberechtigt dagegen nur die Gemeindeglieder, für die neben einjährigem Wohnsitz im Gemeindebezirke ein bestimmter Steuerfahz vorausgesetzt wird (Gemeinderecht). In der Gemeindeversammlung führt in der Regel jeder Stimmberechtigte eine Stimme, doch müssen mindestens $\frac{2}{3}$ aller Stimmen auf die Grundbesitzer entfallen, auch sind den größeren Grundbesitzern 2 bis 4 Stimmen beigelegt. Bei mehr als 40 Stimmberechtigten oder auf Antrag der Beteiligten ist eine Gemeindevertretung nach der Dreiklassenordnung (§ 13²) zu wählen. Die Gemeindevorsteher und Schöffen werden auf 6 Jahre gewählt und bedürfen der Bestätigung. Die Wahl des Vorstehers kann nach 3 Jahren auf weitere 9 Jahre erstreckt werden. Die Aufsicht führt der Landrat und an höherer Stelle der Regierungspräsi-

³⁹) G. 14. Juli 93 (GS. 152) nebst Anw. 10. Mai 94. Zugleich auf den Schutz des Kleinhandels gerichtet ist die besondere Besteuerung der Wanderlager G. 27. Feb. 80 (GS. 174) u. der Warenhäuser G. 15. Juli 00 (GS. 294).

⁴⁰) Beamte B. 23. Sept. 67 (GS. 1648) u. G. 16. Juni 09 (GS. 489); Militärpersonen B. 22. Dez. 68 (RGBl. 571), insbes. Offiziere RG. 28. März 86 (RGBl. 65), G. 29. Juni 86 (GS. 181) u. 22. April 92 (GS. 101).

dent⁴¹⁾. — Die Landgemeindeverfassungen in den übrigen Provinzen weisen nur in Hannover wesentliche Abweichungen auf⁴²⁾.

4. Für die Städte ist in den 7 östlichen Provinzen ausschließlich Neuvorpommerns eine gemeinsame Städteordnung erlassen. Sie beruht nach dem Vorgange der älteren Städteordnung des Freiherrn vom Stein (§ 5³⁾ auf dem Grundsätze vollster Selbstverwaltung. Das Bürgerrecht, welches das Wahlrecht in sich schließt, dafür auch zur Übernahme von Gemeindeämtern verpflichtet, wird durch einen bestimmten Vermögensbesitz, Gewerbebetrieb oder Staatsteueratz bedingt. Die Stadtgemeinde wird durch die Stadtverordnetenversammlung vertreten, deren Mitglieder auf sechs Jahre nach der Dreiklassenordnung (§ 13²⁾ gewählt werden und zur Hälfte aus Hausbesitzern bestehen müssen. Die Gemeindeverwaltungsbehörde und zugleich die Ortsobrigkeit bildet der Magistrat, dessen Mitglieder von den Stadtverordneten zu wählen sind. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der Stadtverwaltung und handhabt in der Regel die Ortspolizei. Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident, an höherer Stelle der Oberpräsident⁴³⁾. — Die Städteordnungen für Westfalen, Rheinprovinz, Schleswig-Holstein, Frankfurt a. M. und für die übrigen Städte in Hessen-Nassau schließen sich eng an die vorstehende an, während die für Neuvorpommern und für Hannover erlassenen mehrfache Abweichungen enthalten⁴⁴⁾.

⁴¹⁾ LandgemD. 3. Juli 91 (GS. 233); Anw. II v. 28. u. Anw. III A v. 29. Dez. 91 (MBl. 92 S. 2 u. 9). — Einführung in Schleswig-Holstein G. 4. Juli 92 (in der veränderten Fassung veröffentlicht GS. 92 S. 154).

⁴²⁾ Westfäl. LGemD. 19. März 56 (GS. 265), rhein. GemD. 23. Juli 45 (GS. 523) nebst G. 15. Mai 56 (GS. 435), hannov. LGemD. 28. April 59 (hannov. GS. I 393). Diese Gesetze sind in einigen Punkten durch die neuen Kreisordnungen (Anm. 47) ergänzt. LGemD. für Hessen-Nassau 4. Aug. 97 (GS. 301); GemD. für Hohenzollern 2. Juli 00 (GS. 189).

⁴³⁾ StädteD. 30. Mai 53 (GS. 261) u. Instr. 20. Juni 53 (MBl. 138).

⁴⁴⁾ StädteD. f. Westfalen 19. März 56 (GS. 237), Rheinprovinz 15. Mai 56 (GS. 406), Schleswig-Holstein 14. April 69 (GS. 589),

2. Kreise.

§ 14.

1. Die Kreise bilden öffentliche Körperschaften mit besonderen Rechten und Pflichten. Ihre Grenzen können nur im Wege der Gesetzgebung geändert werden⁴⁵⁾. Die Erhebung der Kreisabgaben ist für den Staat einheitlich geordnet. Zur Aufbringung sind die Gemeinden und Gutsbezirke verpflichtet, auf die der Kreisbedarf nach dem Maßstab der staatlichen Steuern verteilt wird⁴⁶⁾.

2. Die Kreisverfassung ist dagegen nach Provinzen geregelt. Die zunächst für die östlichen Provinzen ergangene neue Verwaltungsgesetzgebung, die den Kreisen neben der Mitwirkung in der staatlichen Verwaltung (§ 8^{1u.3}) auch eine wesentlich erweiterte Selbstverwaltung gewährt hat, ist später auf die übrigen Provinzen übertragen. Die durch den Wohnsitz bedingte Kreisangehörigkeit berechtigt zur Benutzung der Anstalten und Einrichtungen des Kreises, verpflichtet dagegen zur Übernahme unbeförderter Ämter. Der Kreisverband wird durch den Kreistag vertreten. Seine Mitglieder werden nach der Volkszahl bestimmt und auf Stadt und Land verteilt, während die auf das Land entfallenden Vertreter zu einer Hälfte von den zu Wahlverbänden vereinigten Landgemeinden, zur andern von den größeren Grundbesitzern und Gewerbetreibenden zu wählen sind. Die laufende Verwaltung führt der vom Kreistage gewählte Kreisaußschuß (§ 8³), der aus dem Landrat als Vorsitzendem und sechs von dem Kreistage gewählten Mitgliedern besteht⁴⁷⁾.

Frankfurt a. M. 25. März 67 (GS. 401) u. Hessen-Nassau 4. Aug. 97 (GS. 254); ferner für Neuvorpommern 31. Mai 53 (GS. 291) u. Hannover 24. Juni 58 (hannov. GS. I 141).

⁴⁵⁾ KrD. (Anm. 47) § 3—5. Zusammenschluß zu Zweckverbänden § 13² b. W.

⁴⁶⁾ Kreis- u. Prov. Vhg. G. 23. April 06 GS. 159).

⁴⁷⁾ KrD. 13. Dez. 72 (in neuer Fassung veröffentlicht 81 GS. 180); f. Schleswig-Holstein 26. Mai 88 (GS. 139), Hannover 6. Mai 84 (GS. 181), Westfalen 31. Juli 86 (GS. 217), Hessen-Nassau 7. Juni 85 (GS. 193) u. Rheinprovinz 30. Mai 87 (GS. 209). Ähnliche Ein-

— In der Provinz Posen sind die Kreistage zurzeit noch aus den drei Ständen der Rittergutsbesitzer, Städte und Landgemeinden zusammengesetzt (Kreisstände); die Mitglieder des Kreis-ausschusses werden ernannt⁴⁸).

3. Provinzen.

§ 15.

1. Die Grenzen der Provinzialverbände, die regelmäßig mit den staatlichen Verwaltungsbezirken⁴⁹) zusammenfallen, können gleichfalls nur durch Gesetz verändert werden. Die verwaltende Tätigkeit dieser Verbände ist durch Überweisung verschiedener staatlicher Verwaltungszweige unter Zuteilung von Renten aus der Staatskasse (Provinzialfonds) wesentlich erweitert. Dahin gehören das Landarmen- und Besserungswesen, die Hebammenlehr-, Irren-, Taubstumm- und Blindenanstalten, das Feuersozietäts-, Meliorations- und niedere landwirtschaftliche Unterrichtswesen und der Wegebau⁵⁰).

2. Die Provinzialabgaben werden nach dem für die Kreisabgaben vorgeschriebenen Maßstabe (§ 14¹) auf die Land- und Stadtkreise verteilt⁴⁶).

3. Die Provinzialverfassung ist für alle Provinzen neu geregelt worden. Die Organe der Provinz sind mit ausgedehnteren Selbstverwaltungsbefugnissen ausgerüstet und vermöge der Wahl der Bezirksausschüsse und Provinzialräte (§ 8³) auch

richtung der Amtsverbände in Hohenzollern Amts- und Landesordnung 2. April 73 (in neuer Fassung veröffentlicht 00 GS. 324).

⁴⁸) KrD. f. Posen 20. Dez. 28 (GS. 29 S. 3), erg. G. 4. Aug. 04 (GS. 241); G. 19. Mai 89 (GS. 108) Art. IV u. VB.

⁴⁹) § 8² d. W. — Gleichstehende Verbände bilden der Stadtkreis Berlin und der Kommunalverband Hohenzollern. Vom Provinzialverbande Schleswig-Holstein ist der Kreis Lauenburg u. die Insel Helgoland ausgeschlossen, während in Hessen-Nassau die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden neben dem Provinzialverbande als Bezirksverbände eingerichtet sind.

⁵⁰) DotationsG. 8. Juli 75 (GS. 497), erg. G. 2 u. B. 22. Juni 02 (GS. 167 u. 258). In Hannover u. Hessen-Nassau waren bereits früher solche Überweisungen erfolgt.

auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung wirksam. Der Provinzialverband wird durch den Provinziallandtag vertreten, zu dem jeder Kreis nach der Bevölkerungszahl einen oder mehrere Abgeordnete entsendet. Die Verwaltung führen der Provinzialausschuß als beschließendes und der Landesdirektor (Landeshauptmann) als ausführendes Organ⁵¹). — In der Provinz Bosen ist der Provinziallandtag zurzeit noch aus den drei Ständen der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden zusammengesetzt (Provinzialstände). Ein Provinzialausschuß ist auch hier gebildet, doch bedürfen seine Mitglieder der Bestätigung des Minister des Innern⁵²).

Drittes Kapitel.

Auswärtige Angelegenheiten.

§ 16.

1. Das deutsche Reich bildet nach außen ein geeinigtes Ganzes, das seinen Angehörigen vollen Schutz gewährt, wie er während der früheren Zerrissenheit Deutschlands oft schmerzlich vermisst war. Kriegserklärungen und Friedensschlüsse gehen allein vom Reiche aus, das der Kaiser völkerrechtlich zu vertreten hat (§ 3⁸). Da auch die übrigen Angelegenheiten, die Beziehungen zu auswärtigen Staaten bieten, wie Handel, Post, Niederlassung, nahezu vollständig auf das Reich übergegangen sind, (§ 3⁵), so ruht die Abschließung der Staatsverträge fast ausschließlich in seiner Hand. Der auswärtige Verkehr der

⁵¹) ProvD. 29. Juni 75 (neue Fassung GS. 81 S. 234, f. Schleswig-Holstein 88 S. 194, Hannover 84 S. 243, Westfalen 86 S. 256, Hessen-Nassau 85 S. 247 und Rheinprovinz 87 S. 252). — Ähnliche Einrichtung des Landeskommunalverbandes in Hohenzollern Amts- und Landesordnung (Anm. 43).

⁵²) G. 27. März 24 (GS. 141), erg. 4. Aug. 04 (GS. 241); G. 19. Mai 89 (GS. 108) Art. VA.

deutschen Einzelstaaten beschränkt sich im wesentlichen auf deren Beziehungen untereinander¹⁾.

2. Zentralbehörde ist das dem Reichskanzler unterstellte (§ 4¹⁾) auswärtige Amt, das zugleich das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten für Preußen bildet. Unter ihm stehen die zur politischen Vertretung bei den auswärtigen Regierungen bestellten Gesandtschaften und die zur Vertretung von Handel, Schiffahrt und Verkehr an außerdeutschen Handelsplätzen eingesetzten Konsulate²⁾. Die leitenden Beamten der ersteren zerfallen nach Rang und Stellung in Botschafter, Gesandte und Ministerresidenten, die der letzteren in Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln; daneben werden die als Beamte angestellten Berufs- und die Wahlkonsuln unterschieden.

3. Zu den Gegenständen der auswärtigen Verwaltung gehören die Schutzgebiete (Kolonien), die unmittelbar vom Reiche durch das Kolonialamt (§ 4¹⁾) verwaltet werden³⁾.

Viertes Kapitel.

Heer und Kriegsflotte.

I. Einleitung.

§ 17.

1. Die bewaffnete Macht, die sich aus dem Heere, der Kriegsflotte und dem Landsturm zusammensetzt, ist auf das

¹⁾ RVerf. Art. 11. — Verträge Preußens preuß. BU. Art. 48.

²⁾ RVerf. Art. 47 u. 56; RKonsulatsG. 8. Nov. 67 (RGBl. 137) und (Gebühren) 27. Mai 10 (RGBl. 847), Konsulargerichtsbarkeit RG. 7. April 00 (RGBl. 213).

³⁾ Rechtsverhältnisse RG. 17. April 86 (in neuer Fassung veröffentlicht RGBl. 00 S. 813), Kolonialbeamte G. 8. Juni 10 (RGBl. 881), Schutztruppen Bef. u. G. 96 (RGBl. 653); Handel mit südwestafrikanischen Diamanten B. 16. Jan. 09 (RGBl. 270) u. (Besteuerung) 30. Dez. 12 (RGBl. 1305). — Schutzgebiete sind Togo, Kamerun, das neuerdings durch Abtretungen von Frankreich vergrößert ist, Südwestafrika, Ostafrika, Neuguinea, die Marschallinseln, die 1889 von Spanien abgetretenen Carolinen-, Palau- und Marianeninseln, das 1900 erworbene Samoa und das 1898 von China als Stützpunkt für Handel und Kriegsflotte gepachtete Kiautschou.

Reich übergegangen. Die Kriegsflotte war preußisch und konnte ohne Vorbehalt übernommen werden; das Heer ging dagegen aus den Kontingenten der Einzelstaaten hervor und diese behaupteten insoweit ihr Recht, als neben der Reichs- eine Kontingentshoheit sich forterhielt. Die Bedeutung der letzteren ist jedoch dadurch wesentlich zurückgetreten, daß beide Hoheiten für Preußen und Elsaß-Lothringen in der Person des Kaisers zusammenfallen und die meisten übrigen Kontingente durch Militärkonventionen mehr oder weniger vollständig in dem preußischen Kontingente aufgegangen sind. Demgemäß besitzen neben diesem nur Bayern, Württemberg und Sachsen besondere Kontingente mit einzelnen Sonderrechten.

2. Durch die Reichsmilitärverfassung werden die Kontingente zusammengehalten, indem:

1. Der Heeresaufwand aus Reichsmitteln bestritten wird,
2. das Heer in Krieg und Frieden unter dem Oberbefehle des Kaisers steht,
3. die Gesetzgebung über das Militärwesen dem Reiche zusteht und
4. Einrichtung, Ausbildung und Bewaffnung nach dem Vorbilde der preußischen Armee einheitlich durch Reichsgesetz geregelt sind¹).

II. Ergänzung und Zusammensetzung des Heeres.

1. Wehrpflicht.

§ 18.

1. Grundlage der gesamten Heeresverfassung bildet die allgemeine Wehrpflicht, der alle Reichsangehörigen vom 17ten bis zum 45ten Lebensjahre unterworfen sind. Die Dienstpflicht währt bis zum 31. März des 39sten Lebensjahres. Davon entfallen 7 Jahre auf das stehende Heer (für die berittenen Truppen 3, für die Fußtruppen einschließlich der fahrenden Artillerie und des Train 2 bei der Fahne, die übrigen in der Reserve) und

¹) RVerf. Art. 4¹⁴, 53, 57—68.

5 (für die berittenen Truppen 3) Jahre auf die Landwehr ersten Aufgebots, während die übrige Zeit in der Landwehr zweiten Aufgebots zugebracht wird. Junge Leute, welche die erforderliche Bildung durch Schulzeugnisse oder eine Prüfung nachweisen und sich selbst bekleiden und verpflegen, brauchen nur ein Jahr bei der Fahne zu dienen und können den Truppenteil wählen. Letzteres gilt auch von den nach vollendetem 17ten Lebensjahre vor der Aushebung zu zwei-, drei- oder vierjährigem Dienste eintretenden Freiwilligen. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes dienen nur ein Jahr bei der Fahne.

2. Der Wehrpflichtige hat sich in dem Jahre, in dem er das 20ste Lebensjahr vollendet, der Aushebung zu unterwerfen (Militärpflicht). Hierbei wird er:

1. bei völliger Brauchbarkeit nach dem Grade der Tauglichkeit einem Truppenteil zugewiesen;
2. bei völliger Unbrauchbarkeit befreit (ausgemustert), bei Unwürdigkeit (Bestrafung mit Zuchthaus oder Verlust der Ehrenrechte) ausgeschlossen;
3. bei unvollständiger Brauchbarkeit der Ersatzreserve überwiesen;
4. bei vorübergehender Unbrauchbarkeit, sowie wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse auf Reklamation im ersten und zweiten Militärpflichtjahre auf ein Jahr zurückgestellt, im dritten aber gleichfalls der Ersatzreserve überwiesen.

3. Mit vollendeter Dienstzeit bei der Fahne treten die Soldaten zur Reserve und demnächst zur Landwehr des ersten und hierauf zu der des zweiten Aufgebots über (Reserve- und Landwehrpflicht). Reserve und Landwehr dienen zur Ergänzung des stehenden Heeres bei notwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen (§ 20¹). Die Pflichtigen werden jahrgangweise einberufen, mit dem jüngsten Jahrgang beginnend, können jedoch wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse oder bei dienstlicher Unabkömmlichkeit als Beamte hinter den letzten Jahrgang der Reserve oder der Landwehr zurückgestellt werden. Reservisten

und Landwehrleute ersten Aufgebots haben einzelne Übungen mitzumachen und unterliegen der militärischen Kontrolle.

4. Wesentlich für die Heranziehung im Kriegsfall ist die Ersatzreserve bestimmt, die aber schon im Frieden zu Übungen herangezogen und der militärischen Kontrolle unterstellt werden kann.

5. Im Kriege kann durch kaiserliche Verordnung der Landsturm aufgeboten werden²⁾.

6. Bei Mobilmachungen und notwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte (§ 20¹⁾) tritt die Unterstützung bedürftiger Familien der einberufenen Mannschaften ein, die von den Kreisen zu gewähren ist³⁾. Die Unterstützung, die den Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften zu zahlen ist, trägt dagegen das Reich⁴⁾.

2. Ersatzwesen.

§ 19.

1. Für das Ersatzwesen bestehen folgende aus Militärs und Zivilbeamten zusammengesetzte Behörden. Die Ersatzkommissionen treffen die vorläufige, die Oberersatzkommissionen die endgültige Entscheidung (Musterung und Aushebung). Über den Oberersatzkommissionen und den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige steht als dritte Instanz der kommandierende General und der Oberpräsident.

2. Die Vermittelung zwischen den Truppenteilen und den Wehrpflichtigen bilden in bestimmten Landwehrbezirken die Bezirkskommandos, die bei dem Ersatzgeschäft mitwirken und die Kontrolle über die Beurlaubten ausüben.

²⁾ DienstpflichtG. 9. Nov. 67 (BGBI. 131) u. RMiG. 2. Mai 74 (RGW. 45), ergänzt durch RG. 6. Mai 80 (RGW. 103), 11. Feb. 88 (RGW. 11), 27. Jan. u. (katholische Theologen) 8. Feb. 90 (RGW. 7 u. 23) u. 15. April 05 (RGW. 249), 22. Juli 13 (RGW. 593). Zur Ausführung ergingen die Wehrordnung und die Heerordnung 22. Nov. 88 (beide neu abgedruckt 04, Berl. bei Mittler). — Kontrolle und Disziplinarstrafmittel in betreff der Beurlaubten RG. 15. Feb. 75 (RGW. 65).

³⁾ RG. 28. Feb. 88 (RGW. 59).

⁴⁾ RG. 10. Mai 92 (RGW. 661).

3. Das stehende Heer.

§ 20.

1. Die Friedensstärke soll bis zum Jahre 1915 auf 661478 Mann als Jahresdurchschnittstärke gebracht werden mit 669 Bataillonen Infanterie, 550 Schwadronen Kavallerie, 633 Batterien Feldartillerie, 55 Bataillonen Fußartillerie, 44 Bataillonen Pionieren, 31 Bataillonen Verkehrs- (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffer-) truppen und 26 Bataillonen Train⁵⁾. Das Heer zerfällt in das preußische Garde- und 24 Armeekorps, deren jedes in weiteren Unterabteilungen (Divisionen, Brigaden, Regimentern) eine bestimmte Anzahl von Truppenteilen der einzelnen Waffengattungen umfaßt und einen besonderen Bezirk in betreff seiner Ergänzung und regelmäßigen Standorte besitzt⁶⁾. In der durch die Mobilmachung hergestellten Kriegsfornation werden unter Heranziehung der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve die bestehenden Truppenteile verstärkt und besondere Truppenteile gebildet, die teils den eintretenden Abgang zu decken haben (Ersatztruppen), teils zur Besetzung der Stappenstraßen, Festungen, wichtigeren Garnisonen, zur Bewachung der Kriegsgefangenen usw. dienen (Besatzungstruppen). Die Armee wird auf diese Weise mehr als verdreifacht.

2. Die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen ist durch besondere Gesetze geregelt⁷⁾.

III. Heeresverwaltung.

§ 21.

1. Die oberste Militärverwaltungsbehörde für Preußen und die ihm angeschlossenen Kontingente sowie für die gemeinsamen

⁵⁾ RG. 27. März 11 (RGBl. 99), geändert 3. Juli 13 (RGBl. 496).

⁶⁾ Die preußischen Provinzen und die nächstgelegenen norddeutschen Staaten bilden die Bezirke der Korps 1—11, 17, 18 u. 20, das Königreich Sachsen den des 12. u. 19., Württemberg des 13., Baden nebst Oberelsaß des 14., Unterelsaß u. Lothringen nebst dem südlichen Teil der Rheinprovinz des 15., 16. u. 21. Korps; Bayern besitzt 3 besondere Armeekorps.

⁷⁾ Gesetze 31. Mai 06 betr. Offizierspensionierung (RGBl. 565) u. Versorgung der Personen der Unterklassen (RGBl. 593); Hinterbliebenenversorgung G. 17. Mai 07 (RGBl. 214).

Angelegenheiten des Reichs bildet das preußische Kriegsministerium⁸⁾. Unter ihm stehen die den einzelnen Armeekorps zugeteilten Intendanturen.

2. Die Militärgerichtsbarkeit beschränkt sich auf Strafsachen. Militärische Verbrechen und Vergehen sind mit besonderen Strafen bedroht und einem eignen Verfahren unterworfen⁹⁾.

3. Militärgeistliche werden nach Bedürfnis angestellt; zu den Militärgemeinden gehören die Militärpersonen mit ihren Frauen und im Hause befindlichen Kindern¹⁰⁾.

4. Auf dem Gebiete des Militär=Unterrichts= und Erziehungs= wesens bietet das Kadettenkorps die Vorbildung für den Offizierstand, während in den Unteroffizierschulen junge Leute zu Unteroffizieren herangebildet werden. Die Aufnahme in letztere verpflichtet zu demnächstiger vierjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Truppenteile. Für die Söhne der Militärpersonen sind das Militärknaben=erziehungsinstitut in Annaburg und das große Militärwaisenhaus in Potsdam bestimmt.

5. Die Militärärzte bilden das Sanitätskorps und, soweit sie im Offiziersrange stehen, das Sanitäts=offizierkorps. Dieses ergänzt sich neben den Militärberufsärzten aus den ihrer Dienstpflicht genügenden Medizinern.

6. Das letztere gilt auch auf dem Gebiete des Veterinärwesens, indem neben den ein eigenes Offizierkorps bildenden angestellten Veterinären die approbierten Tierärzte ihrer Militärpflicht als ein= oder dreijährige Unterveterinäre genügen.

IV. Heereslasten.

§ 22.

1. Außer dem persönlichen Militärdienste sind die Staatsangehörigen zu gewissen sachlichen Leistungen verpflichtet, die für Krieg und Frieden verschieden geordnet sind.

⁸⁾ Bayern, Württemberg u. Sachsen besitzen eigene Kriegsministerien.

⁹⁾ RMilStrafgesetzbuch 20. Juni 72 (RGBl. 174) u. MilStrafgerichtsd. 1. Dez. 98 (RGBl. 1189).

¹⁰⁾ Evangelische und katholische militärkirchliche Dienstordnungen 17. Dft. 02 (Berl. bei Mittler).

2. Zu den Friedensleistungen gehört die Quartierleistung. Sie umfaßt die Gewährung der erforderlichen Wohnungs- und Stallräume für Mannschaften und Dienstpferde, bei Unterbringung außerhalb des Standortes auch für Offiziere und Beamte, und ruht auf allen benutzbaren Baulichkeiten, soweit diese nicht öffentlichen Zwecken dienen oder für den Wohnungsbedarf, Wirtschaft- oder Gewerbebetrieb des Besitzers unentbehrlich sind. Die Entschädigung ist nach der Größe der Ortschaften abgestuft¹¹⁾. Anderweite nur auf Märschen oder bei vorübergehender Einquartierung zu gewährende Leistungen sind der Vorspann, die Naturalverpflegung und die Futterlieferung. Auch diese werden nach festen Grundsätzen vergütet. Im Fall der Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen wird die Entschädigung für Flurschäden durch Abschätzungskommissionen ermittelt¹²⁾.

3. Kriegseleistungen werden nur während des mobilen Zustandes gefordert. Die Gemeinden haben Naturalquartier und Verpflegung nebst Futtervorräten und Vorspann zu gewähren und die für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und Gebäude zu überweisen. Von den Kreisen kann die Beschaffung von Vieh, Brot und Fourage gefordert werden (Landlieferungen). Endlich müssen alle Pferdebesitzer ihre kriegstauglichen Pferde in dem erforderlichen Umfange gegen vollen und baren Wertesatz der Militärverwaltung überlassen (Mobilmachungspferde)¹³⁾.

4. Das Grundeigentum vor Festungen unterliegt innerhalb eines bestimmten Umkreises (Rayon) der besonderen Einschränkung, daß Geländeveränderungen und bauliche Anlagen teils gar nicht, teils nur unter Genehmigung der Festungskommandantur vorgenommen werden dürfen¹⁴⁾.

¹¹⁾ RQuartierG. 25. Juni 68 (RGSBl. 523), erg. G. 21. Juni 87 (RGS. 245) Art. I, Tarif und Klasseneinteilung der Ortschaften RG. 6. Juli 04 (RGS. 272).

¹²⁾ RG. 13. Feb. 75 (mit Ergänzungen neu veröffentlicht RGS. 98 S. 357).

¹³⁾ RG. 13. Juni 73 (RGS. 129).

¹⁴⁾ RG. 21. Dez. 71 (RGS. 459).

V. Die Kriegsflotte.

§ 23.

1. Die Kriegsflotte ist ausschließlich Reichs Sache und als solche einheitlich gestaltet. Die Kriegsflagge ist schwarz=weiß=rot mit dem preußischen Adler und eisernen Kreuze. Der Kieler und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen¹⁵⁾.

2. Den Oberbefehl führt der Kaiser. Er bestimmt die Einrichtung und Zusammensetzung der Flotte und ernennt die Offiziere und Beamten. Unmittelbar unter ihm stehen als Befehlsbehörden die Chefs der beiden Stationen für die Ostsee in Kiel und für die Nordsee in Wilhelmshaven. Die Verwaltung führt an oberster Stelle unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers das Reichsmarineamt, unter dem die Stationsintendanturen und die Werften stehen.

3. Die Ergänzung der Kriegsflotte ist mit einigen durch die Natur der Sache gebotenen Abweichungen die des Landheeres (§ 18 u. 19).

Fünftes Kapitel.

Finanzen.

I. Einleitung.

§ 24.

1. Die Verwaltung der Finanzen umfaßt die Beschaffung und Verwendung der zur Deckung des Staatsbedarfs erforderlichen Mittel. Mit den Aufgaben des Staates ist auch die Bedeutung der Finanzen beständig gewachsen. Das preußische

¹⁵⁾ RVerf. Art. 53 u. 55. — Die Schlachtflotte soll bis 1917 auf 41 Linienschiffe, 12 große und 30 kleine Kreuzer und die Auslandsflotte auf 8 große u. 10 kleine Kreuzer gebracht werden RG. neugefaßt 1912 (RGW. 435).

Finanzwesen (Nr. II—VI) hat andererseits eine Einschränkung dadurch erfahren, daß mit dem Übergange wichtiger Verwaltungszweige auf das deutsche Reich eine besondere Reichsfinanzverwaltung entstanden ist (Nr. VII).

2. Zentralbehörde für die preussische Finanzverwaltung ist das Finanzministerium; die Staatsgüter und Forsten sind indes dem landwirtschaftlichen Minister unterstellt. In der Mittel- und Unterinstanz ist die Verwaltung der indirekten Steuern besonderen Behörden übertragen (§ 31³), während die direkten Steuern zusammen mit den Staatsgütern und Forsten von den Regierungen und deren Organen (§ 26 u. 30^{2 u. 3a}) verwaltet werden¹).

II. Voranschlags-, Kassen- und Rechnungswesen.

§ 25.

1. Der Staatshaushaltsvoranschlag (Etat) soll eine Übersicht der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben gewährleisten, damit beide im voraus in ein richtiges Verhältnis zueinander gebracht werden können. Im konstitutionellen Staate hat der Voranschlag eine weitere Bedeutung dadurch erlangt, daß er an die Genehmigung der Landesvertretung gebunden ist (Budgetrecht). Er muß in Preußen alljährlich im voraus durch Gesetz festgestellt werden und bildet in dieser Feststellung die bindende Regel für die gesamte Verwaltung. Überschreitungen des Voranschlags bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Landtags. Doch werden bestehende Steuern so lange forterhoben, bis ein Gesetz sie ändert²). Das Voranschlagsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März, wird jedoch mit der den größeren Zeitraum umfassenden Jahreszahl bezeichnet.

2. Das Kassenwesen, das die unmittelbare Vereinnahmung, Verwahrung und Verausgabung aller Staatsgelder umfaßt, ist streng zentralisiert. Den Mittelpunkt bildet die Gene-

¹) Stadtkreis Berlin § 8 Anm. 16 d. B.

²) Bll. Art. 99, 104 Abs. 1 u. 109. — Grundzüge für Aufstellung und Handhabung des Voranschlags G. 11. Mai 98 (GS. 77).

ralstaatskasse; unter dieser stehen die Regierungshaupt- und die Kreisstellen³⁾. Diese Stellen vermitteln die Vereinnahmung und Verausgabung in allen Verwaltungszweigen, für die keine Sonderstellen bestehen. — Im Interesse einer sorgfältigen und zuverlässigen Stellenführung sind besondere Vorschriften in betreff der Stellenbeamten, Stellenräume und des Verfahrens in Stellenfachen gegeben. Die Einnahmen und Ausgaben werden in Stellenbücher eingetragen, in das Tagebuch (Journal) nach der Zeitfolge, in das Handbuch (Manual) nach den Verwaltungszweigen (Voranschlagstiteln) und in das Kontobuch nach der Person der Einzahlenden oder Empfangenden.

3. Im Anschluß an den Voranschlag werden die Rechnungen für die einzelnen Verwaltungen gelegt und zur allgemeinen Rechnung über den Staatshaushaltsvoranschlag zusammengestellt. Letztere unterliegt der Prüfung der als selbständige Oberbehörde eingerichteten Oberrechnungskammer und wird mit deren Bemerkungen dem Landtage zur Entlastung der Staatsregierung vorgelegt⁴⁾.

III. Staatsvermögen.

§ 26.

In seinen privatrechtlichen Beziehungen ist der Staat (Fiskus) den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und dem Urteilspruch der Gerichte in derselben Weise unterworfen, wie jeder Privatmann. Die Gegenstände des Staatsvermögens dienen allgemeinen Zwecken, wie öffentliche Straßen, Flüsse, Dienstgebäude usw., oder sind ganz oder vorwiegend auf Gewinnung von Staatseinnahmen gerichtet. Nur die letzteren sind Gegenstand der Finanzverwaltung. Ihren Hauptteil⁵⁾ bilden die Staats-

³⁾ Geschäftsanz. für RegHauptstellen 21. Mai 87, für Kreisstellen 1. Okt. 08.

⁴⁾ Bl. Art. 104 u. G. 27. März 72 (GS. 278).

⁵⁾ An gewerblichen Anlagen kommt nur die Seehandlung (preussische Staatsbank) in Betracht. Sie bildet eine staatliche Handels- und Geldanstalt, die Handel und Gewerbe unterstützen soll. — Staatsbergwerke und Eisenbahnen fallen, weil sie zugleich öffentliche Zwecke verfolgen, in das Gebiet der Wirtschaftspflege (§ 73 u. 89 d. B.).

güter (Domänen) und Forsten. Der Streit über das Eigentumsrecht an diesen, der wie in anderen Staaten, so auch in Preußen zwischen dem Landesherrn und dem Staate entstanden war, wurde hier dahin beigelegt, daß der Landesherr gegen eine auf die Domänen angewiesene Rente von $7\frac{1}{2}$ Mill. M. (Kronfideikommiß) auf das Eigentum verzichtete⁶). — Die Feldgüter werden regelmäßig durch öffentliche, meistbietende Verpachtung⁷), die Forsten dagegen mittels eigener Bewirtschaftung durch besondere Forstbeamte genutzt. Als solche sind dem Minister (§ 24²) Landesforstmeister, den Regierungen Oberforstmeister und Forsträte zugeteilt; für die örtliche Verwaltung in den Revieren bilden die Oberförster (Forstmeister) eigene Behörden.

IV. Staatsschulden.

§ 27.

1. Die Staatsschulden sollen entweder ein hervortretendes Finanzbedürfnis decken (Finanzschulden), oder eine nutzbringende Anlage ermöglichen (Anlageschulden). Wo letzteres der Fall ist, tritt eine Verminderung des Staatsvermögens mit der Aufnahme der Schuld nicht ein. So wird die preussische Staatsschuld, welche (1913) 9901,7 Mill. M. betrug, schon durch die in den Eisenbahnen angelegten Werte weit überwogen.

2. Jede Aufnahme einer Anleihe fordert ein Gesetz⁸). Die gewöhnliche Form dieser Aufnahme ist die Ausgabe von Inhaberpapieren (Staatsschuldverschreibungen); doch können die konsolidierten Staatsschuldverschreibungen gegenwärtig auch durch Eintragung in ein Staatsschuldbuch in Buchschulden des Staates auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden⁹). Bei nur vorübergehendem Bedarf werden die mit kurzer Um-

⁶) B. 17. Jan. 20 (GS. 9) Nr. III u. BU. Art. 59. — Die Rente bildet einen Bestandteil der Entschädigung des Königs § 67 d. B.

⁷) Die allgemeinen Verpachtungsbedingungen sind nach dem Inkrafttreten des BGB. unterm 1. März 00 neu aufgestellt.

⁸) BU. Art. 103.

⁹) St. Schuldbuch G. mit Ergänzungen neugefaßt 10 (GS. 55). — Inhaberpapiere § 71 Anm. 25 d. B.

Laufsfrist versehenen Schatzanweisungen angewendet. — Die Zinserhebung erfolgt gegen Zinsscheine (Coupons), die bei allen öffentlichen Kassen einlösbar sind und in 4 Jahren verjähren. Bei dauerndem Herabgehen des Zinsfußes kann der Staat die Anleihen kündigen und zu geringerem Zinsfuß wiederbegeben (Schuldumwandlung, Konvertierung). — Durch die Konsolidation ist die früher nach den einzelnen Anleihen in zahlreiche Titel mit verschiedenen Verzinsungs- und Tilgungsbedingungen zerplitterte Staatschuld in eine einheitliche übergeleitet, die mit 4, 3 oder $3\frac{1}{2}$ v. H. verzinst und, da eine Kündigung nur durch Gesetz erfolgen kann, durch Ankauf nach Maßgabe der verfügbaren Mittel getilgt wird¹⁰). Die älteren Schulden, auf welche alle Tilgungsmittel zunächst verwendet werden, treten gegen diese konsolidierte Schuld mehr und mehr zurück.

3. Die Verwaltung führt die „Hauptverwaltung der Staatsschulden“ unter der Aufsicht der aus dem Oberrechnungskammerpräsidenten (§ 25³) und Landtagsmitgliedern zusammengesetzten Staatsschuldenkommission¹¹).

V. Regalien und Gebühren.

§ 28.

1. Von den zahlreichen, früher den Landesherren vorbehaltenen besonderen Vermögensrechten (Regalien) hat sich in Preußen nur das Anfallrecht auf herrenlose Gegenstände und das Lotterieregal forterhalten. Die Lotterie ist eine von der Generallotteriedirektion verwaltete Staatsanstalt¹²). Der preussischen Lotterie haben sich die deutschen Staaten außer dem Kgr. Sachsen und Hamburg durch Verträge angeschlossen (Preussisch=

¹⁰) G. 19. Dez. 69 (GS. 1197) u. (Verwandlung der $4\frac{1}{2}$ u. 4proz. in $3\frac{1}{2}$ proz. Schulden) 4. März 85 (GS. 55) u. 23. Dez. 96 (GS. 269).

¹¹) G. 24. Feb. 50 (GS. 57).

¹²) Lotteriereg. 28. Mai 10 (GS. 1806/10 S. 712) u. RD. 21. Juli 41 (GS. 131).

süddeutsche Lotterie)¹³⁾. Die Staatslotterie wird durch verschiedene Strafverbote geschützt (§ 49¹⁾).

2. Gebühren sind Vergütungen für besondere im Einzelinteresse erfolgende staatliche Leistungen. Sie können für Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund eines Gesetzes erhoben werden¹⁴⁾ und haben sich im Laufe der Zeit erheblich vermindert.

VI. Steuern.

1. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 29.

1. Steuern sind Zwangsbeiträge, die der Staat kraft seiner Finanzhoheit oder ein Verband kraft staatlicher Ermächtigung zur Bestreitung seiner allgemeinen Bedürfnisse nach bestimmtem Maßstabe von seinen Angehörigen erhebt. Die direkten Steuern werden durch unmittelbare Schätzung des Einkommens oder eines Einkommenszweiges der Steuerpflichtigen gefunden, die indirekten dagegen im Anschluß an wirtschaftliche Vorgänge des Verkehrs oder Verbrauchs ermittelt, die ein Merkmal für die Steuerfähigkeit bieten. Die direkte Einkommenschätzung läßt sich nur unvollkommen ausführen, während die indirekte Steuer weder unmittelbare Hebung, noch zwangsweise Beitreibung voraussetzt und deshalb leichter getragen wird als die direkte. Trotz dieser Vorzüge war die preußische Steuerpolitik im Gegensatz zu der der übrigen Großstaaten längere Zeit hindurch auf Einschränkung der indirekten Besteuerung gerichtet; erst in neuerer Zeit hat die letztere wieder vermehrte Beachtung gefunden.

2. Die Erhebung der Steuern darf nur auf Grund der Voranschläge oder besonderer Gesetze erfolgen; Bevorzugungen sind unzulässig¹⁵⁾. Die Beitreibung erfolgt im Verwaltungswege¹⁶⁾. — Die Verjährung tritt bei indirekten Steuern mit

¹³⁾ Verträge von 1912.

¹⁴⁾ BII. Art. 102.

¹⁵⁾ BII. Art. 100 u. 101; vgl. § 25¹ b. B.

¹⁶⁾ B. 15. Nov. 99 (GS. 545).

einzelnen Abweichungen in Jahresfrist ein; bei direkten Steuern müssen Nachforderungen des Fiskus vor Ablauf des Voranschlagsjahrs geltend gemacht werden; die Frist für Ansprüche auf Ermäßigung oder Befreiung war dabei allgemein auf 3 Monate festgesetzt¹⁷⁾, ist aber für die Gewerbe-, Einkommen-, Ergänzung- und Kommunalsteuern bei deren Neuregelung (§ 30³, ⁴b u c und 13²) auf 4 Wochen herabgesetzt worden. Das gewöhnliche Rechtsmittel gegenüber der Besteuerung ist die Berufung. Der Rechtsweg ist nur für bestimmte privatrechtliche Einwendungen zugelassen¹⁸⁾.

2. Direkte Steuern.

§ 30.

1. Die direkten Steuern sind als allgemeine Staatssteuern für Preußen einheitlich geordnet. Die Reichsgesetzgebung hat sie nur durch Ausschluß der Doppelbesteuerung unter den Einzelstaaten berührt¹⁹⁾.

2. Die Verwaltung umfaßt die Veranlagung und die Hebung. Erstere erfolgt in der unteren Instanz (höhere § 24²) durch die Kreis- und Gemeindebehörden unter ausgedehnter Mitwirkung gewählter Kommissionen. Die Gemeinden sind zu unentgeltlicher Mitwirkung bei der Veranlagung und zur Hebung und Beitreibung verpflichtet²⁰⁾.

3. Die direkten Steuern heißen, je nachdem sie von dem Ertrage eines Gegenstandes oder einer Tätigkeit, oder von den gesamten in einer Person vereinigten Erträgen (Einkommen) erhoben werden, Ertrag- oder Einkommensteuern. Erstere werden, wenn sie wie in Preußen nur von Grund- und Gewerbeerträgen erhoben werden, auch als Real-, letztere als Personalsteuern be-

¹⁷⁾ G. 18. Juni 40 (G.S. 140), in den neuen Provinzen gültig.

¹⁸⁾ G. 24. Mai 61 (G.S. 241) § 9—14 u. B. 16. Sept. 67 (G.S. 1515) Art. I, II u. V.

¹⁹⁾ RG. (13. Mai 70, mit Änderungen in neuer Paragraphenfolge) neu veröffentlicht 09 (RG.B. 332).

²⁰⁾ G. 93 (folg. Anm.) § 11, 13—16 u. B. 22. Jan. 94 (G.S. 5).
— Reisekosten der Kommissionsmitglieder B. 28. Dez. 10 (G.S. 11 S. 1).

zeichnet. Vom 1. April 1895 ab sind die Realsteuern (Grund- und Gebäudesteuer, Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe nebst Betriebsteuer) für den Staat außer Hebung gesetzt. Da diese Steuern aber auch fernerhin der Gemeindebesteuerung als Grundlage dienen sollen (§ 13²⁾, werden sie vom Staate weiter veranlagt und verwaltet²¹⁾:

- a) Der Gebäudesteuer sind alle Gebäude mit zugehörigen Hofräumen und Hausgärten, der Grundsteuer alle übrigen Liegenschaften unterworfen. — Die Grundsteuer war auf den Betrag von 39 600 000 M. festgestellt, der nach Maßgabe des durch stattgehabte einmalige Vermessung und Schätzung ermittelten Reinertrags auf die einzelnen steuerpflichtigen Grundstücke verteilt worden ist. Die Ergebnisse sind nach der Lage der Grundstücke in den Flurbüchern und nach ihren Eigentümern in den Mutterrollen zusammengestellt²²⁾. Die Gebäudesteuer wird dagegen bei Wohngebäuden mit 4, bei anderen Gebäuden mit 2 v. H. des Bruttonutzungswertes veranlagt, der durch periodisch nach 15 Jahren wiederholte Einschätzung festgestellt wird²³⁾. — Die Nachtragung der Veränderungen (Fortschreibung) erfolgt für beide Steuern durch die den Regierungen unterstellten Katasterämter.
- b) Die Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe wird in vier Klassen nach der Höhe des Ertrags oder nach dem Werte des Anlage- und Betriebskapitals veranlagt. Betriebe unter 1500 M. Ertrag oder 3000 M. Kapital bleiben frei. Veranlagungsbezirke bilden für die erste Klasse die Provinzen, für die zweite die Regierungsbezirke, für die übrigen die Kreise. Die Einschätzung erfolgt durch Steueraussschüsse, in denen die Pflichtigen durch Abgeordnete vertreten sind. Gegen die Ein-

²¹⁾ G. 14. Juli 93 (GS. 119) u. (für Hohenzollern) 2. Juli 00 (GS. 252).

²²⁾ G. 21. Mai 61 (GS. 253) u. (neue Provinzen) 11. Feb. 70 (GS. 85). Befreiungen RomAbgG. (§ 13 Anm. 39) § 24. — Rückzahlung der für Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen früher gewährten Entschädigungen. G. 93 (vor. Anm.) § 17—22.

²³⁾ G. 21. Mai 61 (GS. 317). Befreiungen wie vor. Anm.

Schätzung ist binnen vier Wochen der Einspruch bei dem Steueraussschusse und gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Regierung und endlich im Fall der Gesetzverletzung die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zulässig. Die Gast- und Schankwirtschaft und der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus unterliegen neben der Gewerbesteuer einer besonderen Betriebsteuer, die jährlich im voraus erhoben wird und den Kreisen zufließt. Beginn und Ende jedes stehenden Gewerbebetriebes sind der Ortsbehörde anzuzeigen²⁴⁾.

4. Als volle Staatsteuern kommen hiernach nur noch in Betracht:

- a) die Eisenbahnabgabe von den Privatbahnen²⁵⁾ und die Wandergewerbesteuer, die von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen durch Lösung eines Gewerbescheins erhoben wird, der in der Regel mit dem polizeilich vorgeschriebenen Wandergewerbeschein verbunden ist und die Vorauszahlung der Steuer für das Kalenderjahr mit sich bringt²⁶⁾.
- b) Die Einkommensteuer wird von dem reinen Einkommen der natürlichen Personen und der Aktien- und ähnlichen Gesellschaften, insbesondere auch der Gesellschaften mit beschränkter Haftung entrichtet. Einkommen unter 900 M. bleiben frei. Von da ab steigt der Steuerfuß mit der Höhe des Einkommens von $\frac{2}{3}$ v. H. und erreicht bei 3000 M. zwei und bei 100000 M. vier v. H. des Einkommens. Die zu mehr als 3000 M. eingeschätzten und die besonders dazu aufgeforderten Steuerpflichtigen haben über ihre Verhältnisse Steuererklärungen (Deklarationen) abzugeben. Die Veranlagung und die ihr vorangehende Voreinschätzung erfolgt durch Kommissionen, deren Mitglieder teils erwählt und teils ernannt

²⁴⁾ G. 24. Juni 91 (GS. 205); G. 93 (Ann. 21) § 12,13; Rom.-AbgG. § 28—32. — Die besonderen Bergwerksabgaben sind fortgefallen.

²⁵⁾ G. 30. Mai 53 (GS. 449) für inländische Aktiengesellschaften u. 16. März 67 (GS. 465) für sonstige Eisenbahnen.

²⁶⁾ G. 3. Juli 76 (GS. 247); vgl. § 82⁵ b. B.

werden. Die für eine oder mehrere Gemeinden bestellte Voreinschätzungskommission hat die Steuer für Einkommensbeträge bis zu 3000 M. vorzuschlagen, während die für die Kreise eingesetzte Veranlagungskommission diese Steuern festsetzt und daneben in betreff der höheren Einkommensbeträge selbst beschließt. Gegen die Einschätzung ist binnen vier Wochen bei Einkommen bis zu 3000 M. der Einspruch bei der Veranlagungskommission und gegen deren Entscheidung die Berufung an die bei der Regierung gebildete Berufungskommission, bei höherem Einkommen, diese Berufung und weiter im Fall der Gesetzesverletzung die Beschwerde bei dem Obergericht zulässig²⁷⁾.

- c) Die Ergänzungsteuer wird von dem Gesamtvermögen der einkommensteuerpflichtigen natürlichen (physischen) Personen erhoben, auch wo dieses kein Einkommen gewährt; Schulden kommen in Abzug. Der Steuerfuß beträgt etwa $\frac{1}{2}$ vom Tausend des gemeinen Wertes; für Vermögen unter 32000 M. ist er ermäßigt; kleinere Vermögen, insbesondere alle Vermögen bis zu 6000 M. bleiben ganz frei. Die Veranlagung geschieht für drei Jahre. Sonst entsprechen die Vorschriften über Veranlagung und Rechtsmittel den für die Einkommensteuer gegebenen (b). Eine Voreinschätzung findet jedoch nicht statt, wogegen für die Wertermittelung ein engerer Schätzungsausschuß aus der Veranlagungskommission gebildet wird. Die Steuerpflichtigen sind zur Vermögensanzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet²⁸⁾.

²⁷⁾ G. (24. Juni 91, mit Änderungen in neuer Paragraphenfolge) neu veröffentlicht 06 (GS. 260); Ergänzung des § 19 (Ermäßigung mit Rücksicht auf zu unterhaltende Angehörige) G. 26. Mai 09 (GS. 349) Art. I u. des § 23 (Auskunfterteilung der Arbeitgeber) G. 18. Juni 07 (GS. 139). — Vom 1. April 09 ab werden bis zur geplanten Neuordnung der Steuer Zuschläge erhoben G. 26. Mai 09 (GS. 85) § 8, 9.

²⁸⁾ G. 14. Juli 93 (mit Änderungen in neuer Paragraphenfolge veröffentlicht) 06 (GS. 294). — Zuschläge wie vor. Anm.

3. Indirekte Steuern.

§ 31.

1. Die Merkmale, nach denen die indirekte Steuer sich bestimmt, sind der Verkehr und der Verbrauch. Für die Verkehrssteuer bildet der Stempel die allgemeine Erhebungsform. Für Verbrauchgegenstände, die mit dem Verbrauche verschwinden, bedarf es dagegen anderer Überwachungsmittel und diese bieten im Verkehr mit dem Auslande die Grenzzölle, im inneren Verkehre die Hebung bei der Herstellung, wie sie für die inländischen Verbrauchssteuern zur Anwendung gelangt. Beide Steuerarten sind deshalb nicht ihrem Wesen nach, sondern nur in der Art ihrer Erhebung voneinander verschieden.

2. Die Grenzzölle, die mit der Handels- und Gewerbepolitik in engem Zusammenhange stehen und nur für ein größeres abgerundetes Gebiet erhoben werden können, sind samt den Verbrauchssteuern auf das deutsche Reich übergegangen²⁹). Ein Teil der Stempelsteuer verblieb den Einzelstaaten, während die Erbschaft-, die Wechsel- und die Stempelsteuer von einigen anderen Urkunden und Geschäften, sowie die Spielkartensteuer auf das Reich übergegangen sind. Als Reichsteuern eingeführt sind ferner die Zuwachs-, die Leuchtmittel- und die Zündwarensteuer.

3. Die Verwaltung der Reichsteuern erfolgt durch die Einzelstaaten; alle indirekten Steuern werden sonach trotz ihrer Teilung zwischen Reich und Einzelstaaten nach wie vor einheitlich verwaltet. Unter dem Finanzminister (§ 24²) stehen die Oberzolldirektionen, unter diesen die Stempel- und Erbschaftssteuerämter und die Hauptzolllämter³⁰). Die Strafen bei Zuwiderhandlungen werden durch Strafbescheid der Steuerbehörde festgesetzt, gegen den Beschwerde oder Antrag auf gerichtliche Entscheidung zugelassen ist³¹).

²⁹) RVerf. Art. 70 u. 33—40. — Ausgenommen ist die Brausteuer in Bayern, Württemberg u. Baden.

³⁰) Verwaltungs D. 15. Jan. 08 (GS. 66).

³¹) G. 26. Juli 97 (GS. 237).

4. Im einzelnen kommen folgende Steuern in Betracht:

- a) Die preußische Stempelsteuer wird von den Urkunden gewisser Verkehrsgeschäfte erhoben und nach der Art oder nach dem Werte dieser bemessen (Verhandlungs- oder Wertstempel). Die Entrichtung erfolgt unter Verwendung oder Entwertung (Kassierung) von Stempelpapier oder Stempelmarken³²⁾.

Neben dieser preußischen bestehen folgende Reichsteuern: die Erbschaftsteuer, die nach dem Grade der Verwandtschaft mit 4—12 v. H. und unter Steigerung bei höheren Beträgen der Erbschaften erhoben wird³³⁾; die Wechselstempelsteuer, die gleichfalls nach dem Werte bemessen wird³⁴⁾; die Reichstempelsteuer, die zunächst auf Gewinnanteile und Zinsbogen, Renten und Schuldverschreibungen und auf Spieleinlagen und Lotterielose gelegt und mehrfach erhöht war (Börsensteuer), später aber behufs Vermehrung der Reichseinnahmen auch auf Frachturen, Personalfahrkarten, Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge, auf Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften, auf Schecks und Grundstücksübertragungen und auf Gesellschafts- und Versicherungsverträge ausgedehnt worden ist³⁵⁾; die Zuwachssteuer, die bei Veräußerung eines Grundstücks von dem den früheren Erwerbspreis übersteigenden Gewinneinkommen je nach dessen Höhe mit 10 bis 30 v. H. erhoben wird³⁶⁾; die bei der Herstellung

³²⁾ G. 31. Juli 95 (mit Änderungen neu veröffentlicht) 09 (GS. 535). — Erhebung bei den Gerichten § 38 d. B.

³³⁾ RG. 3. Juni 06 (RGW. 654), erg. RFinG. 3. Juli 13 (RGW. 521) § 4, 5.

³⁴⁾ RG. (69) neu veröffentlicht 15. Juli 09 (RGW. 825).

³⁵⁾ G. (81) neu veröffentlicht 3. Juli 13 (RGW. 639). Die Scheckbesteuerung u. der Zuschlag zur Grundstücksübertragungssteuer hören mit dem 31. Dez. 16 auf RFinG. (Num. 33) § 1 Abf. 1 u. § 3.

³⁶⁾ G. 14. Feb. 11 (RGW. 33); preuß. AusfG. 14. Juli 11 (GS. 95). Die Steuer sollte nur mit 50 v. H. dem Reiche, mit 10 den Bundesstaaten für die Erhebung u. mit 40 v. H. den Kommunalverbänden zufließen. Nachdem das RFinG. (Num. 33) § 1

oder Einfuhr gehobene Spielkartensteuer³⁷⁾. Die Reineinnahmen dieser Steuern — mit Ausnahme der Zuwachssteuer³⁶⁾ — fließen zur Reichskasse; doch verbleibt $\frac{1}{3}$ des Rohertrags der Erbschaftsteuer den Bundesstaaten.

- b) Die Grenzzölle, die bei der Einfuhr in das Reichsgebiet erhoben werden³⁸⁾, tragen die doppelte Eigenschaft als Finanzzölle und als Schutzzölle. Während erstere sich lediglich als an der Grenze erhobene Verbrauchsteuern darstellen, tritt bei den Schutzzöllen die handelspolitische Rücksicht des Schutzes der inländischen Erzeugung gegen den ausländischen Wettbewerb in den Vordergrund. Die mit der Zollerhebung verbundenen Verkehrsbeschränkungen riefen in Deutschland eine Freihandelsbewegung hervor, die auf möglichst ausgedehnte Beseitigung der Schutzzölle gerichtet war. Da aber fast alle übrigen Verkehrsstaaten ihre Schutzzölle beibehielten, sie zum Teil sogar noch erhöhten, sah sich Deutschland in diesem Mitbewerbskampfe ziemlich wehrlos gemacht. Ein späterer Zolltarif (1879) hat deshalb den Schutzzöllen wieder eingehendere Berücksichtigung zugewendet. Der Schutz erstreckt sich auf die Land- und Forstwirtschaft in den Getreide-, Vieh- und Holzzöllen, auf den Bergbau und die Bergbau-(Montan-)industrie in den Eisenzöllen und auf die Gewebe-(Textil-)industrie in den Leinen-, Baumwollen-, Wollen- und Seidenzöllen. Vorwiegend als Finanzzölle kommen dagegen die Zölle auf Material- und Spezereiwaren (Wein, Kaffee, Tee, Reis, Gewürze, Petroleum) in Betracht, während die Zölle von den auch der inländischen Besteuerung unterliegenden Gegenständen einen gemischten Charakter tragen. Die Schutzzölle erfuhren dann eine teilweise Abschwächung durch die mit meh-

Abf. 2—5 den Reichsanteil aufgehoben hat, ist die Steuer im wesentlichen zur Kommunalsteuer geworden.

³⁷⁾ RG. 3. Juli 78 (RGW. 133).

³⁸⁾ Ausgang- u. Durchgangszölle werden im deutschen Reiche nicht mehr erhoben.

rerer Staaten abgeschlossenen Zoll- und Handelsverträge, in denen zur Hebung der herabgegangenen Ausfuhr gegenseitige Zollermäßigungen vereinbart wurden³⁹). Der neueste Zolltarif — der mit Rücksicht auf die vorher nötige Ergänzung der Handelsverträge erst vom 1. März 1906 ab in Kraft getreten ist — hat dagegen wesentliche Zollerhöhungen, insbesondere für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, gebracht⁴⁰). — Die Zolleinrichtung soll unter möglichst geringer Belästigung des Verkehrs den Eingang der Zölle sichern. Dies hat zu mehrfachen Erleichterungen geführt. Die wichtigste ist der Zollkredit, mittels dessen die durch Warenverschluß oder Aufbewahrung in zollfreien Niederlagen (Transitlagern) gesicherten Gegenstände einstweilen unverzollt belassen werden⁴¹).

- c) Zur Zeit bestehen folgende inländische Verbrauchsteuern:
1. die Schaumweinsteuer von dem für den Inlandsverkehr bestimmten, nicht bereits verzollten Schaumwein, die für den ohne Traubenwein hergestellten 10 Pf., für andern Schaumwein 1 bis 3 M. auf die Flasche beträgt⁴²);
 2. die Branntweinsteuer wird als Verbrauchsabgabe von dem in den inländischen Verkehr gebrachten Branntwein erhoben. Sie beträgt 1,25 M. für das Liter; außerdem wird von den größeren Brennereien noch eine nach dem Umfang der Erzeugung gestaffelte Betriebsabgabe erhoben, deren Ertrag zur Gewährung einer Vergütung

³⁹) Die Zoll- und Handelsverträge mit Österreich-Ungarn, Italien, der Schweiz u. Belgien 1891, mit Serbien 1892, Rumänien 1893 u. Rußland 1894 sind in Rücksicht auf den neuesten Zolltarif ergänzt worden 1904 u. 1905.

⁴⁰) ZolltarifG. 25. Dez. 02 (RGBl. 303), erg. (Erhöhung des Kaffee- und Teezollens) G. 15. Juli 09 (RGBl. 743) Art. II. — Statistik des Warenverkehrs RG. (79) mit Ergänzungen neu veröffentlicht 06 (RGBl. 109).

⁴¹) VereinszollG. 1. Juli 69 (BGBl. 317).

⁴²) RG. 9. Mai 02 (RGBl. 155), erg. 15. Juli 09 (RGBl. 714).

- für den ausgeführten und den Befreiung genießenden, vergällten (denaturierten) Branntwein dient⁴³);
3. die Brausteuer wird nach dem Betriebsumfang mit 14—20 M. vom Doppelzentner der zur Bierbereitung verwendeten Braustoffe (Malz und Zucker) erhoben⁴⁴);
 4. Die Tabaksteuer ist Gewichtsteuer und wird mit 57 M. für 100 kg der zur Fabrikation bereiteten Blätter erhoben⁴⁵); einer besonderen Steuer neben der Tabaksteuer unterliegen Zigaretten⁴⁶);
 5. die Zuckersteuer wird (an Stelle der früheren Rübensteuer) als Verbrauchsabgabe beim Eintritt des Zuckers in den freien Verkehr seit 1. September 1903 nur noch mit 14 M. von 100 kg erhoben; zugleich ist die von den größeren Betrieben gehobene Betriebssteuer, sowie die Ausfuhrvergütung fortgefallen⁴⁷), nachdem die Aufhebung der letzteren mit mehreren anderen Staaten vereinbart war⁴⁸).
 6. die Salzsteuer wird mit 12 M. von 100 kg erhoben; daß zur Ausfuhr, zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmte Salz bleibt frei⁴⁹).
 7. Neuerdings sind eingeführt die Leuchtmittelsteuer (für elektrische Glühlampen nebst Brennern, Brennschichten zu elektrischen Bogenlampen, Glühkörpern zu Gas-, Spiritus- und Petroleumlampen)⁵⁰) und die Zündwarensteuer (für Zündhölzer und Zündkerzen)⁵¹).

⁴³) RG. 15 Juli 09 (RGBl. 661), erg. 14. Juni 12 (RGBl. 378); verb. § 33 Anm. 12 d. B.

⁴⁴) RG. 15. Juli 09 (RGBl. 773); Anm. 29.

⁴⁵) RG. 15. Juli 09 (RGBl. 793).

⁴⁶) RG. 3. Juni 06 (RGBl. 631), erg. 15. Juli 09 (RGBl. 705) Art. IIIa.

⁴⁷) RG. 31. Mai 91, mit Ergänzung neu veröffentlicht (RGBl. 96 S. 117), weiter ergänzt 6. Jan. 03 (RGBl. 1) u. RZinG. (Anm. 33) § 2.

⁴⁸) Brüsseler Vertr. 5. März 02 (RGBl. 03 S. 7).

⁴⁹) RG. 12. Okt. 67 (BGBl. 41).

⁵⁰) RG. 15. Juli 09 (RGBl. 880).

⁵¹) RG. 15. Juli 09 (RGBl. 814).

4. Sonderabgaben zur Deckung des vermehrten Heeresbedarfs.

§ 32.

1. Zur Deckung der erheblichen Kosten, die durch die im Jahre 1913 beschlossene Heeresvermehrung (§ 20¹) notwendig wurden, sind in dem Wehrbeitrage und der Vermögenszuwachssteuer zwei neue eigenartige Reichsabgaben eingeführt worden. Der erstere soll die einmaligen und die ersten dauernden, die letztere die weiteren dauernden Mehrausgaben decken.

2. Den einmaligen Wehrbeitrag hat zu entrichten, wer am 31. Dezember 1913 ein Vermögen von mehr als 10000 M. besitzt oder ein aus dem Vermögen nicht herrührendes Einkommen über 5000 M. bezieht. Zur Leistung des Beitrags aus dem Vermögen haben sich auch die an sich steuerfreien Bundesfürsten bereit erklärt. Die Abgabensätze sind gestaffelt. Sie betragen mit der Höhe steigend 0,15 bis 1,5 v. H. vom Vermögen und 1—8 v. H. vom Einkommen. Die Veranlagung und Erhebung ist den Bundesstaaten übertragen. Die Beitragspflichtigen haben Vermögenserklärungen abzugeben und können dazu durch Geldstrafen angehalten werden. Die Steuer ist mit $\frac{1}{3}$ nach der Veranlagung im Jahre 1914 und mit je $\frac{1}{3}$ bis zum 15. Februar 1915 und 1916 zu entrichten⁵²).

3. Die Vermögenszuwachssteuer (sog. Besitzsteuer) trifft den Zuwachs, den ein Vermögen in Zeitabschnitten von je drei Jahren erfährt. Den Ausgangspunkt bildet das für den Wehrbeitrag ermittelte Vermögen (No. 2), so daß die erste Feststellung zum 1. April 1917 für die Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1916 erfolgt. Die Erhebung verteilt sich auf die 3 folgenden Jahre und findet nach Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde halb- oder vierteljährlich statt. Steuerfrei sind Vermögen bis zu 20000 und Zuwächse bis zu 10000 M. Als Zuwachs gelten auch Erbschaften, unbeschadet der von ihnen zu entrichtenden Erbschaftssteuer (Nr. 31, 4a); aus=

⁵²) G. B. Juli 13 (RGBl. 505).

geschlossen ist nur das Erbe des überlebenden Ehegatten, da die Vermögen den Ehegatten bei der Besteuerung zusammengerechnet werden. Der Steuerfuß ist zweifach gestaffelt. Er beträgt, wenn das Vermögen 50000 M. nicht übersteigt, 0,75 v. H. und steigt dann sowohl mit der Höhe des Vermögens als mit der des Zuwachses⁵³).

VII. Finanzen des Reichs.

§ 33.

1. An der Spitze der Finanzverwaltung steht das Reichsschatzamt. Die Kassengeschäfte besorgt die Reichshauptkasse, die eine Geschäftsabteilung der Reichsbankhauptkasse bildet.

2. Über den Reichshaushalt wird alljährlich für das vom 1. April bis 31. März laufende Etatsjahr ein Voranschlag (Etat) durch Reichsgesetz festgestellt; nach Schluß dieses Jahres wird dem Bundesrat und Reichstag Rechnung gelegt¹). Die Vorprüfung der Rechnung und die Überwachung der voranschlagmäßigen Verwaltung erfolgt durch den mit der preußischen Oberrechnungskammer (§ 25³) verbundenen, eine unabhängige Reichsbehörde bildenden Rechnungshof des deutschen Reichs²).

3. Zum Reichsvermögen, in das alle zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung dienenden Gegenstände übergegangen sind³), gehören insbesondere die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der im Betrage von 240 Mill. M. für Zwecke der Mobilmachung bar niedergelegte Reichskriegsschatz⁴). — Der Besteuerung unterliegt das Reichsvermögen nur in begrenztem Umfange⁵).

4. Die Verwaltung der Reichsschulden führt die mit der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden (§ 27³) verbun-

⁵³) G. 3. Juli 13 (RGBl. 524).

¹) RVerf. Art. 69—72.

²) G. 4. Juli 68 (RGBl. 433) u. ReichskontrollG. 21. März 10 (RGBl. 521).

³) RG. 25. Mai 73 (RGBl. 113).

⁴) RG. 11. Nov. 71 (RGBl. 403) u. (Erhöhung) RFinG. (§ 31 Anm. 33) § 6—8. — Der zur Sicherstellung der Invaliden des letzten Krieges gebildete R.Invalidenfonds ist inzwischen aufgebraucht.

⁵) RG. 15. April 11 (RGBl. 187).

dene Reichsschuldenverwaltung unter Überwachung der aus dem Vorsitzenden des Rechnungshofes (Nr. 2) und je 6 Mitgliedern des Bundesrats und des Reichstags zusammengesetzten Reichsschuldenkommission. Anleihen erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung⁶⁾ durch Ausgabe von Reichsschuldverschreibungen die durch Eintragung in ein Reichsschuldbuch in Buchschulden des Reichs auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden können⁷⁾ oder, bei nur vorübergehendem Bedürfnisse, von Reichsschatzanweisungen. Die Grundsätze über Aufnahme und Verwaltung der Reichsschulden sind einheitlich zusammengestellt⁸⁾. Die Reichsschuld belief sich 1912 auf 4,8 Milliarden M. Ihre Tilgung soll alljährlich für die älteren Schulden mit mindestens 1 v. H., für die neueren bei Anlagenschulden mit mindestens 1,9 v. H., sonst mit 3 v. H. ihres Betrages zuzüglich der ersparten Zinsen erfolgen⁹⁾. Dazu tritt das unverzinsliche Papiergeld (120 Mill. M.), dessen Ausgabe dem Reich vorbehalten ist¹⁰⁾; auch Prämienanleihen, bei denen die Zinsen ganz oder teilweise verlost werden, sind nur auf Grund eines Reichsgesetzes zulässig¹¹⁾.

5. Die Einnahmen des Reichs fließen aus der Verwaltung der Reichseisenbahnen (Nr. 2), der Reichsbank (§ 70⁴⁾) und der Post und Telegraphen (§ 89¹⁾), sodann aus den dem Reich überwiesenen Steuern (§ 31²⁾). Der Mehrbedarf wird durch Matrikularbeiträge der Einzelstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufgebracht¹²⁾.

⁶⁾ RVerf. Art. 73.

⁷⁾ RSchuldbuchG. mit Ergänzungen neu gefaßt 10 (RGBl. 840).

⁸⁾ RSchuldenD. 19. März 00 (RGBl. 129), erg. RG. 22. Feb. 04 (RGBl. 66).

⁹⁾ RG. 15. Juli 09 (RGBl. 743) Art. I. § 3.

¹⁰⁾ RG. 30. April 74 (RGBl. 40) u. 5. Juni 06 (RGBl. 730); die Stücke werden zu 5 u. zu 10 M. ausgegeben. — Über die durch vorhandene Werte gedeckten (fundierten) Reichsbanknoten § 71⁴ d. W.

¹¹⁾ RG. 8. Juni 71 (RGBl. 210).

¹²⁾ RVerf. Art. 70 nebst RG. 09 (Anm. 9) Art. I. § 2. — Die Überweisung der vermehrten Reichsteuern auf die Einzelstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung ist bis auf die Erträge der Branntweinverbrauchsabgabe aufgehoben.

6. Wiederholte Bewilligungen ohne entsprechende Deckung hatten zu stetigen Fehlbeträgen im Reichshaushalt und zu fortgesetzter Schuldenaufnahme geführt. Abhilfe hat die Reichsfinanzreform von 1909 gebracht. Durch diese ist es gelungen, unter Erhöhung der Steuern¹³⁾ und sparsamer Verwaltung das Gleichgewicht im Reichshaushalt wieder herzustellen und gleichzeitig Mittel zu einer verstärkten Schuldentilgung zu gewinnen⁹⁾

Sechstes Kapitel.

Rechtspflege.

I. Einleitung.

§ 34.

1. Die Rechtspflege fällt in das Gebiet der Reichsgesetzgebung¹⁾ und ist von dieser geordnet. Die Ausführung und Handhabung der Reichsgesetze, insbesondere die Justizverwaltung verblieb dagegen den Einzelstaaten.

2. Die schon in Preußen streng durchgeführte Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung ist auch in der Reichsgesetzgebung festgehalten. Den Gerichten sind die privat- und die strafrechtlichen, den Verwaltungsbehörden die staatsrechtlichen Fragen zugewiesen. Erstere entscheiden dabei lediglich nach gesetzlichen Vorschriften, letztere innerhalb dieser zugleich nach Zweckmäßigkeitserwägungen. Streitigkeiten über Zulässigkeit des Rechtswegs (Kompetenzkonflikte) können nur von den Zentral- oder Provinzialbehörden erhoben werden und unterliegen der Entscheidung des besonderen Kompetenzgerichtshofs²⁾.

3. Das Gebiet der Rechtspflege, für das die Gerichtsverfassung eigene Organe geschaffen hat (II), befaßt sich mit dem bürgerlichen Recht (III) und dem Strafrecht (IV). Das bürger-

¹³⁾ Anm. 35, 40, 42—46, 50, 51.

¹⁾ RVerf. Art. 4¹³ u. RG. 20. Dez. 73 (RGBl. 379). Zu den einzelnen demgemäß erlassenen Gesetzen ergingen Reichs-Einführungsgesetze, die das Verhältnis zu den Reichsgesetzen, und Landes-Ausführungsgesetze, die das zu den Landesgesetzen geregelt haben.

²⁾ B. 1. Aug. 79 (GS. 573).

liche Recht (Privat- oder Zivilrecht) regelt die Rechtsverhältnisse zwischen einzelnen Personen, das Strafrecht die Bestrafung solcher Personen, die im Gesetz mit Strafe bedrohte Handlungen begehen. Auf beiden Gebieten scheidet die Gesetzgebung das inhaltliche (materielle) von dem förmlichen Recht oder Verfahren. Das erstere ist für das bürgerliche Recht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB.), für das Strafrecht im Strafgesetzbuch (StGB.) enthalten. Das Verfahren heißt, soweit es streitige Angelegenheiten betrifft, Prozeß. Für das bürgerliche Recht erging deshalb die Zivilprozeßordnung (ZPO.), für das Strafrecht die Strafprozeßordnung (StPO.). Das bürgerliche Recht umfaßt neben den streitigen auch nicht streitige Angelegenheiten. Diese werden als freiwillige Gerichtsbarkeit (FG.) bezeichnet (§ 42). Eine Sonderstellung nimmt das Konkursrecht ein, das streitige und nichtstreitige Gerichtsbarkeit umfaßt und damit den Übergang vom Zivilprozeß zur freiwilligen Gerichtsbarkeit bildet, auch in der Konkursordnung (KonkO.) das inhaltliche und das förmliche Recht gemeinsam behandelt (§ 41).

II. Gerichtsverfassung.

1. Justizverwaltung.

§ 35.

Die Justizverwaltung wird an oberster Stelle im Reiche vom Reichsjustizamte, in Preußen vom Justizministerium geführt.

2. Gerichte.

§ 36.

1. Die Rechtspflege wird durch die Gerichte geübt, deren Verfassung durch Reichsgesetz geregelt ist³⁾. Die Gerichte bilden unabhängige Staatsbehörden; ihre Verhandlungen sind in der Regel öffentlich. Die Richter sind möglichst auf die eigentliche

³⁾ Gerichtsverfassungsg. neu veröffentlicht 98 RGBl. 371, weiter erg. G. 5. Juni 05 (RGBl. 533), 1. Juni 09 (RGBl. 475) Art. I u. 22. Mai 10 (RGBl. 767) Art. I, II; preuß. AusfG. 24. April 78 (GS. 230), erg. G. 99 (GS. 249 Art. 130).

Rechtspredung beschränkt, insbesondere von dem den Richtern und Gerichtsvollziehern zugewiesenen geschäftlichen Dienste befreit (§ 37²). Neben den Richtern werden auch Laien in ausgedehntem Umfange zur Rechtspredung herangezogen (§ 36³, ⁴ u. 37³).

2. Besondere Gerichte sind nur für wenige bestimmte Gegenstände zugelassen (Dorf- und Ortsgerichte für einzelne Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Disziplinar-, Militärgerichte, landwirtschaftliche Spruchbehörden, Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte); als ordentliche Gerichte bestehen das Reichsgericht, die Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte.

3. Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor. Sie sind für Vermögensansprüche bis zu 600 M., für Miet-, Gefinde-, Arbeits- und einige ähnliche Streitigkeiten zuständig und bearbeiten Aufgebote, Konkurse, sämtliche Zwangsvollstreckungen und fast alle Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. — Für Strafsachen werden unter Vorsitz des Amtsrichters und ehrenamtlicher Berufung zweier Schöffen für jede einzelne Sitzung Schöffengerichte gebildet. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf Übertretungen und gewisse leichtere, insbesondere auf alle mit höchstens 3 Monat Gefängnis oder 600 M. Geldbuße bedrohten Vergehen⁴).

4. Die Landgerichte bilden für Entscheidungen der Amtsgerichte die zweite und daneben für die den letzteren nicht zugewiesenen größeren bürgerlichen und Strafsachen die erste Instanz. Bei ihnen sind Zivil- und Strafkammern, an größeren Handelsplätzen auch besondere Kammern für Handelsachen eingerichtet. Letztere bestehen aus einem Landgerichtsmitgliede als Vorsitzendem und zwei aus dem Handelsstande ehrenamtlich ernannten Handelsrichtern. — Zur Entscheidung über schwere Verbrechen treten außerdem Schwurgerichte zusammen, die aus

⁴) GG. § 22—57, AG. § 21—24, 26, 27, 29, 33—36. Schöffen erhalten ein Tagegeld von 5 M. u. Reisekosten G. 29. Juli u. v. 2. Aug. 13 (RG. 617 u. 618).

3 Richtern und 12 nur zur Entscheidung der Schuldfrage ehrenamtlich berufenen Geschworenen bestehen⁵⁾).

5. Die Oberlandesgerichte sind in Preußen in der Regel für die Provinzen eingerichtet. Sie entscheiden über Beschwerden und Berufungen gegen Urteile der Landgerichte. Das Oberlandesgericht in Berlin heißt Kammergericht. Dieses ist für die nach preußischem Landesstrafrecht zu entscheidenden Sachen, sowie im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit für ganz Preußen die höchste Instanz. An dem bei ihm gebildeten geheimen Justizrat haben die Mitglieder der königlichen Familie ihren persönlichen Gerichtsstand⁶⁾.

6. Das Reichsgericht in Leipzig soll die Rechtseinheit und die gleichmäßige Auslegung der Reichsgesetze wahren und entscheidet insbesondere über Revisionen gegen Endurteile der Oberlandesgerichte in Zivil- und der Schwurgerichte und Strafkammern in Strafsachen. Für Hoch- und Landesverrat gegen Kaiser und Reich bildet das Reichsgericht die erste und letzte Instanz⁷⁾.

7. Bei jedem Gerichte besteht eine Staatsanwaltschaft, der insbesondere im Strafprozeß die Rolle des öffentlichen Anklägers und die Strafvollstreckung zufällt. Bei den Schöffengerichten wird die Strafverfolgung durch Amtsanwälte bewirkt. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft deren Anordnungen Folge zu leisten⁸⁾.

3. Gerichtspersonen.

§ 37.

1. Die Richter sind im Interesse einer unabhängigen Rechtsprechung selbständiger gestellt als die übrigen Beamten. Ihr Gehaltsanspruch bestimmt sich nach festen, dem Dienstalter ent-

⁵⁾ GG. § 58—118, AG. § 37—46. Entschädigung der Geschworenen wie Anm. 4).

⁶⁾ GG. § 119—124, GG. § 9 (Fassung des G. 17. Mai 98 RGBl. 252 Art. III), AG. § 18, 47—50.

⁷⁾ GG. § 125—141, GG. Art. 8, 15—17.

⁸⁾ GG. § 142—153, AG. § 58—67.

sprechenden Grundfäden⁹⁾. Sie werden auf Lebenszeit vom Landesherrn — beim Reichsgericht vom Kaiser — ernannt und können unfreiwillig nur durch Richterspruch unter den gesetzlichen Formen und Voraussetzungen ihres Amtes enthoben, oder in eine andere Stelle versetzt werden¹⁰⁾. Für das Richteramt ist eine besondere Befähigung vorgeschrieben¹¹⁾.

2. Zu den nichtrichterlichen Beamten zählen die Staatsanwälte, die jedoch gleichfalls zum Richteramt befähigt sein müssen, ferner die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher. — Erstere haben Gesuche und Anmeldungen aufzunehmen, Ausfertigungen zu erteilen und Protokolle zu führen, letztere Zustellungen und Zwangsvollstreckungen auszuführen¹²⁾.

3. Die von den Gemeinden oder Kreisen anzustellenden Schiedsmänner sind bestimmt, alle nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, sowie sonstige privatrechtliche Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, soweit die Parteien darauf antragen, vergleichsweise zu schlichten. Die Vergleiche haben dieselbe Wirkung wie die gerichtlichen. Die Verhandlungen sind kostenfrei¹³⁾.

4. Die Rechtsanwälte sind die berufenen Vertreter und Verteidiger der Parteien vor Gericht. Abgesehen von den Anwaltsprozessen (§ 40²⁾) sind die bei einem Gerichte zugelassenen Anwälte im ganzen Reiche zuständig. — Die innerhalb eines Oberlandesgerichtsbezirks zugelassenen Rechtsanwälte bilden Anwaltskammern, deren Vorstand mit Entscheidung von Streitig-

⁹⁾ GG. § 7, 9, 11, AG. § 10, 11. G. 29. Mai 07 (GS. 111).

¹⁰⁾ GG. § 6, 8, 11, AG. § 3—8. G. 7. Mai 51 (GS. 218), erg. G. 26. März 56 (GS. 201) u. 9. April 79 (GS. 345); neue Provinzen B. 23. Sept. 67 (GS. 1613).

¹¹⁾ G. 6. Mai 69 (GS. 656), erg. GG. § 2—5, 10, 11, AG. (Anm. 3) § 1, 2.

¹²⁾ GG. § 154—156, AG. § 73, 74 Abs. 2, 76. Gebührend. für Gerichtsvollzieher, neu veröffentlicht 98 (RGBl. 683) u. preuß. G., neu veröffentlicht 10 (GS. 261) Abschn. 2. Die Gerichtsvollzieher werden jetzt gegen festes Gehalt angestellt und die Gebühren zur Staatskasse eingezogen.

¹³⁾ SchiedmannsD. 29. März 79 (GS. 321).

keiten und mit Handhabung der ehrengerichtlichen Straf Gewalt über die Anwälte betraut ist¹⁴).

5. Für die Beglaubigung von Unterschriften und die Beurkundung von Rechtsgeschäften sind die Notare bestimmt. Sie müssen zum Richteramt befähigt sein und werden vom Justizminister unter Zuweisung eines Amtsbezirks auf Lebenszeit oder — wenn sie Rechtsanwälte (Nr. 4) sind — für die Dauer ihres Hauptamts berufen. Für ihre Tätigkeit dürfen sie Gebühren erheben¹⁵).

4. Gerichtskosten.

§ 38.

Die Gerichtskosten sind für die streitige Gerichtsbarkeit durch Reichsgesetz, für die nicht streitige noch durch Landesgesetz geregelt. Die Berechnung erfolgt nach Pauschätzen, die die gesamte Tätigkeit des Gerichts bei einem Rechtsgeschäft umfassen und nach dem Wert des Gegenstandes abgestuft sind. Diese Sätze umfassen regelmäßig auch die Stempel¹⁶). Die Einziehung erfolgt durch die bei den Amtsgerichten bestehenden Gerichtskassen, die Dienststellen der bei den Oberlandesgerichten bestehenden Justizhauptkassen bilden.

III. Bürgerliches Recht.

1. Das Bürgerliche Gesetzbuch.

§ 39.

Das bürgerliche Recht ist in dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Reich einheitlich geordnet worden. Dieses umfaßt in 5 Büchern den allgemeinen Teil, das Recht der Schuld-

¹⁴ RechtsanwD. 1. Juli 78 (GS. 177), erg. G. 22. Mai 10 (RGBl. 772); GebührenD. neu veröffentlicht 98 (RGBl. 692), erg. G. 1. Juni 09 (RGBl. 475) Art. IV, G. 10 (Anm. 3) Art. IX u. preuß. G. 10 (Anm. 12) Abschn. 1.

¹⁵ AusfG. 21. Sept. 99 (GS. 249) Art. 77—103 u. GebD. neu veröffentlicht 10 (GS. 233).

¹⁶ GerichtskostenG. u. GebührenD. für Zeugen u. Sachverständige (78, mit Änderungen) neu veröffentlicht 98 RGBl. 659 u. 689, ersteres erg. G. 1. Juni 09 (RGBl. 475) Art. III u. G. 10 (Anm. 3) Art. VIII; preuß. GerichtskostenG. (95, mit Änderungen) neu veröffentlicht 10 (GS. 184).

verhältnisse, das Sachenrecht, das Familienrecht und das Erbrecht¹⁷). Es beseitigt das landesgesetzliche Privatrecht, soweit nicht besonders auf dieses verwiesen wird, ändert dagegen die privatrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze nur, soweit dieses ausdrücklich bestimmt wird¹⁸). Das bürgerliche Gesetzbuch ist am 1. Januar 1900 in Kraft getreten¹⁹).

2. Verfahren in bürgerlichen Streitfachen (Zivilprozeß).

§ 40.

1. Bei der Neuregelung, die das Streitverfahren durch die Reichsgesetzgebung erfahren hat, ist der Grundsatz der Mündlichkeit zu ausgedehntester Anerkennung gelangt. Der Schwerpunkt des Rechtsstreites liegt in der vor dem Richter zwischen den Parteien geführten mündlichen Verhandlung, die durch die vorhergehenden Schriftsätze (Klage und Klagebeantwortung) nur vorbereitet und eingeleitet wird.

2. Das Verfahren in erster Instanz findet entweder vor dem (kollegialen) Landgericht oder vor dem Einzelrichter (Amtsgericht) statt. Im Verfahren vor letzterem sind mehrfache Erleichterungen gewährt, auch besteht kein Zwang zur Vertretung durch einen beim Gericht zugelassenen Anwalt.

3. Die Rechtsmittel dienen zur Anfechtung richterlicher Entscheidungen vor einem höheren Richter. Die Berufung ist gegen alle erstinstanzlichen Urteile, die auf behauptete Gesetzesverletzung gegründete Revision nur gegen gewisse Endurteile der Oberlandesgerichte zulässig. Beide sind binnen Monatsfrist anzubringen, während die gegen einfache richterliche Entschei-

¹⁷) BGB. 18. Aug. 96 (RGBl. 195).

¹⁸) EinführungsG. v. demj. Tage (RGBl. 604) u. pr. AusfG. 20. Sept. 99 (GS. 177). — Seither galten in Preußen im wesentlichen das französische bürgerliche Gesetzbuch (code civil) in der Rheinprovinz, das allgemeine preußische Landrecht von 1794 in den übrigen älteren und das aus dem römischen, kanonischen und deutschen Rechte zusammenge setzte gemeine deutsche Recht in den neuen Provinzen.

¹⁹) EinfG. Art. 1. — Mit Rücksicht auf das BGB. sind verschiedene Gesetze mit Geltung von 1900 ab neu erlassen oder geändert u. mit den Änderungen neu veröffentlicht (Anm. 3, 12, 14, 20—23, 28, § 72 Anm. 28, 29, § 85 Anm. 18, § 87 Anm. 38).

dungen erhobene Beschwerde der Regel nach an keine Frist gebunden ist. Die die Wiederaufnahme eines rechtskräftig geschlossenen Verfahrens bezweckenden Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bilden kein eigentliches Rechtsmittel.

4. Besondere Arten des Verfahrens mit meist vereinfachten Formen bestehen in dem Urkunden- und Wechselprozeß, in dem mit einem richterlichen Zahlungsbefehle beginnenden Mahnverfahren, ferner in Ehesachen, im Entmündigungs-, im Aufgebots- und im Schiedsrichterlichen Verfahren.

5. Die Zwangsvollstreckung setzt ein rechtskräftig gewordenes Urteil voraus und wird unter Leitung des Amtsgerichts durch die Gerichtsvollzieher bewirkt. Erforderlichenfalls muß der Schuldner ein Vermögensverzeichnis vorlegen und dieses durch den Offenbarungseid bekräftigen. Er kann hierzu durch Haft angehalten werden; die Schuldhaft ist dagegen aufgehoben. Ausgenommen von der Zwangsvollstreckung sind die zum Lebensunterhalt, Gewerbebetrieb oder Beruf erforderlichen Gegenstände und Bezüge, sowie der Arbeits- und der Dienstlohn²⁰). — Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist durch besonderes Reichsgesetz geregelt²¹).

3. Konkurs.

§ 41.

Auch der Konkurs, mittels dessen die gemeinschaftliche und ausschließliche Befriedigung der Gläubiger eines zahlungsunfähig gewordenen Schuldners bezweckt wird, ist durch Reichsgesetz geregelt. Mit der Konkursöffnung geht das Verfügungs- und Verwaltungsrecht von dem Gemeinschuldner auf einen vom Amtsgericht ernannten und beaufichtigten und von der Gläubiger-

²⁰) Zivilprozeßordnung (mit Änderungen in neuer Paragraphenfolge) neu veröffentlicht 98 (RGBl. 410), weiter erg. G. 5. Juni 05 (RGBl. 536), 1. Juni 09 (RGBl. 475) Art. II u. G. 10 (Ann. 3) Art. III—V; preuß. AusfG. (79 in gleicher Weise) neu veröffentlicht 99 (GS. 388).

²¹) RG. neu veröffentlicht 98 (RGBl. 713); preuß. AusfG. 23. Sept. 99 (GS. 291).

versammlung überwachten Konkursverwalter über. Das Verfahren ist nach Befriedigung der vorweg zu berücksichtigenden Ansprüche auf Feststellung der Teilungsmaße und der Schuldenmaße und auf die Bestimmung der nach dem Verhältnis beider zueinander auf die einzelnen Forderungen entfallenden Anteile gerichtet. Schneller und einfacher kann das Verfahren durch einen Zwangsvergleich zum Abschluß gebracht werden, sobald ein solcher von der Mehrheit der Gläubiger beschlossen wird²²⁾.

4. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 42.

1. Die freiwillige Gerichtsbarkeit ist auf die Begründung gewisser privatrechtlicher Verhältnisse gerichtet und soll künftigen Rechtsstreitigkeiten vorbeugen. Sie wird deshalb, obwohl nur teilweise den Gerichten übertragen, doch als freiwillige oder nicht streitige Gerichtsbarkeit bezeichnet. Auch sie ist jetzt reichsgesetzlich geregelt²³⁾. Zuständig ist regelmäßig das Amtsgericht, Beschwerden gehen an das Landgericht.

2. Neben der Vollziehung, Beurkundung oder Bestätigung einzelner Rechtsgeschäfte²⁴⁾ ist die Beurkundung des Personenstandes vorgeschrieben. Diese erfolgt im ganzen Reiche durch bürgerliche Behörden (Standesbeamte), die, soweit die Bezirke den Bereich einer Gemeinde nicht überschreiten, von letzterer zu bestellen sind. Geburten sind innerhalb einer Woche, die Vornamen der Geborenen binnen zwei Monaten anzuzeigen. Sterbefälle müssen spätestens am folgenden Wochentage angemeldet werden²⁵⁾. Eheschließungen können rechtsgültig nur durch

²²⁾ Konkursordnung (mit Änderung in neuer Paragraphenfolge) neu veröffentlicht 98 (RWB. 612); preuß. AusfG. 6. März 79 (GS. 109).

²³⁾ RG. üb. die freiw. Gerichtsbarkeit (17. Mai 98) neu veröffentlicht 98 (RWB. 771), erg. G. 10 (Anm. 3) Art. VI, VII; preuß. AusfG. 21. Sept. 99 (GS. 249).

²⁴⁾ Zuständigkeit und Verfahren bei Aufnahme gerichtlicher und notarieller Urkunden RG. 98 (Anm. 23) § 167—184.

²⁵⁾ RG. 6. Feb. 75 (RWB. 23), erg. EinfG. 3. RWB. Art. 46.

eine in Gegenwart zweier Zeugen vor dem Standesbeamten abgegebene Erklärung geschlossen werden (Zivilehe)²⁶⁾.

3. Die Volljährigkeit tritt mit Vollendung des 21. Lebensjahres ein. Über nicht unter elterlicher Gewalt stehende Minderjährige ist eine Vormundschaft einzuleiten. Dem Vormund liegt die Sorge für die Person und das Vermögen des Mündels ob. Das Amt des Vormundes kann nur aus gesetzlich bestimmten Gründen abgelehnt werden. Die Vormünder werden von dem Amtsgericht beaufsichtigt, dem dabei der Gegenvormund und der ehrenamtlich aus den Gemeindegliedern berufene Gemeindevorstand zur Seite tritt, letzterer mehr für die persönliche, ersterer für die Vermögensverwaltung. — Über Volljährige ist eine Vormundschaft einzuleiten, wenn sie wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind²⁷⁾.

4. Das Grundbuchwesen erstreckt sich auf die Übertragung des Eigentums an Grundstücken und auf die Begründung und Übertragung der dinglichen Rechte an Grundstücken und der auf diesen haftenden Forderungsrechte. Voraussetzung für solchen Erwerb bildet die Einigung der Beteiligten und die Eintragung in das vom Amtsgericht geführte Grundbuch. Bei freiwilliger Grundstücksveräußerung ist diese Eintragung gleichzeitig mündlich von dem Verkäufer und dem neuen Erwerber zu beantragen (Auflassung). Bei der Eintragung von Forderungsrechten kann der Schuldgrund angegeben werden; in diesem Falle heißt die Schuld Hypothek, andernfalls Grundschuld. Letztere kann der Eigentümer an seinen eigenen Grundstücken erwerben und mit dem Vorzugsrecht vor später eingetragenen Forderungen weiter begeben. Eine Grundschuld, bei der die bestimmte Geldsumme in regelmäßig wiederkehrenden Terminen zu zahlen ist, heißt Rentenschuld²⁸⁾.

²⁶⁾ BGB. § 1303—1347 nebst EinfG. Art. 46.

²⁷⁾ BGB. § 2, 3, 6, 1773—1921, Verfahren RG. 98 (Anm. 23) § 35—64, insbes. Anlegung von Mündelgeld, BGB. § 1807 nebst EG. Art. 212 u. AG. Art. 73—75.

²⁸⁾ BGB. § 873—902, 925—928, 1119—1203 u. EinfG. Art. 143, 186—195, Verfahren RGrundbD. neu veröffentlicht 98 (RGW. 754); preuß. AusfG. 26. Sept. 99 (GS. 307).

5. Die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren, sonstigen Urkunden und Kostbarkeiten ist den Amtsgerichten als Hinterlegungsstellen übertragen. Das hinterlegte Geld geht hierbei in das Eigentum des Staates über und wird dadurch zu einem Teil der Staatsschuld²⁹⁾.

IV. Strafrecht.

1. Das Strafgesetzbuch.

§ 43.

Das Reichstrafgesetzbuch, welches das gesamte Strafrecht neu geordnet, indessen die besonderen landesgesetzlichen Strafvorschriften, namentlich auf dem Gebiete der Finanzen und Polizei, nicht beseitigt hat, teilt alle strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Die Verbrechen sind mit Todes- oder Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren, die Vergehen mit geringerer Festungshaft, mit Gefängnis oder Geldbuße über 150 Mark und die Übertretungen mit geringerer Geldbuße oder mit Haft bedroht. Als Strafen sind Todesstrafe, Freiheitsstrafen (Zuchthaus, Gefängnis, Festungshaft und Haft) oder Geldbußen zugelassen; Nebenstrafen bilden der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, die Polizeiaufsicht und die Einziehung (Konfiskation)³⁰⁾.

2. Strafverfahren (Strafprozeß).

§ 44.

1. Die schon vorher in fast ganz Deutschland eingeführten Grundsätze der Anklageerhebung, Mündlichkeit und Öffentlichkeit sind auch in die Reichsstrafprozeßordnung übergegangen. Zur Zeugnisablegung ist mit einzelnen Ausnahmen jeder verpflichtet; er kann dazu nötigenfalls durch Geld- oder Haftstrafen angehalten werden.

²⁹⁾ Hinterl. D. 21. April 13 (GS. 225).

³⁰⁾ Reichstrafgesetzbuch 1870, mit den späteren Änderungen zusammengestellt und veröffentlicht 76 (RGBl. S. 40), erg. GG. z. B. (Anm. 18) Art. 34 u. G. 19. Juni 12 (RGBl. 395).

2. Das Verfahren in erster Instanz, das vor den Schöffengerichten, Strafkammern oder Schwurgerichten (§ 35³, ⁴) stattfindet, setzt die öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft voraus. Bei den auf Antrag strafbaren Beleidigungen und Körperverletzungen steht indes auch den Verletzten die Privatklage zu. Nach der Voruntersuchung erfolgt die Hauptverhandlung in Gegenwart der Parteien und des Staatsanwalts vor dem erkennenden Gericht. Dieses fällt das Urteil nach freier, aus der Verhandlung geschöpfter Überzeugung. Die Entscheidungen erfolgen nach Stimmenmehrheit; die dem Angeklagten nachteiligen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

3. Rechtsmittel können von der Staatsanwaltschaft, wie von dem Beschuldigten angebracht werden. Die Berufung ist gegen Urteile der Schöffengerichte zugelassen, während die Urteile der Strafkammern und Schwurgerichte nur bei behaupteter Gesetzesverletzung mittels der Revision angefochten werden können. Die Frist beträgt in beiden Fällen eine Woche. Die gegen bloße Beschlüsse und Verfügungen gerichtete Beschwerde ist dagegen der Regel nach an keine Frist gebunden.

4. Besondere Arten des Verfahrens bilden die Festsetzung durch amtsrichterlichen Strafbefehl bei Übertretungen und leichteren Vergehen³¹), das bei Zuwiderhandlungen in betreff öffentlicher Abgaben und Gefälle zulässige Verwaltungsverfahren (§ 31³) und das Forstdiebstahlverfahren (§ 77³).

Siebentes Kapitel.

Polizei.

I. Einleitung.

§ 45.

1. Die Aufgabe der Polizei besteht in der Abwehr der durch Naturereignisse oder Rechtsverletzungen herbeigeführten Gefahren

³¹) Strafprozeßordnung 1. Feb. 77 (RGBl. 253). — In bestimmten Fällen grober Rechtsverletzung ist die Wiederaufnahme eines durch rechts-

für Leben, Gesundheit oder Vermögen, die sie teils vorbeugend (präventiv), teils beseitigend (repressiv) zur Ausführung bringt. Die beseitigende Bekämpfung der Rechtsverletzungen fällt indes zunächst in das Gebiet der Rechtspflege, der die Polizei dabei nur vorbereitend und helfend zur Seite steht (Strafpolizei). Sonst entfaltet die Polizei eine selbständige Wirksamkeit. Es gilt dies sowohl von der Abwehr schädlicher Naturereignisse, die sie vorbeugend und beseitigend auszuüben hat (Unfallpolizei), als von der nur vorbeugenden Abwehr der aus Rechtsverletzungen für die öffentliche Sicherheit oder die Ordnung und Sitte erwachsenden Gefahren. Damit scheidet sich die im weiteren Sinne auch die Unfallpolizei umfassende Sicherheitspolizei von der Ordnungs- und Sittenpolizei.

2. Die Polizei bildet dabei keinen für sich abgeschlossenen Teil der inneren Verwaltung; sie durchdringt deren ganzes Gebiet, und fast in jedem Teile derselben tritt neben der pflegenden auch die schützende und strafende Hand des Staates hervor. Die erwähnte, nach den Zwecken der Polizei bestimmte Einteilung in Strafpolizei, Sicherheitspolizei, Ordnungs- und Sittenpolizei ist insofgedessen nur auf die allgemeine Polizei anwendbar, wogegen die auf einzelne Verwaltungsgegenstände gerichtete polizeiliche Tätigkeit (Sachpolizei), die sich nicht aus dem zugehörigen Gebiete der Verwaltung herauslösen läßt, nach diesem benannt wird und mit diesem betrachtet werden muß. Es gilt dieses nicht nur von den Gebieten des Gesundheits-, Bau- und Armenwesens, die wegen ihres vorwiegend polizeilichen Charakters im Anschluß an die Polizei zur Darstellung kommen (§ 50—55); es gilt auch von den einzelnen Gebieten der Wirtschaftspflege, in denen ebenfalls eine polizeiliche Tätigkeit in stärkerem oder geringerem Maße hervortritt¹⁾.

kräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens zugelassen. Die dabei frei gesprochenen oder gelinder Bestraften können Entschädigung aus der Staatskasse beanspruchen RG. 20. Mai 98 (RGW. 345) u. daselbe gilt bei ungeschuldig erlittener Untersuchungshaft RG. 14. Juli 04 (RGW. 321).

¹⁾ Versicherungspolizei § 70 d. W.; Bergpolizei § 73; Wasserpolizei § 76²⁾; Feld- u. Forstpolizei § 77; Viehheuden-(Veterinär-)

II. Polizeiverwaltung.

§ 46.

1. Allgemeine Polizeibehörden sind für den Staat der Minister des Innern²⁾, für die Regierungsbezirke (Landespolizei) die Regierungspräsidenten. Die örtliche Polizeiverwaltung wird im Namen des Königs in der Regel von Stellen der Selbstverwaltung geführt. In den Städten geschieht es durch die Bürgermeister; nur für die bedeutenderen sind besondere königliche Behörden (Polizeipräsidien und Polizeidirektionen) eingerichtet³⁾. Auf dem Lande erfolgt die Verwaltung der Ortspolizei in Posen durch Distriktskommissare, in den übrigen östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein durch Amtsvorsteher⁴⁾, in Westfalen durch Amtmänner und in der Rheinprovinz durch Landbürgermeister, während sie in Hannover, Hessen-Nassau und Hohenzollern in der Hauptsache von den Gemeindebehörden unter Aufsicht der Landräthe gehandhabt wird.

2. Zu den Polizeibeamten gehören neben den Gemeindepolizeibeamten die den Zivilbehörden unterstellten, aber militärisch eingerichteten Gendarmen⁵⁾. In den Städten mit königlicher Polizeiverwaltung bestehen Schutzmannschaften, deren Verhältnisse mit Ausschluß der militärischen Einrichtung denen der Gendarmerie entsprechen.

Polizei § 78³⁾; Jagdpolizei § 79²⁾; Fischereipolizei § 80²⁾; Gewerbe-
polizei § 82; Marktpolizei § 85³⁾; Maß- u. Gewichtspolizei § 85⁴⁾;
Schiffahrts-, Hafens-, Strompolizei § 86²⁾; Wege-(Chaussée- u. Straßen-)
Polizei § 88⁴⁾; Eisenbahnpolizei § 89⁴⁾ d. W.

²⁾ Die Bau- u. die Eisenbahnpolizei steht unter dem Min. der öff. Arbeiten, die Hafens- und Schiffahrts-, Berg-, sowie ein Teil der Gewerbe-
polizei unter dem Handelsmin. u. die Landwirtschafts-, Forst-, Viehweiden-,
Jagd- u. Fischereipolizei unter dem Landwirtschaftsmin.

³⁾ § 1—3 des G. 11. März 50 (G.S. 265) u. für die neuen Provinzen der B. 20. Sept. 67 (G.S. 1529). — Zu den Kosten der königlichen
Polizeibehörden tragen die Gemeinden $\frac{1}{3}$ bei G. 3. Juni 08 (G.S. 149).

⁴⁾ RrD. 81 (G.S. 180) § 46—73.

⁵⁾ B. u. DienstInstr. 30. Dez. 20 (G.S. 21 S. 1 u. 10).

3. In betreff des Verfahrens steht den Polizeibehörden das Recht zu, Gegenstände der Polizeiverwaltung innerhalb der bestehenden Gesetze unter begrenzter Androhung von Strafen durch Polizeiverordnungen allgemein zu regeln. Diese Verordnungen sind ihrem Wesen nach beschränkte Strafgesetze. Die Befugnis zu ihrem Erlasse steht neben den Ortspolizeibehörden auch den Landräten, Regierungspräsidenten, Oberpräsidenten und für einige Gegenstände den Ministern zu⁶⁾. — Daneben können die Polizeibehörden mittels der Polizeiverfügungen in einzelnen Fällen entscheidend eingreifen und ihre Anordnungen nötigenfalls im Zwangswege durchsetzen. Ihre Zwangsbefugnisse sind näher begrenzt. Als Rechtsmittel ist neben der Beschwerde unter bestimmten Voraussetzungen auch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zugelassen⁷⁾.

III. Strafpolizei.

§ 47.

1. In der gerichtlichen Polizei erscheint die Polizeibehörde nur als Gehilfin der Staatsanwaltschaft. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind deshalb zugleich den Staatsanwaltschaften unterstellt⁸⁾. Die Polizei hat demgemäß bei Verübung strafbarer Handlungen den örtlichen Befund festzustellen, seine unveränderte Erhaltung zu sichern und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen. — Freiheitsentziehungen sind im Interesse der verfassungsmäßig gewährleisteten persönlichen Freiheit⁹⁾ an bestimmte Voraussetzungen und Formen gebunden; Verhaftungen fordern einen schriftlichen Haftbefehl des Richters und sind nur gegen Angeschuldigte zulässig, die dringend der Tat und zugleich der Flucht oder der unerlaubten Einwirkung auf Tatbestand oder Beweis-

⁶⁾ RRG. 30. Juli 83 (GS. 195) § 136—145.

⁷⁾ Das. § 127—131. — Die Zwangsbefugnisse sind die der allgemeinen Verwaltung § 8 Anm. 16 d. B.

⁸⁾ GerVerfG. (§ 35 Anm. 3 d. B.) § 153 u. preuß. G. 24. April 78 (GS. 230) § 80, 81.

⁹⁾ BU. Art. 5.

mittel verdächtig sind. Unter gleicher Voraussetzung sind, wenn Gefahr im Verzuge liegt, die Staatsanwaltschaften und die Polizei- und Sicherheitsbeamten zur vorläufigen Festnahme berechtigt. Die Festgenommenen sind unverzüglich dem Amtsrichter zuzuführen¹⁰⁾. Daneben können die Polizeibehörden Personen in Verwahrung nehmen, sobald deren eigener Schutz oder die öffentliche Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe es erfordern. Die Verwahrten müssen aber spätestens im Laufe des folgenden Tages freigelassen oder der zuständigen Behörde überwiesen werden¹¹⁾. — In ähnlicher Weise ist die Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums durch die Verfassung gewährleistet¹²⁾. Durchsuchungen sind nur behufs Ergreifung eines einer bestimmten strafbaren Handlung Verdächtigen oder zur Auffindung von Beweismitteln zulässig und in der Regel während der Nachtzeit ausgeschlossen. Die Anordnung steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und den Polizei- und Sicherheitsbeamten zu. Gleiches gilt von der Beschlagnahme einzelner Gegenstände. Die Beschlagnahme von Briefen, Postsendungen und Telegrammen kann indes nicht durch die Polizei angeordnet werden¹³⁾.

2. Wenngleich die Strafrechtspflege in der Hand der Gerichte ruht, ist doch daneben die Befugnis zur polizeilichen Strafverfügung den Polizeibehörden beigelegt. Diese können demgemäß wegen der in ihren Bezirken verübten Übertretungen Geld- oder Haftstrafe bis zu 30 M. oder 3 Tagen oder Einziehung der etwa verwirkten Gegenstände verfügen. Die Verfügung tritt außer Kraft, wenn binnen einer Woche auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird¹⁴⁾.

3. Den Zwecken der Strafrechtspflege dienen die Gefängnisse und Strafanstalten (Zuchthäuser). In ersteren werden Haft- und kürzere Gefängnis-, in letzteren Zuchthaus- und längere

¹⁰⁾ StProzD. 1. Feb. 77 (RWB. 253) § 112—132.

¹¹⁾ G. 12. Feb. 50 (GS. 45) § 6.

¹²⁾ BU. Art. 6 u. 9.

¹³⁾ StProzD. § 94—111.

¹⁴⁾ G. 23. April 83 (GS. 65).

Freiheitsstrafen vollstreckt. Erstere zerfallen in Gerichts- und Polizeigefängnisse, letztere stehen ebenso wie die Zuchthäuser unter den Verwaltungsbehörden. Die Einzelhaft wird nach dem Ermessen der Verwaltung angewendet, darf aber ohne Zustimmung der Gefangenen nicht über drei Jahre ausgedehnt werden. Die Beschäftigung ist für die Zuchthäuser geboten, für die mit Gefängnis Bestraften zugelassen und kann unter gewissen Einschränkungen auch außerhalb der Anstalt erfolgen. Die zu längerer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe Verurteilten können bei guter Führung schon, wenn sie drei Viertel der Strafe verbüßt haben, vorläufig auf Widerruf entlassen werden¹⁵⁾.

4. An die Strafanstalten schließen sich die von den Landarmenverbänden (Provinzen) zu unterhaltenden Arbeits- und Besserungsanstalten an. Bei zweck- und arbeitslosem Umherziehen (Landstreicherei, Bagabundage), Bettelerei, Vernachlässigung der Angehörigen infolge Spiels, Trunkes oder Müßiggangs, bei Arbeitsscheu und dadurch veranlaßter öffentlicher Unterstützung der Angehörigen und bei verschuldeter Obdachlosigkeit kann neben der Haftstrafe zum Zweck der Besserung die Unterbringung in ein Arbeitshaus oder die zwangsweise Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten verfügt werden¹⁶⁾.

5. Minderjährige unter 18 Jahren, die verwahrloßt oder der Verwahrlosung ausgesetzt, oder bei Begehung strafbarer Handlungen wegen jugendlichen Alters nicht zu verfolgen sind, können auf Beschluß des Vormundschaftsgerichts der Fürsorgeerziehung überwiesen werden, die in geeigneten Familien oder in Besserungsanstalten zulässig ist. Die Unterhaltungskosten tragen in Ermangelung eigenen Vermögens die Provinzialverbände, die $\frac{2}{3}$ als Zuschuß vom Staate erhalten¹⁷⁾.

¹⁵⁾ StGB. § 15, 16, 22—26 u. (Beschäftigung außerh. der Anstalt) G. 11. April 54 (GS. 143). Unfallfürsorge RG. 30. Juni 00 (RGW. 536) u. preuß. G. 28. Juli 02 (GS. 293).

¹⁶⁾ StGB. § 361^{3—8} u. 362 (G. 25. Juni 00 RGW. 301); verb. § 54¹ d. W.

¹⁷⁾ Daf. § 55 u. 56, BGB. § 1666 u. 1838 u. G. 2. Juli 00 (GS. 264).

6. Neben der Strafe kann in gewissen Fällen auf Polizeiaufsicht bis zu 5 Jahren erkannt werden. Bei den dazu Verurteilten sind Durchsuchungen jederzeit gestattet, auch Aufenthaltbeschränkungen zulässig. Ausländer können in diesen und den im vorigen Absätze bezeichneten Fällen aus dem Reichsgebiete verwiesen werden¹⁸⁾.

IV. Sicherheitspolizei.

§ 48.

1. Die Sicherheitspolizei bezweckt den Schutz des Gemeinwefens, der Person und des Eigentums. Ihr liegt demgemäß die Bekämpfung der öffentlichen Gefahren ob, die Staat und Gesellschaft bedrohen (höhere oder politische Polizei); außerdem fällt die Bekämpfung der Unfälle in ihr Gebiet.

2. Die offene Auflehnung gegen die Staatsgewalt wird als Aufruhr, jede gegen die Person des Herrschers, gegen das Reich oder einen deutschen Staat gerichtete verräterische Handlung als Hoch- oder als Landesverrat bestraft¹⁹⁾. — Im Fall eines Krieges oder Aufruhrs kann das Staatsministerium den Belagerungszustand erklären. Die vollziehende Gewalt geht damit auf einen Militärbefehlshaber über, während gewisse bürgerliche Rechte, insbesondere die Press- und Vereinsfreiheit außer Kraft treten²⁰⁾. — Mit Strafe sind ferner die gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen, insbesondere die verbrecherische Verwendung von Sprengstoffen bedroht²¹⁾.

3. Das Paßwesen ist im Reiche einheitlich geordnet. Die Verpflichtung Reisender, Pässe zu führen, ist zwar beseitigt und die Paßführung dem einzelnen überlassen, doch muß jedermann sich auf Erfordern über seine Person ausweisen²²⁾. Ein einheitliches Ausweismittel neben den Pässen bilden die schon vor Begründung des Reichs in den deutschen Staaten eingeführten

¹⁸⁾ StGB. § 38, 39, 361 u. 362.

¹⁹⁾ StGB. § 80—93, 110 u. 111, 115 u. 116, 124, 125 u. 127.

²⁰⁾ B. U. Art. 111 u. G. 4. Juni 51 (GS. 451).

²¹⁾ StGB. § 306—330 u. RG. 9. Juni 84 (RGBl. 61).

²²⁾ RPaßG. 12. Dtt. 67 (BGBl. 33).

Paßkarten. Die Verpflichtung zur Fremdenmeldung²³⁾ ist durch die Paßfreiheit nicht berührt worden.

4. Presse ist die Vielfältigung des Gedankens durch den Druck. Zur Veröffentlichung der Erzeugnisse der Presse bedurfte es früher der Erlaubnis (Zensur). Diese ist beseitigt und die Ausübung des Pressgewerbes nach dem Grundsatz der Pressfreiheit freigegeben. Pressvergehen können nur strafrechtlich verfolgt werden; unter bestimmten Voraussetzungen ist dabei die vorläufige Beschlagnahme der Druckschriften zugelassen²⁴⁾.

5. Die Vereins- und Versammlungsfreiheit ist grundsätzlich anerkannt. Alle Reichsangehörigen dürfen zu Vereinen zusammentreten. Politische Vereine dürfen Personen unter 18 Jahren nicht aufnehmen, auch haben sie ihre Satzungen und Mitgliederverzeichnisse binnen zwei Wochen der Ortspolizeibehörde einzureichen. Versammlungen bedürfen, abgesehen von den unter freiem Himmel stattfindenden, keiner Genehmigung, politische sind jedoch 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Diese kann zwei Beauftragte in die Versammlung entsenden, die bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Erfordernisse oder Erörterung von Anträgen oder Vorschlägen, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, die Versammlung auflösen können²⁵⁾.

6. Die Unfallpolizei hat den durch Unfälle drohenden Gefahren nicht nur vorzubeugen, sondern ihnen auch, wenn sie eingetreten sind, durch Rettungs- und ähnliche Maßregeln entgegenzutreten. Jedermann ist hierbei zur Beistandsleistung verpflichtet²⁶⁾. Die Unfallursachen sind auf Herab- oder Einsturz, auf Zersprengungen, auf Feuers- und Wassergefahr oder auf Tiere zurückzuführen²⁷⁾. — Besondere Gemeindeeinrichtungen bestehen

²³⁾ Beruht auf Polizeiverordnungen.

²⁴⁾ RPreßG. 7. Mai 74 (RGW. 65).

²⁵⁾ RVereinsG. 19. April 08 (RGW. 151). — Die privatrechtlichen Verhältnisse der Vereine bestimmen sich nach dem BGB. § 71—79.

²⁶⁾ StGB. § 360¹⁰⁾.

²⁷⁾ Daf. § 366 2, 4, 5, 8. § 367^{4-6, 8, 11, 12}, § 368⁵⁻⁸ u. Polizeiverordnungen.

für das Feuerlöschwesen. Größere Gemeinden besitzen besonders ausgebildete Feuerwehren, während die kleineren sich mit dem Besitze einer von den Gemeindegliedern selbst bedienten Feuerspritze begnügen.

V. Ordnungs- und Sittenpolizei.

§ 49.

1. Im Interesse der Sitte und Ordnung hat die Polizei die religiöse Ordnung, insbesondere die Feiertagsheiligung zu sichern²⁸⁾ und den Wirtshausbesuch wie die öffentlichen Lustbarkeiten zu überwachen. Die Überschreitung der Polizeistunde wird an dem Wirte und, wenn dieser die Gäste zum Fortgehen aufgefordert hat, an letzteren bestraft²⁹⁾. Öffentliche Tanzvergünstigungen werden nur in beschränktem Umfange zugelassen. Gewerbsmäßige und öffentliche Glücksspiele sind gleich dem Spielen in außerpreussischen Lotterien, der Gründung von Losgesellschaften und dem Handel mit Losanteilen verboten, öffentliche Ausspielungen an obrigkeitliche Genehmigung geknüpft³⁰⁾. Die öffentlichen Dirnen unterliegen der Überwachung, die zugleich dem gesundheitlichen Interesse dient³¹⁾.

2. Eine mehr vermittelnde Tätigkeit hat die Polizei bei Streitigkeiten aus dem Gefinde- und Wohnungsmietverhältnis und in betreff gesunderer Sachen auszuüben³²⁾.

²⁸⁾ StGB. § 166—168, 304, 366¹.

²⁹⁾ Daf. § 365 u. Polizeiverordnungen.

³⁰⁾ Daf. § 284—286, 360¹⁴ nebst G. 29. Aug. 04 (GS. 255) u. 19. Juli 11 (GS. 175).

³¹⁾ StGB. § 361⁶, § 362 (G. 25. Juni 00 RÖB. 301) u. Polizeiverordnungen.

³²⁾ GefindeD. im Geb. des Landrechts 8. Nov. 10 (GS. 101), durch das RÖB. (§ 38 Anm. 17, 18) nur in einzelnen Punkten berührt G. Art. 95, RÖ. Art. 14. — Gefindedienstbücher G. 29. Sept. 46 (GS. 467) u. 21. Feb. 72 (GS. 160). — Strafe bei Verletzung der Dienstpflichten des Gefindes u. der ländlichen Arbeiter in den älteren Prov. G. 24. April 54 (GS. 214), in Schl.-Holstein G. 6. Feb. 78 (GS. 86), in Hessen-Rassau G. 27. Juni 86 (GS. 173). — Für Funde gilt das RÖB. § 965—984.

VI. Gesundheitswesen.**1. Einleitung.****§ 50.**

1. Neben der staatlichen Verwaltung sind die Verhältnisse der dem Gesundheitswesen dienenden Privatpersonen und Anstalten geregelt. Die staatliche Tätigkeit war früher lediglich gegen die Krankheiten selbst gerichtet (Seuchenbekämpfung). Gegenwärtig wird daneben der Pflege der Gesundheitsbedingungen eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet; die vorbeugende Gesundheitspolizei ist damit in den Vordergrund gerückt.

2. Für die Verwaltung des Gesundheitswesens ist, da dieses den Gegenstand der Reichsgesetzgebung bildet, das Kaiserliche Gesundheitsamt eingesetzt. Sonst erfolgt sie in Preußen durch den Minister des Innern und die allgemeinen Verwaltungsbehörden. Beratende Organe bilden daneben die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen und in den Provinzen die Medizinalkollegien. Neben den Kreis- und Ortsbehörden sind Kreisärzte angestellt; für Gemeinden über 5000 Einwohner müssen, in anderen können Gesundheitskommissionen gebildet werden³³).

2. Heilpersonen, Heil- und Pflegeanstalten.**§ 51.**

1. Ärzte und Zahnärzte können den Arzt- oder einen gleichlautenden Titel nur auf Grund einer Approbation führen, die nach bestandener Prüfung für das ganze Reich erteilt wird. Die Ausübung der Heilkunde ist dagegen frei³⁴). Zur Wahrnehmung der Berufs- und Standesinteressen und zur Erörterung der Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege besteht in jeder Provinz eine Ärztekammer mit einem ärztlichen Ehrengericht³⁵).

³³) G. 16. Sept. 99 (GS. 172). Gebühren. G. 14. Juli 09 (GS. 625).

³⁴) RGewD. § 29, 40 u. 147³. — GebührenD. 15. Mai 96 (MBl. 105).

³⁵) B. 25. Mai 87 (GS. 169) u. G. 25. Nov. 99 (GS. 563), ergänzt 27. Juli 04 (GS. 182). Zahnärztekammer B. 16. Dez. 12 (GS. 233).

2. Zur Ausübung des Berufs der Hebeammen innerhalb des preussischen Staates ist ein Prüfungszeugnis erforderlich. Die Ausbildung erfolgt auf den den Provinzen überwiesenen Hebammenlehranstalten³⁶).

3. Der Betrieb des Apothekergewerbes erfordert neben der vom Bestehen einer Prüfung abhängigen persönlichen Approbation des Apothekers auch die Konzession der Apotheke, die, wo es sich um Neuanlagen handelt, nur bei vorhandenem Bedürfnis erteilt wird. Die Arzneitaxe wird alljährlich neu festgestellt³⁷). Zur Wahrnehmung der Interessen des Standes und Berufs bestehen Apothekerkammern, die ähnlich den Ärztekammern (Nr. 1) eingerichtet sind³⁸).

4. Unter den Heil- und Pflgeanstalten bedürfen private Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten der Genehmigung³⁹). Die öffentlichen Irrenanstalten, sowie die gleichzeitig Unterrichtszwecke verfolgenden Blinden- und Taubstummenanstalten stehen unter Verwaltung der Provinzen.

3. Seuchenbekämpfung.

§ 52.

1. Der Ausbruch gemeingefährlicher Krankheiten (Seuchen) ist der Polizeibehörde anzuzeigen, welche die erforderlichen Abschließungs- und Reinigungs- (Desinfektions-) Anordnungen zu erlassen hat. Für gemeingefährliche Krankheiten (Ausfall, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken) sind diese Vorschriften reichsgesetzlich festgestellt⁴⁰), während für andere übertragbare Krankheiten (Lungen- und Kehlkopftuberkulose, Diphtherie, übertragbare Genickstarre, Kindbettfieber, Körner-

³⁶) RGew. § 30, 40 u. Erlaß 6. Aug. 83 (MBl. 211).

³⁷) RGewD. § 29, 40 u. 80, ApothD. 11. Okt. 1801 u. B. 24. Okt. 11 (GS. 359).

³⁸) B. 2. Feb. 1901 (GS. 49).

³⁹) RGewD. § 30, 40. — Staatsanstalt ist die Charité in Berlin. — Heilquellen § 76 Anm. 15 d. B.

⁴⁰) RG. 30. Juni 00 (RGBl. 306).

krankheit, Rückfallfieber, übertragbare Ruhr, Scharlachfieber, Unterleibstypbus, Milzbrand, Rogg, Tollwut, Trichinose, Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung) landesgesetzliche Vorschriften bestehen⁴¹).

2. Das Impfwesen ist reichsgesetzlich geregelt. Alle Kinder müssen vor Ablauf des zweiten, alle Zöglinge öffentlicher Lehranstalten oder Privatschulen im zwölften Lebensjahre geimpft werden. Bleibt die Impfung erfolglos, so ist sie im folgenden oder im dritten Jahre zu wiederholen⁴²).

4. Gesundheitspolizei.

§ 53.

1. Der Handel mit Giften wird nur zuverlässigen und unbescholtenen Personen gestattet; für bestimmte Gifte ist er den Apothekern vorbehalten⁴³).

2. Leichen dürfen nur auf Grund von Leichenpässen an andere Orte überführt und, wenn der Tod nicht besonders durch den Arzt oder die Ortsbehörde festgestellt ist, erst nach drei Tagen beerdigt werden. Die Beerdigung außerhalb der öffentlichen Begräbnisplätze (Kirchhöfe) sowie die Neuanlegung dieser fordert polizeiliche Genehmigung⁴⁴). Die Feuerbestattung ist mit gewissen Einschränkungen gesetzlich zugelassen⁴⁵).

3. Zur Verhütung schädlicher Ausdünstungen sind die öffentlichen Straßen reinzuhalten⁴⁶). Die Ableitung der flüssigen unreinen Stoffe geschieht durch Abfuhr oder Kanalisation. Da das unreine Kanalwasser den Flußläufen nicht zugeführt werden darf, muß es zuvor geklärt oder durch Verieselung von Grundstücken von den darin befindlichen unreinen Stoffen befreit werden.

⁴¹) Preuß. G. 28. Aug. 05 (GS. 373).

⁴²) RZimpfG. 8. April 74 (RGBl. 31).

⁴³) RGewD. § 34 u. StGB. § 367³ u. 5; Anm. 37, 47.

⁴⁴) RN. II 11 § 463 u. 464, 184 u. 186, 764; StGB. § 367¹ u. 2.

⁴⁵) G. 14. Sept. 11 (GS. 193).

⁴⁶) StGB. § 366¹⁰ u. Polizeiverordnungen.

4. Die Lebensmittelpolizei soll der Fälschung der Nahrungs- und Genußmittel und gewisser Gebrauchsgegenstände (Spielwaren, Tapeten, Farben, Geschirre, Petroleum) entgegenwirken. Der Verkehr mit diesen unterliegt der polizeilichen Überwachung und kann polizeilich näher geregelt werden. Fälschungen sind mit Strafe bedroht⁴⁷⁾. — Zur Fleischüberwachung ist die Schlachtvieh- und Fleischbeschau eingeführt. Schlachttiere sind vor und nach der Schlachtung amtlich zu untersuchen; nur Haus- schlachtungen sind ausgenommen. Die Einfuhr von Fleisch ist besonderen Einschränkungen unterworfen⁴⁸⁾. Dem gleichen Zweck dienen neben der mikroskopischen Untersuchung des Schweine- fleisches auf Trichinen und Finnen²³⁾ die öffentlichen Schlachthäuser für die durch Gemeindebeschluß der Schlacht- zwang und der Zwang zur Untersuchung des Fleisches durch Sachverständige eingeführt werden kann⁴⁹⁾.

VII. Bauwesen.

§ 54.

1. Baubehörden sind der Minister der öffentlichen Ar- beiten und die allgemeinen Verwaltungsbehörden. Unter ersterem steht die Akademie des Bauwesens, die wichtigere öffentliche Bauten in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung zu ver- treten hat. Zu den Kreisbehörden gehören als technische Organe die Kreisbauämter.

⁴⁷⁾ RG. 14. Mai 79 (RGBl. 145). Auf Grund dieses RG. ergingen B. 24. Feb. 82 (RGBl. 40) über den Petroleumverkauf, RG. 5. Juli 87 (RGBl. 277) über die Verwendung gesundheitschädlicher Farben, während der Verkehr mit blei- und zinnhaltigen Gegenständen durch RG. 5. Juni 97 (RGBl. 475), mit Kunstbutter (Margarine) durch RG. 15. Juni und Bef. 4. Juli 97 (RGBl. 475 und 591), mit künstlichen Süßstoffen (Saccharin) durch RG. 7. Juli 02 (RGBl. 253), mit Wein durch RG. 7. April 09 (RGBl. 393) geregelt wurde.

⁴⁸⁾ RG. 3. Juni 00 (RGBl. 547) u. preuß. AußG. 28. Juni 02 (GS. 229), erg. 23. Sept. 04. (GS. 257).

⁴⁹⁾ G. 18. März 68 (GS. 277), 9. März 81 (GS. 273) u. Rom.- AbgG. (§ 13 Anm. 39) § 11.

2. Die Baupolizei⁵⁰⁾ hat dafür zu sorgen, daß die Bauten den Anforderungen des Verkehrs, der Festigkeit, Feuerficherheit, Gesundheit und Schönheit entsprechend ausgeführt und erhalten werden. Zu Neubauten ist dieserhalb eine ortspolizeiliche Erlaubnis (Baufensens) vorgeschrieben⁵¹⁾. Neue Ansiedlungen in den östlichen Provinzen und Westfalen, sowie Feuerstellen in der Nähe größerer Waldungen müssen außerdem besonders genehmigt werden⁵²⁾. Behufs ordnungsmäßiger Anlegung der Straßen und Plätze können Straßen- und Baufluchtlinien im voraus mit der Wirkung aufgestellt werden, daß über die dadurch bestimmte Grenze nicht hinausgebaut werden darf. Ferner kann durch Ortsstatut der Anbau von Wohngebäuden an nicht hergestellten Straßen ausgeschlossen und die erste Herstellung und zeitweilige Unterhaltung neuer Straßen den Unternehmern oder angrenzenden Eigentümern auferlegt werden⁵³⁾.

3. Die Bauforderungen der bei Bauherstellungen beteiligten Personen sind durch besondere Vorschriften sichergestellt⁵⁴⁾.

VIII. Armenwesen.

§ 55.

1. Dem Eintritt der Armut muß durch Bekämpfung ihrer Ursachen möglichst vorgebeugt werden; diese Tätigkeit bildet den Gegenstand der Armenpolizei. Neben der Unterbringung Arbeitscheuer im Anschluß an die gerichtliche Bestrafung (§ 46⁴⁾)

⁵⁰⁾ Diese betrifft den Hochbau; über Wasserbau s. § 76²⁾, über Wegebau § 88³⁾, über Eisenbahnbau § 89³⁾ d. R.

⁵¹⁾ StGB. § 367^{13—15)} u. 368³⁾ u. 4; R. I 8 § 36—80. — Die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden durch Aufschriften (Reklameschilder) kann außerhalb der geschlossenen Ortschaften verhindert werden, G. 2. Juni 02 (GS. 159). Dasselbe gilt innerhalb dieser Ortschaften; hier ist auch das Orts- oder Straßenbild bei geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung vor Verunstaltungen geschützt, G. 15. Juli 07 (GS. 260).

⁵²⁾ G. 25. Aug. 76 § 13—23 (Neufassung G. 10. Aug. 04 GS. 227) u. Feld- u. ForstpolG. 1. April 80, (GS. 230) § 47—52 u. 90.

⁵³⁾ G. 2. Juli 75 (GS. 561) u. RomAbgG. (§ 13 Anm. 39) § 10.

⁵⁴⁾ R. G. 1. Juni 09 (RGW. 449).

kann ein Arbeitszwang gegen unterhaltungspflichtige Arbeits=scheue auch im Verwaltungswege ausgeübt werden⁵⁵).

2. Die Hilfe gegen die bereits eingetretene Armut heißt Armenpflege. Sie liegt zunächst den Ortsarmenverbänden ob, die in der Regel mit den Gemeinden zusammenfallen. Die Ortsarmenverbände müssen alle in ihrem Bezirke hilfsbedürftig werdenden Personen zwar vorläufig unterstützen, können aber — soweit es sich nicht um erkrankte Personen, die auf länger als eine Woche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst= oder Arbeitsverhältnisse stehen, und deren Angehörige und Lehrlinge während der ersten 26 Wochen handelt — Erstattung von dem endgültig verpflichteten Armenverbände fordern. Die endgültige Verpflichtung eines Ortsarmenverbandes wird durch den Unterstützungswohnsitz innerhalb dieses Verbandes bedingt, der durch Berehelichung, Abstammung oder ununterbrochenen einjährigen Aufenthalt nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre erworben wird und durch Erwerb eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes oder zweijährige Abwesenheit nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre wieder verloren geht. Wo ein Ortsarmenverband zur Unterstützung nicht verpflichtet oder vermögend ist, tritt der Landarmenverband ein, der in der Regel mit dem Provinzial= verbände zusammenfällt. Streitfachen der Armenverbände werden von den Bezirksausschüssen entschieden. Berufungen gehen an das Bundesamt für Heimatwesen in Berlin⁵⁶). Bei Unterbringung hilfsbedürftiger Geisteskranker, Geisteschwacher, Fallsüchtiger, Taubstummer und Blinder (außerordentliche Armenlast) haben die Landarmenverbände die erforderlichen Anstalten zu beschaffen, während die Kreise den Ortsarmenverbänden mindestens $\frac{2}{3}$ der Kosten für die Unterbringung zuschießen müssen⁵⁷). Die Kreise können auch durch Beschluß des Provinziallandtags zur Errich=

⁵⁵ Preuß. AG. (Anm. 56) § 1a—i, eingefügt durch G. 23 Juli 12 (G. 195).

⁵⁶ RG. (6. Juni 70, mit Ergänzung) neu veröffentlicht RGW. 08 S. 381 (in Bayern nicht gültig) u. preuß. AG. 8. März 71 (G. 130).

⁵⁷ G. 71 (Fassung des G. 11. Juli 91 G. 300) § 30—31e.

tung von Wanderarbeitsstätten verpflichtet werden, zu deren Kosten die Provinz $\frac{2}{3}$ beiträgt. In diesen Stätten sollen mittellose arbeitsfähige Männer gegen Arbeitsleistung verpflegt und dann in geeignete Arbeitsstellen untergebracht werden⁵⁸). Große Bedeutung behauptet neben der öffentlichen die private (Bereins-) Armenpflege, die indes nur bei einheitlichem Zusammenwirken mit ersterer eine zweckentsprechende und erfolgreiche Tätigkeit entfalten kann.

Achstes Kapitel.

Kulturpflege.

I. Kirche und Religionsgesellschaften.

1. Allgemeine Rechtsverhältnisse.

§ 56.

1. In Preußen, das in der Duldung der Religionsgesellschaften (Toleranz) schon früh den anderen Staaten vorangegangen war, herrscht gegenwärtig volle Glaubens- und Religionsfreiheit. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig; den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf jedoch hierdurch kein Abbruch geschehen. Auch soll bei den mit der Religionsübung in Zusammenhang stehenden Einrichtungen (Feiertagen, Eidesleistungen) lediglich die christliche Religion zugrunde gelegt werden¹).

2. Die als Kirche bezeichnete christliche Glaubensgemeinschaft steht nach ihrem Wesen und ihrer Geschichte in einem unmittelbaren Verhältnis zum Staate. Dieser gewährt der

⁵⁸) G. 27. Juni 07 (GS. 205).

¹) RU. Art. 12 u. 14, G. üb. den Austritt aus der Kirche 14. Mai 73 (GS. 207). — Der Grundsatz ist auch im Reiche anerkannt G. 3. Juli 69 (BGBI. 292).

Kirche nicht nur den erforderlichen Schutz, er nimmt auch ein Oberaufsichtsrecht über sie in Anspruch, mittels dessen er allen sein eigenes Gebiet verletzenden oder gefährdenden Übergriffen entgegentritt. In Preußen war das Verhältnis durch die der Kirche in der Verfassung gewährte Selbständigkeit verschoben worden, indem namentlich die katholische Kirche durch ihr Vorgehen allmählich jede Staatsaufsicht und Unterordnung unter die Staatsgesetze in Frage gestellt hatte. Dies hatte zu der sog. Maigesetzgebung geführt, die unter Aufhebung der die kirchliche Selbständigkeit ausprechenden Verfassungsbestimmungen²⁾ die Beziehungen des Staates zur Kirche näher regeln sollte. Die Schädigung des öffentlichen Lebens, die der infolge dessen ausgebrochene Kulturkampf mit sich brachte, hat mehrfache Milderungen und schließlich die Aufhebung eines großen Teils dieser Vorschriften herbeigeführt³⁾. Der gegenwärtige Rechtszustand stellt sich hiernach wie folgt:

1. Die Übertragung eines geistlichen Amtes ist nur an solche Deutsche zulässig, die bestimmten persönlichen und wissenschaftlichen Anforderungen genügen und dieserhalb dem Oberpräsidenten vorher benannt worden sind⁴⁾;
2. dem Mißbrauch der Kirchengewalt durch staatsgefährdende Predigten und Veröffentlichungen bei Anwendung kirchlicher Straf- und Zuchtmittel und bei Ausübung der kirchlichen Disziplinargewalt ist durch Einschränkung und Strafandrohungen entgegengetreten⁵⁾;
3. für die katholische Kirche ist das Verbot des Jesuitenordens erlassen und eine staatliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung eingeführt (§ 56^{2 u. 3)}.

²⁾ G. 18. Juni 75 (G. 259).

³⁾ G. 14. Juli 80 (G. 285), 31. Mai 82 (G. 307), 11. Juli 83 (G. 109), 21. Mai 86 (G. 147), 29. April 87 (G. 127), 24. Juni 91 (G. 227) u. RG. 6. Mai 90 (RG. 65).

⁴⁾ G. 11. Mai 73 (G. 191), 21. Mai 74 (G. 139) u. G. betr. die Verwaltung erledigter Bistümer 20. Mai 74 (G. 135) § 1—3; Ergänzungen Ann. 3.

⁵⁾ StGB. § 130a (Kanzelparagraph), G. 12. u. 13. Mai 73 (G. 198 u. 205); verb. Ann. 3.

3. Die staatlichen Organe in Kirchensachen sind der Minister der geistlichen Angelegenheiten, die Ober- und die Regierungspräsidenten nebst den Kirchen- und Schulabteilungen der Regierungen (§ 8³).

4. Der Kirche sind neben der für die einzelnen Konfessionen besonderen (§ 57 u. 58) auch mehrere gemeinsame Rechtsverhältnisse eigen. Sie zerfällt in räumlich abgegrenzte Gemeinden (Kirchspiele oder Parochien) mit Körperschaftsrechten. Die innerhalb dieser abgezweigten Nebenkirchen heißen Tochter- oder Filialkirchen, die mehrere Kirchspiele umfassenden Aufsichtsbezirke Diözesen. — Das Patronat verpflichtet den Patron zu besonderen Kirchen- und Pfarrbaulasten neben den Eingepfarrten, berechtigt ihn aber auch zur Beaufsichtigung der kirchlichen Vermögensverwaltung, zur Wahl des Pfarrers, zur Bestellung der Kirchendiener und zu gewissen Ehrenrechten. — Die Erhebung der Kirchenabgaben ist im Anschluß an die Grundsätze des Kommunalabgabengesetzes (§ 13²) neu geregelt⁶) — Geistliche und Kirchendiener sind vermöge der der Kirche gewährten Selbständigkeit (§ 55²) keine Staatsbeamte, genießen aber mehrere der diesen gewährten Rechte⁷). Ihr Dienst Einkommen nebst Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ist — nach ähnlichen Grundsätzen wie das der Volksschullehrer (§ 61⁶) — aufgebessert worden⁸).

2. Die katholische Kirche.

§ 57.

1. Die Grundlage der katholischen Kirchenverfassung bildet die festgegliederte Ordnung der Geistlichkeit. An der Spitze steht der Papst; den Mittelpunkt der geistlichen Tätigkeit bilden da-

⁶) Evangelische Landeskirche der älteren Prov. KirchenG. 26. Mai 05 (Kirchl. GBl. 31) nebst StaatsG. 14. Juli 05 (GS. 277), gleiche Regelung erfolgte für die neuen Prov. Katholische Kirche G. 14. Juli 05 (GS. 281).

⁷) RR. II 11. § 58—107, 350—567.

⁸) Gesetze 26. Mai 09 für die evangelischen Geistlichen nebst Anlagen (GS. 113—342), für die katholischen (GS. 343).

gegen die Bischöfe als Kirchenoberen in den Diözesen. Die Einrichtung der Bistümer in Preußen beruht auf päpstlichen Erlassen (Bullen), die landesherrlich genehmigt und als Gesetze veröffentlicht worden sind⁹⁾.

2. Die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden wird durch Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen unter Aufsicht der Kirchenbehörden geführt; für gewisse Fälle ist staatliche Genehmigung vorgeschrieben¹⁰⁾.

3. Die Orden und ordensähnlichen Kongregationen waren aufgehoben, sind aber zum Teil wieder zugelassen; der Jesuitenorden ist vom Gebiete des Reichs ausgeschlossen, die Errichtung von Niederlassungen ist untersagt¹¹⁾.

5. Die evangelische Kirche.

§ 58.

1. Die Angelegenheiten der evangelischen Kirche in Preußen wurden früher als Gegenstand der Staatsverwaltung angesehen. Die dem Landesherrn über Lutheraner und Reformierte zustehende Ordnungsgewalt war für die alten Provinzen unbeschadet des Bekenntnisses in den Einzelgemeinden in der Union zusammengefaßt (1817). Auf dieser Grundlage erwuchs die preussische Landeskirche.

2. Mit der durch die Verfassung gewährten Selbständigkeit der Kirche (§ 56²⁾) erschien die Verbindung der kirchlichen und der staatlichen Angelegenheiten nicht länger vereinbar. Die evangelische Kirche erhielt zunächst eigene Kirchenbehörden, später

⁹⁾ Demgemäß bestehen das Erzbistum Köln mit den Bistümern Trier, Münster und Paderborn, das mit dem Bistum Posen vereinigte Erzbistum Gnesen mit dem Bistum Kulm, die selbständigen Bistümer Breslau und Ermland, Hildesheim und Osnabrück, dieses auch für Schleswig-Holstein, ferner die unter dem Erzbistum Freiburg stehenden Bistümer Fulda und Limburg.

¹⁰⁾ G. 20. Juni 75 (GS. 241) u. 21. Mai 86 (GS. 147) Art. 10 u. 14; ähnliche Regelung für die Diözesen G. 7. Juni 76 (GS. 149).

¹¹⁾ G. 31. Mai 75 (GS. 217), vgl. Ann. 3 und RG. 4. Juli 72 (RGBl. 253) § 1.

auch besondere Vertretungskörper, durch welche die kirchliche Gesetzgebung und Verwaltung nunmehr ausgeübt wird. In ähnlicher Weise hat sich die Kirchenverfassung in den neuen Provinzen entwickelt.

3. Kirchenbehörden im Gebiete der Landeskirche sind der evangelische Oberkirchenrat und die für die Provinzen eingesetzten Konsistorien. In den neuen Provinzen sind die Konsistorien in Kiel, Kassel, Frankfurt a. M. und Wiesbaden dem Minister unterstellt, während die drei Konsistorien der Provinz Hannover in Hannover, Stade und Aurich unter einem eigenen Landeskonsistorium stehen. Den Konsistorien sind die Superintendenten, diesen die Geistlichen untergeordnet.

4. Die Kirchengemeinde- und Synodalverfassung schafft die äußere Ordnung und die erforderlichen Organe für die kirchliche Selbstverwaltung. In diesem Sinne sind für die älteren Provinzen unter Vorsitz der Geistlichen Gemeindefürsorge und daneben in den größeren Gemeinden Gemeindevertretungen gebildet. Die Gesamtheit der in einer Diözese belegenen Kirchengemeinden vertritt die Kreissynode, die evangelische Kirche der Provinz die Provinzialsynode und die gesamte evangelische Landeskirche die Generalsynode¹²⁾. Ähnliche Einrichtungen sind für Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau getroffen, und auch die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Hannover beruht auf entsprechenden Grundlagen¹³⁾.

4. Die übrigen Religionsgesellschaften.

§ 59.

1. Die Staatstätigkeit bezüglich der übrigen Religionsgesellschaften beschränkt sich nach Einführung der Glaubens- und

¹²⁾ KirchenD. f. Westfalen u. Rheinprovinz 5. März 35, RGen. u. SynD. für die 7 östl. Prov. 10. Sept. 73 nebst StaatsG. 25. Mai 74 (GS. 74 S. 151 u. 147); GenSynD. 20. Jan. nebst StaatsG. 3. Juni 76 (GS. 134 u. 125).

¹³⁾ Kirchengem. u. SynodD. f. Schleswig-Holstein 4. Nov. 76 u. für den KonsBez. Wiesbaden 4. Juli 77 nebst StaatsG. 6. April 78 (GS. 78 S. 155, 192 u. 145); Presbyterial- u. SynD. für den KonsBez. Kassel 16. Dez. 85 nebst StaatsG. 15. März 86 (GS. 86 S. 85 u. 79); hannov. Kirchenvorstands- und SynD. 9. Okt. 64 (hannov. GS. I 413).

Religionsfreiheit im wesentlichen auf die Verleihung der Körperschaftsrechte, die stets im Wege der Gesetzgebung erfolgen muß¹⁴).

2. Nur in betreff der Juden ist eine staatliche Mitwirkung bei der Vereinigung zu Synagogengemeinden, bei der Wahl der Kultusbeamten und bei der Vermögensverwaltung vorgesehen¹⁵).

II. Unterricht.

1. Einleitung.

§ 60.

1. In Preußen, das schon frühzeitig dem Schulwesen seine besondere Fürsorge zugewendet hat, sind die öffentlichen Schulen Staatsanstalten, die Lehrer Staatsbeamte¹⁶). Auch der Privatunterricht unterliegt der staatlichen Aufsicht.

2. Die Verwaltung führt an oberster Stelle der Kultusminister. Die Universitäten stehen unmittelbar unter diesem, während sonst für die höheren Schulen einschließlich der Schullehrerseminare die Provinzialschulkollegien und für die Elementar-, Bürger- und Privatschulen die Regierungen (§ 8³) bestellt sind. Organe der letzteren bilden die Kreis- und Ortsschulinspektoren. Die Kreis- und Ortsschulinspektoren sind meist im Hauptamte angestellt; die im Nebenamte angestellten sind in der Regel die Superintendenten und die Dechanten und die Ortsschulinspektoren, die Ortsgeistlichen. Alle Inspektoren handeln aber lediglich im Auftrage des Staates, der diesen jederzeit widerrufen, andere Inspektoren ernennen und die Aufsichtsbezirke anderweit abgrenzen kann¹⁷).

¹⁴) Bl. Art. 13. — Körperschaftsrechte besitzen zur Zeit die sich von der Landeskirche getrennt haltenden Lutheraner, die Herrenhuter u. böhmischen Brüder, die Mennoniten, die Baptisten u. die jüdischen Synagogengemeinden.

¹⁵) G. 23. Juli 47 (GS. 263). Ähnliche Vorschriften bestehen in den neuen Provinzen.

¹⁶) Nr. II 12. — Auf gleicher Grundlage beruhen die Bestimmungen der Bl. Art. 20—25; bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung verbleibt es jedoch bei dem bestehenden Rechte Art. 26 in Fassung des G. 10. Juli 06 (GS. 333).

¹⁷) SchulaufsichtsG. 11. März 72 (GS. 183).

2. Die Volksschule.

§ 61.

1. Die Grundlage des preussischen Schulwesens bildet die allgemeine Schulpflicht (der Schulzwang), wonach alle Einwohner ihre nicht anderweitig gehörig unterrichteten Kinder vom zurückgelegten 5. Jahre ab so lange zur öffentlichen Schule schicken müssen, bis sie sich die erforderliche Bildung angeeignet haben. Die Erfüllung dieser Pflicht setzt das Vorhandensein der nötigen Schulanstalten voraus. Die Sorge hierfür liegt dem Staate ob; doch wirken dabei zugleich die Kirche und die Gemeinde mit.

2. Die Kirche ist beteiligt, weil der Religionsunterricht einen wesentlichen Bestandteil des Volksunterrichts bildet. Die Leitung dieses Unterrichts durch die Religionsgesellschaften und Geistlichen erfolgt jedoch nicht vermöge eigenen Rechts, sondern im Auftrage des Staates. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Religion in der Volksschule sollen die konfessionellen Verhältnisse möglichst berücksichtigt und evangelische Kinder nur von evangelischen, katholische Kinder nur von katholischen Lehrkräften unterrichtet werden (Konfessionsschulen). Vorhandene Schulen mit Lehrern verschiedenen Bekenntnisses (Simultanschulen) bleiben jedoch bestehen, und können aus besonderen Gründen auch neu errichtet werden¹⁸⁾.

3. Die Schulunterhaltungslast, in die der Staat ergänzend und ausshelfend eingreift, ruht auf den Gemeinden und Gutsbezirken, deren mehrere zu einem Gesamtschulverbände vereinigt werden können. In ersteren werden die Schullasten als Gemeinde- und Gutslast aufgebracht; in Schulverbänden werden sie je zur Hälfte nach der Zahl der Schulkinder und nach dem Steuerfoll auf die zugehörenden Gemeinden und Gutsbezirke verteilt. Für die Volksschulverwaltung bestehen als besondere Organe der Gemeinden Schulvorstände, in den Städten Schuldeputationen¹⁸⁾. — Neue oder erhöhte Anforderungen für Volks-

¹⁸⁾ Volksschullastenges. 28. Juli 06 (GS. 335), auf Westpreußen und Posen nicht anwendbar. — Beschulung blinder und taubstummer Kinder G. 7. Aug. 11 (GS. 168).

schulen unterliegen, soweit die verpflichteten Verbände mit diesen nicht einverstanden sind, der Entscheidung der Kreis- und der Bezirksausschüsse¹⁹). — Die Erhebung von Schulgeld ist gegen einen vom Staate den Unterhaltungspflichtigen gewährten jährlichen Beitrag der Regel nach aufgehoben²⁰).

4. Allgemeine Vorschriften sind über die Einrichtung der Volksschule ergangen. Die Lehrgegenstände sind Religion, deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte, Geographie und Naturkunde, Gesang, Turnen, außerdem Handarbeiten für Mädchen. Die Beschaffenheit der Räume und der Schulgeräte, die Verteilung der Unterrichtsstunden und die Teilung stark besuchter Schulen in Klassen sind gleichfalls besonders geordnet²¹).

5. Neben den auf die Aneignung eines Mindestmaßes der Bildung berechneten Volksschulen können Mittelschulen (Bürger-, Stadt-, Rektoratschulen) eingerichtet werden, welche höhere Ziele auf den Gebieten des Volksschulwesens verfolgen²²). Die Fortbildungsschulen sind bestimmt, die Volksschulbildung zu befestigen und in der Anwendung auf das praktische Leben zu erhöhen.

6. Die Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen werden auf Seminaren ausgebildet und für diese teils auf privatem Wege, teils auf Präparandenanstalten vorbereitet²³). Die Anstellung erfolgt durch die Regierung. Doch steht — abgesehen von Rektor- und Hauptlehrerstellen — den Gemeinden, Gutsbezirken und Gesamtschulverbänden ein Wahlrecht zu¹⁸). Das Dienst Einkommen besteht aus Grundgehalt von 1400 (bei Lehrerinnen 1200) M., freier Dienstwohnung oder Mietentschädigung und Alterszulagen, für

¹⁹) G. 26. Mai 87 (GS. 175).

²⁰) G. 14. Juni 88 (GS. 240) u. 31. März 89 (GS. 64).

²¹) Erste Verf. 15. Okt. 72 (M. B. 273).

²²) Neuordnung 3. Feb. 10 (Z. B. d. Unter. Verw. 273).

²³) Dritte Verf. 15. Okt. 72 (daf. 283).

die gemeinsame Klassen in den Regierungsbezirken gebildet sind. Mit dem Rüsteraumte betraute Lehrer erhalten ein höheres Grundgehalt und die Leiter von Schulen Amtszulagen. Zu den Grundgehältern und Alterszulagen leistet der Staat bestimmte Zuschüsse²⁴). Die Pensionierung ist gesetzlich geregelt²⁵). Gleiches gilt von der Wittwen- und Waisenversorgung²⁶).

5. Höhere Schulen.

§ 62.

Neben den wesentlich auf den Unterricht in den alten Sprachen gegründeten Gymnasien entwickelten sich seit 1817 Realschulen, die statt dieses Unterrichtszweiges den Naturwissenschaften und neueren Sprachen größere Berücksichtigung zuwendeten. Sie wurden damit vorwiegend zu Vorbereitungsanstalten für die technischen Laufbahnen, während den Gymnasien die Vorbereitung für die Universitätsstudien verblieb. Im Laufe der Zeit wurden beide Lehranstalten einander näher gebracht, indem die zu Realgymnasien erweiterten Realschulen nicht nur als Vollanstalten mit 9 Jahrgängen in dem Gesamtmaß ihrer wissenschaftlichen Leistungen den Gymnasien entsprachen, sondern in den drei untersten Klassen ihnen völlig gleichgestellt wurden. Dasselbe gilt von den die alten Sprachen ganz ausschließenden Oberrealschulen. Während aber die Gymnasien die Vorbereitungsanstalt für das gesamte Universitätsstudium blieben, berechneten die Reisezeugnisse der Realgymnasien und Oberrealschulen nur für das Studium der Rechte und der Heilkunde sowie für das Studium und das Lehramt der Mathematik, Naturwissenschaften und neueren Sprachen und für die Laufbahnen der Post- und Telegraphen-, der Bau-, Forst- und Bergbeamten.

²⁴) G. 26. Mai 09 (GS. 93).

²⁵) G. 6. Juli 85 (GS. 298), 26. April 90 (GS. 89), 10. Juni 07 (GS. 133) u. (Ruhegehaltstafeln) 23. Juli 93 (GS. 194). — Mittelschullehrer G. 11. Juni 94 (GS. 109).

²⁶) G. 4. Dez. 99 (GS. 587) u. 10. Juni 07 (GS. 137). — Mittelschullehrer wie Anm. 25.

Neben diesen sogenannten Vollanstalten bestehen die nur sechs-klassigen Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen (höheren Bürgerschulen), deren Reifezeugnisse — ebenso wie die Beförderungen in die Obersekunda der Vollanstalten — zum Dienste der Subalternbeamten berechtigen²⁷⁾.

Zu den höheren Schulen gehören auch die nach neuen Grundsätzen eingerichteten höheren Mädchenschulen²⁸⁾. Sie heißen Lyzeen. Mit ihnen können Oberlyzeen zur Weiterbildung für die Berufe der Hausfrauen und Lehrerinnen und Studienanstalten zur Vorbildung für die akademische Laufbahn verbunden werden.

4. Universitäten und technische Hochschulen.

§ 63.

1. Die Universitäten sind zur Förderung der Wissenschaft und zur wissenschaftlichen Ausbildung der Diener des Staates und der Kirche bestimmt. Sie sind Staatsanstalten mit gewissen Selbstverwaltungsrechten, indem die Gesamtheit der bei der Universität angestellten ordentlichen Professoren durch einen Ausschuß (akademischen Senat) vertreten wird und den an der Spitze der Universität stehenden Rektor zu wählen hat²⁹⁾.

2. Die Studierenden haben mindestens 3 Halbjahre auf einer inländischen Universität zuzubringen. Die Gesamtdauer des Studiums beträgt 3, für Mediziner 5 Jahre. Die Studierenden stehen unter der akademischen Disziplin; die akademische Gerichtsbarkeit ist dagegen aufgehoben³⁰⁾.

3. Technische Hochschulen dienen der Vorbereitung für die technischen Berufe in Staat und Gemeinde und umfassen

²⁷⁾ Lehrpläne u. Lehraufgaben 29. Mai 01 (Rd. d. Unterr. Verw. 471).

²⁸⁾ V. G. 15 u. Best. 18. Aug. nebst Ausf. Best. 12. Dez. 08 (dasselbst 693, 694, 886).

²⁹⁾ Preuß. Universitäten in Königsberg, Berlin, Greifswald, Breslau, Halle, Kiel, Göttingen, Münster, Marburg u. Bonn nebst dem Lyceum Josianum (nur katholisch-theologische und philosophische Fakultäten) in Braunsberg u. der Akademie in Posen.

³⁰⁾ G. 29. Mai 79 (GS. 389).

Hoch-, Tief- und Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemie und Hüttenkunde³¹⁾.

III. Wissenschaft und Kunst.

§ 64.

1. Das Recht auf Verwertung wissenschaftlicher oder künstlerischer Erzeugnisse ist als geistiges (literarisches) Eigentum durch Reichsgesetz für die Lebenszeit des Urhebers und für 30 Jahre nach seinem Tode und außerdem für 10 Jahre seit der ersten Veröffentlichung gegen unbefugte Ausübung (Nachdruck) geschützt. Die Verletzung des Rechts begründet neben dem Anspruch auf Schadenersatz auch die strafrechtliche Verfolgung. Der Schutz umfaßt Werke der Literatur und der Tonkunst³²⁾. In ähnlicher Weise sind Werke der bildenden Kunst und Photographien geschützt³³⁾.

2. Die Pflege der Wissenschaft und Kunst erfolgt in der Hauptsache durch die Einzelstaaten. Ihr dienen in Preußen die Akademie der Wissenschaften und die der Künste in Berlin, und verschiedene wissenschaftliche und Kunstsammlungen in Berlin und in den Provinzen.

Neuntes Kapitel.

Wirtschaftspflege.

I. Einleitung.

§ 65.

1. Während des 18. Jahrhunderts lag die Wirtschaftspflege vollständig in der Hand des Staates; im 19. wurden dagegen

³¹⁾ Techn. Hochschulen in Danzig, Charlottenburg, Breslau, Hannover u. Aachen.

³²⁾ RG. 19. Juni 01 über das Urheberrecht (RGBl. 227) u. Verlagsrecht (RGBl. 217), erg. 22. Mai 10 (RGBl. 793) Art. I, II u. V.

³³⁾ RG. 9. Jan. 07 (RGBl. 7), erg. RG. 10 (vor. Num.) Art. III u. V.

Gewerbe und Landwirtschaft von den ihnen anhaftenden Fesseln befreit und damit die Bedingungen für die eigene Erwerbstätigkeit der Bevölkerung geweckt und gefördert (§ 5²). Die staatliche Einwirkung trat unter diesen Umständen mehr zurück. Fast schien es, als ob der Staat auf die bloße Gewährung des Rechtsschutzes beschränkt werden und dagegen auf wirtschaftlichem Gebiete der Grundsatz des „Gehen= und Geschehenlassens“ zur ausgedehntesten Anwendung gelangen sollte. Gleichwohl kann auf diesem Gebiete die ordnende Hand des Staates nicht ganz entbehrt werden. Die Fälle, wo sie eingreifen muß, haben sogar durch die erhöhten Anforderungen des heutigen Lebens, insbesondere durch die auf dem sozialen Gebiet hervorgetretenen Schäden und Notstände eine erhebliche Zunahme erfahren. Reich und Staat sind deshalb neben der wirtschaftlichen zu einer ausgedehnten sozialen Fürsorge übergegangen und haben sowohl die von Privatpersonen und Vereinen geschaffenen Wohlfahrtseinrichtungen gefördert, als eigene solche Einrichtungen getroffen.

2. Die Erzeugung der Güter, die den Hauptgegenstand der Wirtschaftspflege bildet, beruht auf Natur, Arbeit und Kapital. Ein Teil der Fürsorgemaßregeln des Staates betrifft die Arbeit und das Kapital überhaupt (Arbeiterfürsorge Nr. II, Kapitalpflege Nr. III); ein anderer erstreckt sich auf die wirtschaftlichen Einzelgebiete und betrifft die Roherzeugung der Güter, die entsprechend den drei Reichen der Natur im Bergbau (Nr. IV), in der Land- und Forstwirtschaft (Nr. V) und in der Viehzucht, Jagd und Fischerei (Nr. VI) erfolgt, die Verarbeitung der Güter im Gewerbe (Nr. VII) und deren Umsatz im Handel (Nr. VIII) und Verkehr (Nr. IX).

II. Arbeiterfürsorge.

1. Übersicht.

§ 66.

Die umfassendsten Fürsorgemaßregeln hat der Staat in dem Arbeiterschutz und in der Arbeiterversicherung getroffen; andere

beziehen sich auf Wohnung¹⁾ und Lebensmittel, auf die Arbeitsbeschaffung²⁾ und auf die Jugend³⁾.

2. Arbeiterschutz.

§ 67.

Der Arbeitsvertrag ist Gegenstand der freien Vereinbarung. Das Verbot der Vereinigung und Arbeitseinstellung zur Erlangung günstigerer Lohnbedingungen ist aufgehoben (Kollisionsrecht). Die Kündigungsfrist beträgt in der Regel 14 Tage. Vertragsbruch macht für den erwachsenden Schaden verantwortlich. Minderjährige Arbeiter müssen ein Arbeitsbuch führen, in das Ein- und Austritt einzutragen sind. Die Sonntagsarbeit, zu der keine Verpflichtung stattfindet, ist mehrfach eingeschränkt. Die Lohnzahlung darf nur in bar — nicht in Waren (Trucksystem) — erfolgen. Für bestimmte Gewerbe können Lohnbücher oder Arbeitszettel eingeführt werden. Die Gewerbeunternehmer haben alle erforderlichen Einrichtungen zur Sicherung von Leben und Gesundheit und zur Aufrechterhaltung von Sitte und Anstand zu treffen. Die Rechte und Pflichten der Arbeiter in Betrieben mit mindestens 20 Arbeitern sind durch Arbeitsordnungen unter Mitwirkung der Arbeiterschaft festzustellen. Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist, so lange diese unter 13 Jahren oder schulpflichtig sind, verboten, ferner bis zum Alter von 16 Jahren bezüglich ihrer Dauer und Art mehrfach eingeschränkt. Letzteres gilt auch von der Beschäftigung der Arbeiterinnen. Offene Verkaufsstellen müssen von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens geschlossen sein; den darin Beschäftigten ist nach der täglichen Arbeitszeit eine mindestens zehn-

¹⁾ Der Entwurf zu einem Wohnungsgesetze ist neuerdings veröffentlicht.

²⁾ Dem Arbeitsmangel wird durch Förderung der Arbeitsnachweise entgegengewirkt. Wanderarbeitsstätten § 55, Bekämpfung der Arbeitslosen § 47⁴ d. W.

³⁾ Die Inpflegenahme von Kindern unter 6 Jahren (Haltekindern) ist nach Polizeiverordnungen der Polizei anzuzeigen und von dieser zu überwachen. — Den Interessen der schulentlassenen Jugend dienen die Fortbildungsschulen § 61⁵ d. W.

stündige ununterbrochene Ruhezeit zu gewähren⁴). Besondere Schutzbefreiungen bestehen für die Kinderarbeit⁵) und für Hausarbeiter⁶).

3. Arbeiterversicherung.

§ 68.

1. Gegen die nachteiligen Einwirkungen der Erwerbsunfähigkeit soll die Arbeiterversicherung Abhilfe schaffen. Sie beruht auf gesetzlichem Zwange und erstreckt sich auf nahezu alle Arbeiter. Nachdem sie sich auf den drei Gebieten der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung gesondert entwickelt hatte, ist sie in der Reichsversicherungsordnung einheitlich zusammengefaßt worden. Der Invaliden- wurde dabei die Hinterbliebenenversicherung hinzugefügt (Nr. 2—5)⁷). Die Zwangsversicherung ist dann über den Arbeiterstand hinaus ausgedehnt und auf die dem Mittelstand angehörigen Angestellten ausgedehnt worden (Nr. 6). Die Arbeiterversicherung hat sich damit zur sozialen Versicherung erweitert.

2. Gemeinsame Bestimmungen. Träger der Arbeiterversicherung sind für die Krankenversicherung die Krankenkassen, für die Unfallversicherung die Berufsgenossenschaften und für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die Versicherungsanstalten. Sie sind rechtsfähig und werden durch Vorstände vertreten, deren Mitglieder von den Arbeitgebern und den Versicherten gewählt werden. Versicherungsbehörden sind die mit den Landratsämtern verbundenen Versicherungsämter, die den Re-

⁴) Die Arbeiterschutzbefreiungen sind, da die gewerblichen Arbeiter die Hauptmasse aller Arbeiter bilden, in der RWGD. enthalten, § 105 bis 120 g u. 133 g—139, erg. RG. 28. Dez. 08 (RGW. 667) u. 27. Dez. 11 (RGW. 139). — Gewerbeaufsicht u. Entscheidung der Streitigkeiten durch die Gewerbegerichte § 81² d. W.

⁵) RG. 30. März 03 (RGW. 113).

⁶) RG. 20. Dez. 11 (RGW. 976).

⁷) RVerfD. 19. Juli 11 (RGW. 509) nebst EinfG. v. demj. Tage (RGW. 839). Die Invalidenversf. ist am 1. Jan. 12 u. die Unfallversf. am 1. Jan. 13 in Kraft getreten; für die Krankenversf. steht die Einführung zum 1. Jan. 14 bevor.

gierungen angegliederten Oberversicherungsämter und als oberste Stelle das Reichsversicherungsamt⁸⁾.

3. Der Krankenversicherung unterliegen alle in untergeordneter Stellung gegen Entgelt von höchstens 2500 M. beschäftigten Personen, einschließlich der Diensthöten, ländlichen Arbeiter und Lehrlinge. Die Krankenunterstützung wird für höchstens 26 Wochen gewährt und umfaßt ärztliche Behandlung, Arznei und Krankengeld oder Verpflegung in einem Krankenhause. Im Todesfalle wird Sterbegeld gezahlt. Die Leistungen erfolgen aus den für bestimmte Bezirke errichteten Orts- und Landkrankenkassen. Erstere sind auf gewerbliche Arbeiter und Lehrlinge, letztere auf sonstige Versicherte berechnet. Daneben können Arbeitgeber für einen oder mehrere Betriebe Betriebskrankenkassen errichten. Die Beiträge entfallen zu $\frac{2}{3}$ auf die Versicherten, zu $\frac{1}{3}$ auf die Arbeitgeber und sind von diesen einzuzahlen⁹⁾.

4. Die Unfallversicherung ist für Gewerbe, Landwirtschaft und Seeschiffahrt besonders geregelt¹⁰⁾. — Die Gewerbeunfallversicherung erstreckt sich auf die in gewerblichen Betrieben beschäftigten Arbeiter, einschließlich der Gefellen und Lehrlinge, sowie auf Betriebsbeamte mit Jahresverdienst bis zu 5000 M. Sie gewährt bei Körperverletzungen Krankenbehandlung nebst Rente oder Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt, bei Tötung Sterbegeld und Rente an die Hinterbliebenen. Der Bedarf wird durch Umlage von den Unternehmern aufgebracht, die dieserhalb für die einzelnen Gewerbszweige in bestimmten örtlichen Bezirken zu Berufsgenossenschaften vereinigt sind. Diese können in örtlich abgegrenzte Sektionen eingeteilt werden und

⁸⁾ RVerfD. § 1—164; Beziehungen der Versicherungsträger zu einander u. zu anderen Verpflichteten § 1501—1544, Verfahren § 1545 bis 1805.

⁹⁾ RVerfD. § 165—536. Bis zum Inkrafttreten (Anm. 7) gilt das frühere KrankenverfG. v. 1892 (RGBl. 417) nebst ErgG. 25. Mai 03 (RGBl. 223).

¹⁰⁾ Unfallfürsorge für Reichsbeamte § 4 Anm. 17, Staatsbeamte § 11 Anm. 32, Gefangene § 47 Anm. 15 d. W.

Vertrauensmänner als örtliche Organe einsetzen¹¹⁾. — Für die landwirtschaftliche Unfallversicherung bilden in Preußen die Provinzen die Berufsgenossenschaften und die Kreise die Sektionen. Innerhalb dieser kann die Verwaltung den Provinzial- und Kreisaußschüssen übertragen und der Bedarf durch Zuschläge zu den direkten Staats- und Kommunalsteuern aufgebracht werden¹²⁾. — Für die Seeunfallversicherung bilden die Unternehmer eine einzige Berufsgenossenschaft¹³⁾.

5. Der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung unterliegen im wesentlichen dieselben Personen wie der Krankenversicherung; Grenze der Versicherungspflicht ist jedoch ein regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst von 2000 M. Die Versicherten erhalten bei dauernder Invalidity Invalidentrenten und bei einem Alter von 70 Jahren Altersrenten; im Sterbefalle stehen ihren Hinterbliebenen Renten, Wittwengeld und Waisenaussteuer zu. Die Höhe der Leistungen wie der Beiträge bestimmt sich nach 5 Lohnklassen. Die Mittel werden unter Zuschuß des Reichs in der Weise von den Arbeitgebern und den Versicherten aufgebracht, daß erstere den wöchentlichen Beitrag durch Einlegen von Wertmarken in eine von dem Arbeiter zu führende Quittungskarte entrichten, wobei sie die Hälfte des Preises vom Lohn abziehen dürfen. Die Versicherungsanstalten, die für Kommunalverbände (in Preußen für die Provinzen und den Stadtkreis Berlin) oder für das Gebiet eines oder mehrerer Bundesstaaten errichtet sind, umfassen alle in ihrem Bezirk Beschäftigten¹⁴⁾.

6. Die Angestelltenversicherung (Nr. 1) unterwirft die mit einem Jahresarbeitsverdienst von höchstens 5000 M. Angestellten gleichfalls einer Zwangsversicherung, die ohne Reichszuschuß durch die besondere Reichsversicherungsanstalt für An-

¹¹⁾ RVerfD. § 537—914. — Private Haftpflicht im Fabrikbetriebe u. Eisenbahnverkehr RG. 7. Juni 71 (RGBl. 207).

¹²⁾ RVerfD. § 915—1045 u. preuß. G. 23. Juli 12 (GS. 207).

¹³⁾ RVerfD. § 1046—1225.

¹⁴⁾ RVerfD. § 1226—1500.

gestellte in Berlin bewirkt wird. Die Versicherten erhalten Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit, sowie bei Vollendung des 65sten Lebensjahres (Altersrente) und ihre Hinterbliebenen Hinterbliebenenrenten. Die Deckung des Bedarfs erfolgt durch Beiträge, die nach 9 Gehaltsklassen bemessen und ähnlich wie bei der Invalidenversicherung zu gleichen Teilen von den Arbeitgebern und den Versicherten entrichtet werden¹⁵⁾.

III. Kapitalpflege.

1. Sparkassen.

§ 69.

Die Sparkassen, welche die Ansammlung und Nutzbarmachung kleinerer Kapitalbeträge fördern sollen, sind in Preußen hauptsächlich von Kreisen und Gemeinden angelegt. Die Einrichtung ist nach festen Grundsätzen durch Satzungen geregelt¹⁶⁾. Ein Teil der Bestände muß in Reichs- oder Staatsschuldverschreibungen (§ 32⁴ und 27²) angelegt werden¹⁷⁾. Die neueste Zeit sucht diese Anstalten durch Erleichterung der Annahmehedingungen (Markensparkassen, Sammelstellen, Übertragung der Guthaben beim Wohnungswechsel) noch leichter zugänglich zu machen.

2. Versicherungswesen.

§ 70.

1. In betreff des Versicherungswesens hat der Staat neben der privatrechtlichen Regelung des Versicherungsvertrages¹⁸⁾ die Versicherung als Förderungsmittel des Wohlstandes zu pflegen und sie als Gewerbe zu beaufsichtigen (Versicherungspolizei). Private Versicherungsunternehmungen bedürfen der Erlaubnis und unterliegen der Beaufsichtigung. Zuständig für beide sind, falls der Geschäftsbetrieb sich auf einen Bundesstaat beschränkt,

¹⁵⁾ RG. 20. Dez. 11 (RGBl. 989).

¹⁶⁾ Regl. 12. Dez. 38 (GS. 39 S. 5).

¹⁷⁾ G. 23. Dez. 12 (GS. 13 S. 3).

¹⁸⁾ Das Seeverversicherungsrecht ist im HGB., das übrige Versicherungsrecht durch das G. üb. den Versicherungsvertrag nebst EinfG. 30. Mai 08 (RGBl. 263 u. 305) geregelt.

die Landesbehörden; anderenfalls das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherungen¹⁹⁾. Agenten bedürfen keiner Erlaubnis; Feuerversicherungsagenten haben jedoch die Übernahme oder Abgabe einer Agentur anzuzeigen²⁰⁾.

2. Unter den verschiedenen Arten der Versicherung (Lebens-, Transport-, Hagel-, Viehversicherung) hat die Feuerversicherung eine besondere Regelung erfahren. Da die zu hohe Versicherung oder Brandentschädigung den Reiz zur Brandstiftung in sich trägt, ist jede Überversicherung verboten, auch die Auszahlung der Brandentschädigungen an die Bedingung geknüpft, daß ihr nicht binnen 8 Tagen von der Polizeibehörde widersprochen wird²¹⁾. Für die einzelnen Landesteile bestehen öffentliche auf Gegenseitigkeit beruhende Feuersozietäten (Brandversicherungsanstalten)²²⁾. Ihre Vorrechte gegenüber den Privatversicherungsanstalten sind fast vollständig beseitigt; ihre Verwaltung ist mehrfach auf die Verwaltungsstellen der Provinzen übergegangen.

3. Kreditwesen.

§ 71.

1. Der Kredit, der durch Grundstücke gesichert wird, heißt Grund- oder Realkredit, der sonstige Personenkredit.

2. Die Kreditgesetzgebung sucht diesen Kredit teils zu fördern²³⁾, teils seiner mißbräuchlichen Ausnutzung vorzubeugen.

¹⁹⁾ RG. 24. Mai 01 (RGW. 139).

²⁰⁾ RGewD. § 14 u. 148².

²¹⁾ G. 8. Mai 37 (GS. 102) u. RD. 30. Mai 41 (GS. 122). — Die vorgängige polizeiliche Genehmigung der Versicherungsverträge ist durch das RG. (Anm. 19) aufgehoben.

²²⁾ G. betr. die öffentl. Feuerversicherungsanstalten 25. Juli 10 (GS. 241).

²³⁾ Dies geschieht in betreff des Grundkredits durch die Grundbucheinrichtung (§ 42⁴ b. W.) und in betreff des Personenkredits durch das Wechselrecht u. den Scheckverkehr. — Mittels des Wechsels wird in bestimmter Form die Verpflichtung zu unbedingter und unmittelbarer Zahlung einer Schuld übernommen. Die für das ganze Reich gültige WechselD. ist neugefaßt 08 (RGW. 327). Der Scheck bildet eine Anweisung auf ein bei einer Bank oder einem Bankier stehendes Guthaben und ist besonders geregelt G. 11. März 08 (RGW. 71).

In diesem Sinne ist neben dem Verbot des gewinnfüchtigen Kreditgebens an Minderjährige auch jede unter Ausbeutung der Not, der Unerfahrenheit und des Leichtsinns erfolgende unverhältnismäßige Überschreitung des gewöhnlichen Zinssfußes als Wucher für strafbar und unverbindlich erklärt²⁴). — Die Ausgabe von Inhaberpapieren fordert Genehmigung²⁵).

3. Allgemeine Kreditanstalten neben den für bestimmte Erwerbszwecke errichteten (§ 76³) bilden die zur Förderung des Personenkredits des Mittelstandes errichtete Zentralgenossenschaftskasse²⁶), die Pfandleihanstalten, die besonderer polizeilicher Überwachung unterliegen²⁷), und die Provinzialhilfskassen, die von der Provinz verwaltet werden und Darlehen zu gemeinnützigen Zwecken gewähren sollen.

4. Die eigentlichen Träger des gesamten Kreditwesens bilden die Banken, die Geld und geldwerte Gegenstände verwahren (Depositenverkehr), Darlehen gegen Pfand oder Wechsel gewähren (Sombard-, Wechsel- und Diskontoverkehr) und Zahlungen unter mehreren Beteiligten vermitteln (Giro- und Scheckverkehr)²⁸). Mit dem Recht zur Ausgabe unverzinslicher Inhaberanweisungen werden die Banken zu Noten- oder Zettelbanken. Dieses wichtige Recht, das bis dahin ziemlich planlos verliehen wurde, ist für die vorhandenen Notenbanken durch die Reichsgesetzgebung unter wesentlichen Einschränkungen einheitlich geregelt; neue Notenbanken werden nicht zugelassen. Gleichzeitig sind unter über-

²⁴) StGB. § 301, 302, ferner 302a—e, 160¹² und 367¹⁶ (Fassung nach RG. 24. Mai 80 RGW. 109 Art. 1, 2 u. 19. Juni 93 RGW. 197 Art. 1). Wichtigkeit der Rechtsgeschäfte BGB. § 138, 817—820 u. 823 Abf. 2 nebst EG. Art. 47. — Einschränkung der Abzahlungsgeschäfte RG. 16. Mai 94 RGW. 450), der Zwangsvollstreckung § 40⁵ d. B.

²⁵) BGB. § 793—808 u. B. 16. Nov. 99 (GS. 562) Art. 8. — Die Außer- und Wiederinkurssetzung ist fortgefallen EG. z. BGB. Art. 176. — Zusammenschluß der Inhaber von Schuldverschreibungen inländischer Unternehmungen zur Wahrung ihrer Rechte G. 4. Dez. 99 (RGW. 691).

²⁶) G. 31. Juli 95 (GS. 310); das Grundkapital ist auf 75 Mill. M. erhöht worden.

²⁷) G. 17. März 81 (GS. 265).

nahme der früheren preussischen Bank auf das Reich die Verhältnisse der Reichsbank geregelt. Sie bildet eine bevorrechtete, vom Reich ausgestattete und geleitete Aktiengesellschaft, die vom Reichsbankdirektorium verwaltet und an den einzelnen Plätzen durch Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen und Reichsbanknebenstellen vertreten wird²⁸⁾.

4. Wirtschafts-Vereine.

§ 72.

1. Mit der zunehmenden Bedeutung des Großbetriebes ist die Vereinigung (Assoziation) zu einem bedeutsamen Förderungsmittel auf wirtschaftlichem Gebiete geworden. Ihre wichtigsten Gestaltungen sind die Aktiengesellschaft und die Genossenschaft.

2. Aktiengesellschaft ist jede Gesellschaft, deren Mitglieder nur mit Einlagen ohne persönliche Haftung beteiligt sind. Die Aktien, in die das Einlagekapital zerlegt wird, sind unteilbar, können jedoch sowohl auf den Inhaber, als auf Namen lauten. Die Gesellschaft muß einen Gesellschaftsvertrag (Statut) nach bestimmten Grundsätzen aufstellen und bedarf der Eintragung in das Handelsregister, unterliegt jedoch der staatlichen Genehmigung und Aufsicht nicht²⁹⁾.

3. Die Genossenschaft, die auf die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder gerichtet sein muß und ihre Eigenart durch Eintragung in das vom Gericht geführte Genossenschaftsregister erlangt, bietet neben der Haftpflicht der Gesamtheit der Genossen noch eine Haftpflicht jedes einzelnen Mitgliedes (subsidiäre Solidarhaft), die jedoch im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt werden kann. Der staatlichen Genehmigung und Beaufsichtigung unterliegt sie gleichfalls

²⁸⁾ RBanfG. 14. März u. Statut 21. Mai 75 (RGBl. 177 u. 203) nebst RG. 7. Juni 99 (RGBl. 311), 20. Feb. 06 (RGBl. 318) u. 1. Juni 09 (RGBl. 515). Die Reichsbanknoten werden zu 20, 50, 100, 500 u. 1000 M. ausgegeben.

²⁹⁾ HandGBl. § 178—334. — Gesellschaften mit beschränkter Haftung G. neu veröffentlicht 98 (RGBl. 846).

nicht³⁰⁾. Die allgemeinste Anwendung findet sie in den auf die Hebung der unbemittelten Volksklassen gerichteten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die vorzugsweise als Kredit- und Vorschußvereine und demnächst als Konsum- und sonstige wirtschaftliche Vereine hervortreten³¹⁾.

IV. Bergbau.

§ 73.

1. Der Bergbau ist vorbehaltlich des staatlichen Aufsichtsrechts frei. Die Aufsicht wird durch die Bergbehörden geführt; die staatlichen Bergwerke sind dem Handelsminister unmittelbar unterstellt. Unter ihm stehen die Oberbergämter¹⁾, unter diesen die Bergwerksdirektionen und Revierbeamten.

2. Jedermann ist unter den gesetzlichen Bedingungen befugt, Mineralien aufzusuchen (Schürfen) und auf Grund der dabei gemachten Funde die Verleihung des Ausbeuterechts für ein bestimmtes Feld zu beantragen (Nuten); nur die Auffuchung und Gewinnung von Steinkohle und Salzen ist dem Staate vorbehalten, der sie auf Privatpersonen übertragen kann. Für Grundabtretungen und Beschädigungen ist Ersatz zu leisten. Das so entstandene Bergwerkseigentum stellt eine vom Grundeigentum getrennte Berechtigung dar, die den besonderen Vorschriften des Bergrechts unterliegt. Mehrere Mitbeteiligte eines Bergwerks bilden eine Gewerkschaft, die der Regel nach in 100 Anteile (Auge) zerfällt. Die Mitglieder (Gewerken) sind zu laufenden Zuschüssen verpflichtet und haften, solange sie die Auge nicht aufgeben, mit ihrem Vermögen²⁾.

3. Für die Bergarbeiter bestehen in den Knappschaften besondere Unterstützungsvereine, die ihre Mittel durch gesetzlich

³⁰⁾ G. neu veröffentlicht 98 (RGW. 810).

³¹⁾ Zentralgenossenschaftskasse § 70³ b. W.

¹⁾ Oberbergämter in Breslau, Halle, Klausthal, Dortmund u. Bonn.

²⁾ BergG. 24.. Juni 65 (GS. 705), auf die neuen Provinzen ausgedehnt. Ergänzung mit Rücksicht auf die neuen gewerbegesetzlichen Vorschriften (§ 66 b. W.) durch G. 24. Juni 92 (GS. 131) u. auf das

vorgeschriebene Beiträge der Werkbesitzer und Arbeiter beschaffen und neben Kranken- und Begräbniskosten auch Invalidenpensionen und Witwen- und Waisenunterstützungen gewähren²⁾).

V. Land- und Forstwirtschaft.

I. Einleitung.

§ 74.

1. Auf dem Gebiete der Landwirtschaft, deren staatliche Verwaltung durch das Ministerium der landwirtschaftlichen Angelegenheiten und die allgemeinen Verwaltungsbehörden wahrgenommen wird, hat sich das Vereinswesen besonders reich entwickelt. Seine oberste Spitze bildet das Landesökonomikollegium. Unter diesem sind zu wirksamerer Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen in allen Provinzen Landwirtschaftskammern eingerichtet, die mit Zwangsbeitrittspflicht für alle Berufsgenossen und mit Körperschaftsrechten ausgestattet sind³⁾. Die örtliche Vertretung wird durch Kreis- und Ortsvereine wahrgenommen.

2. Die auf Befreiung des Grundeigentums und Landwirtschaftsbetriebes gerichtete Agrargesetzgebung hat den Boden geebnet, auf dem die Land- und Forstwirtschaft sich ungehindert entwickeln konnte; ihr Betrieb wird vom Staate durch verschiedene Maßregeln gefördert und durch die Feld- und Forstpolizei geschützt. Mit der Landwirtschaft ist regelmäßig die Viehzucht (§ 78) verbunden.

BGB. durch Ausf. G. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 37; Vorbehalt der Auffuchung und Gewinnung von Steinkohle und Salzen für den Staat G. 18. Juni 07 (GS. 119); Ausdehnung des BergG. auf die Gewinnung von Erdöl G. 6. Juni 04 (GS. 105); Einführung von Arbeiterausschüssen u. Sicherheitsmännern und Regelung der Arbeitszeit G. 14. Juli 05 (GS. 307) u. 28. Juli 09 (GS. 677); Neufassung des Titel 7 über Knappschaftsvereine G. 19. Juni 06 (GS. 199). — Regelung des Absatzes von Kalisalzen im Reiche RG. 25. Mai 10 (RGBl. 775).

³⁾ G. 30. Juni 94 (GS. 126), Satzungen B. 3. Aug. 95 (GS. 363).

2. Agrargesetzgebung.

§ 75.

1. Die Agrargesetzgebung, ein Glied der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung (§ 5²), hat die persönliche Abhängigkeit und die auf dem Ständeverhältnis beruhenden Einschränkungen des Grunderwerbs beseitigt und die freie Verfügung über das Grundeigentum, sowie die freie Teilbarkeit der Grundstücke festgestellt. Sie begann zu Anfang des 19. Jahrhunderts und wurde mit den in Ausführung der Verfassung erlassenen Gesetzen zum Abschluß gebracht⁴). Ihren wesentlichsten Teil bilden die Ablösung (Nr. 2) und die Gemeinheitsteilung (Nr. 3).

2. Die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Dienste kann von dem Berechtigten wie von dem Verpflichteten beantragt werden. Sie erfolgt, indem Naturalabgaben und Dienste nach ihrem Wert in eine Geldrente verwandelt und ebenso wie die Geldabgaben entweder mit dem 18fachen Betrage abgelöst oder durch Weiterzahlung der jährlichen Geldrente allmählich getilgt werden. In letzterem Falle tritt die Vermittelung der Rentenbank ein, die den Berechtigten durch vierprozentige Rentenbriefe in Höhe des 20fachen Betrages abfindet und die sonach den Zinsbetrag um etwas übersteigende Rente solange fortbezieht, als es zur Tilgung der Schuld erforderlich ist⁵).

3. Die Gemeinheitsteilungen bezwecken die Beseitigung der auf einem Gesamteigentum oder auf wechselseitigen Dienstbarkeitsverhältnissen (Servituten) beruhenden gemeinschaftlichen Nutzung ländlicher Grundstücke. Sie erfolgt, indem die Teil-

⁴) Edikte 9. Okt. 07 (GS. 06/10 S. 170) u. 14. Sept. 11 (GS. 300); Bl. Art. 40, 41 u. (Fassung des G. 5. Juni 52 GS. 319) Art. 42, G. 14. April 56 (GS. 379). — Die Verteilung der auf den Grundstücken lastenden Renten u. Abgaben bei Zerstückelungen (Parzellierungen, Dismembrationen) ist in den 7 östlichen Provinzen durch G. 25. Aug. 76 (GS. 405) § 1—12, 21—26 näher geregelt.

⁵) Ablösg. und RentBankG. 2. März 50 (GS. 77 u. 112) für die älteren Provinzen ausschließlich des linken Rheinufers, wo dem Bedürfnis bereits durch die französische Gesetzgebung genügt war; die neuen Provinzen besitzen ähnliche Gesetze.

nehmungrechte festgestellt und nach diesen die Abfindungen, regelmäßig in Land, als freies Eigentum ausgewiesen werden. Die Teilung wird in der Regel mit der wirtschaftlichen Zusammenlegung der zerstreut im Gemenge liegenden Grundstücke verbunden und alsdann als Separation, in Hannover als Verkoppelung, in Nassau und der Rheinprovinz als Konsolidation bezeichnet⁶⁾.

4. Zu dieser, auf Befreiung gerichteten (Nr. 1—3) ist in neuester Zeit eine, die freie Verfügung und die Teilbarkeit der Grundstücke einschränkende Gesetzgebung getreten, die auf Erhaltung der Besitzungen in ihrem Bestande oder auf deren angemessenere Verteilung gerichtet ist. In ersterer Beziehung wird in dem Höferecht für einzelne Provinzen die letztwillige Verfügung über Bauerngüter (Höfe) zugunsten eines einzelnen Erben erleichtert⁷⁾; in letzterer zur Förderung der Begründung mittlerer und kleinerer Grundbesitzungen, unter Vermittelung der General-Kommissionen (Nr. 5) die Errichtung von Rentengütern zugelassen. Bei diesen finden die Rentenbanken (Nr. 2) den Verkäufer durch Rentenbriefe oder Barzahlung ab, während sie vom Käufer zur Verzinsung und allmählichen Tilgung des Kaufgelbes eine Rente beziehen, diesem auch zur erstmaligen Einrichtung unter günstigen Bedingungen Darlehen gewähren können⁸⁾. Für die Rentengüter ist das Unerbenrecht eingeführt, welches deren Übergang auf einen Erben und ihre ungeschmälerte Erhaltung sichern soll und dieserhalb den Unerben bei der Abfindung der Miterben mehrfach begünstigt, dagegen in der Verfügung über das Gut einschränkt⁹⁾.

⁶⁾ GemeinheitstD. für das landrechtliche Gebiet 7. Juni 21 (GS. 53), erg. G. 2. März 50 (GS. 139); ähnliche Vorschriften bestehen für die übrigen Landessteile.

⁷⁾ HöfeG. für Hannover neueröffnet 09 (GS. 663); LandgüterD. für Westfalen 30. April 82 (GS. 255), Brandenburg 10. Juli 83 (GS. 111), Schlesien 24. April 84 (GS. 121), Schleswig-Holstein 2. April 86 (GS. 117), den Reg. Bez. Rassel 1. Juli 87 (GS. 315).

⁸⁾ G. 27. Juni 90 (GS. 209), 7. Juli 91 (GS. 279) u. 12. Juli 00 (GS. 300). — Ansiedlung in Westpreußen u. Posen G. 26. April 86 (GS. 131) u. (Enteignungsrecht) 20. März 08 (GS. 29).

⁹⁾ G. 8. Juni 96 (GS. 124).

5. Für diese Geschäfte (Nr. 2—4) bestehen Auseinander-
setzungsbehörden. Ihren Mittelpunkt bilden die Generalkom-
missionen¹⁰⁾, als ihre ausführenden Beamten sind Spezialkom-
missionare angestellt, während Berufungen und Beschwerden gegen
ihre Entscheidungen an das Oberlandeskulturgericht in Berlin
gehen. Das Verfahren, das neben der Ordnung nicht streitiger
Gegenstände auch die Entscheidung von Streitpunkten umfaßt,
hat eine besondere Gestaltung erhalten¹¹⁾.

3. Betrieb der Land- und Forstwirtschaft.

§ 76.

1. Der Ertrag der Land- und Forstwirtschaft beruht — wie
der jeder Gütererzeugung — auf der Natur, von der haupt-
sächlich der Boden¹²⁾ und das Wasser (Ziff. 2) in Betracht
kommt, auf der Arbeit¹³⁾ und auf dem Kapital (Ziff. 3). Für
die Forstwirtschaft sind einige Sonderbestimmungen ergangen
(Ziff. 4).

2. Das Wasser ist für die Landeskultur in seiner ihr nüt-
lichen, wie in der ihr schädlichen Einwirkung von Bedeutung.
Erstere fordert die Regelung der Eigentums- und Gebrauchs-
rechte, letztere den Schutz vor der zerstörenden Kraft dieses
Elements. Das Wasser dient außerdem der Gesundheit (§ 53³⁾,
mit seiner Tierwelt der Fischerei (§ 80), als Triebkraft dem Ge-
werbe (§ 82³⁾ und als Wasserstraße dem Verkehr (§ 87). Zur
Ausgleichung dieser verschiedenen Interessen ist ein einheitliches

¹⁰⁾ Generalkommission für Ostpreußen in Königsberg, für Pom-
mern, Brandenburg u. Berlin in Frankfurt a. O., für Westpreußen,
Posen u. Schlesien in Breslau, für Sachsen in Merseburg, für Schles-
wig-Holstein u. Hannover in Hannover, für Westfalen in Münster, für
Hessen-Nassau in Kassel und für die Rheinprovinz in Düsseldorf.

¹¹⁾ B. 20. Juni 17 (GS. 161), erg. B. 30. Juni 34 (GS. 96)
u. G. (18. Feb. 80, mit Änderungen) neu veröffentlicht 99 (GS. 404).
Die Vorschriften gelten für den ganzen Staat; nur Hannover besitzt
eine eigene Gesetzgebung.

¹²⁾ Unter den Bodenverbesserungen (Meliorationen) hat neuerdings
die Bebauung der Moore besondere Bedeutung erlangt (Moorkulturen.)

¹³⁾ Strafe der Verletzung der Dienstpflichten ländlicher Arbeiter
§ 49 Anm. 32 d. B., Unfallversicherung § 67⁴⁾.

Wassergesetz ergangen¹⁴⁾. — Die Wasserläufe sind natürliche oder künstliche (Kanäle und Gräben) und nach ihrer Bedeutung in solche erster, zweiter und dritter Ordnung geschieden. Die zur ersten und zweiten Ordnung gehörenden sind in Verzeichnissen festgestellt, alle übrigen Wasserläufe gehören zur dritten¹⁵⁾. Die Wasserläufe erster Ordnung (Ströme) stehen im Eigentum des Staates, die übrigen in dem der Anlieger. Das Eigentum am Wasser ist jedoch mehrfach beschränkt. Alle natürlichen Wasserläufe unterliegen für gewisse Verwendungszwecke, dem Gemeingebrauch. Außerdem können im Interesse der wirtschaftlichen Ausnutzung des Wassers bestimmte Gebrauchsrechte an Wasserläufen vom Staate verliehen werden. Stauanlagen müssen mit einer die zulässige Höhe des Wasserstandes bezeichnenden Staumark (Merkpfahl) versehen werden¹⁶⁾. Die Unterhaltung liegt bei natürlichen Wasserläufen erster Ordnung dem Staate, bei denen zweiter besonderen zu diesem Zweck zu bildenden Wassergenossenschaften, bei denen dritter und bei künstlichen Wasserläufen den Eigentümern ob¹⁷⁾. — Zum Zweck gemeinsamen Vorgehens bei der Benutzung und Unterhaltung der Wasserläufe können Wassergenossenschaften gebildet werden¹⁸⁾. — Zur Verhütung von Gefahren sind im Hochwasserabflußgebiete gewisse Beschränkungen der Grundeigentümer zulässig; auch bedürfen alle Veränderungen der Erdoberfläche im Überschwemmungsgebiete hochwassergefährlicher Wasserläufe der Genehmigung des Kreisausschusses¹⁹⁾. Den Schutz gegen Überflutungen bezwecken

¹⁴⁾ W.G. 7. April 13 (G.S. 53).

¹⁵⁾ W.G. § 1—6. Als Gewässer kommen außer den Wasserläufen das oberirdisch abfließende wilde Wasser, das Grundwasser und die abflußlosen Seen in Betracht § 196—205, 330, 332. — Schutz gemeinnütziger Mineral- u. Thermalquellen. G. 14. Mai 08 (G.S. 105).

¹⁶⁾ W.G. § 7—112 (Eigentum § 7—18, 40—45; Gemeingebrauch § 25—39; Verleihung § 46—86; Stauanlagen § 91—105, insbes. Talsperren § 106—112; Verbot der Verunreinigung und Abflußstörung § 19—24). Eintragung wichtigerer Rechte in Wasserbücher § 182—195.

¹⁷⁾ W.G. § 113—151 u. (Ausbau) § 152—181. Weitergehende Vorschriften für Wasserstraßen (Ströme und Kanäle) § 87¹ d. W.

¹⁸⁾ W.G. § 206—283.

¹⁹⁾ W.G. § 284—293.

die Deiche. Die Beteiligten können zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur Förderung der Landeskultur zu Deichverbänden vereinigt werden²⁰). — Wasserpolizeibehörden sind für Wasserläufe erster Ordnung die Regierungspräsidenten, für die zweiter die Landräte und für die dritter die Ortspolizeibehörden. Für die beiden letzteren können unter Mitwirkung von Vertretern, die der Kreistag wählt, Schouämter gebildet werden²¹).

3. Zum erfolgreichen Betriebe der Landwirtschaft ist das Kapital unentbehrlich. Dies Bedürfnis hat zu besonderen landwirtschaftlichen Kreditanstalten geführt. Die Pfandbriefanstalten, die in den einzelnen Landesteilen unter Zusammentritt der größeren Besitzer zu Landschaften gebildet worden sind, gewähren den Mitgliedern bis zu einer bestimmten Werthöhe des Grundbesizes unkündbare, allmählich zu tilgende Darlehen. Die Mittel werden durch Ausgabe verzinslicher, auf den Inhaber lautender Pfandbriefe beschafft, für welche die Landschaft die Bürgschaft übernimmt. Die Verwaltung wird durch von den Beteiligten zu wählende Direktionen geführt. — Daneben können besondere Landeskulturrentenbanken nach bestimmten Normativvorschriften von den Provinzen eingerichtet werden²²). — Ähnlich den landchaftlichen Pfandbriefanstalten sind als Privaterwerbsgesellschaften vorwiegend für den städtischen Grundbesitz Hypothekendarlehenbanken errichtet. Sie sind nur in der Form der Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien (§ 72²) zulässig, bedürfen der Genehmigung und unterliegen der staatlichen Aufsicht²³).

4. Der Waldbau fordert bei der hohen Bedeutung, welche die Erhaltung eines angemessenen Waldbestandes in klimatischer und volkswirtschaftlicher Beziehung hat, eine weit eingehendere staatliche Einwirkung als solche auf dem Gebiete der Landwirtschaft notwendig erscheint. Diesen Anordnungen sucht der Staat sowohl bei Bewirtschaftung seines eigenen ausgedehnten Forstbesizes

²⁰) RG. § 294—329.

²¹) RG. § 342—373. Strombaudirektionen 87² D. W.

²²) G. 13. Mai 79 (GS. 367).

²³) Feld- und Forst-PolG. 1. April 80 (GS. 230).

(§ 26), als bei Beaufsichtigung der Gemeinde- und Anstaltsforsten zu genügen (§ 13²⁾). Die für letztere maßgebenden Grundsätze sind auf alle gemeinschaftlich besessenen Forsten ausgedehnt, unter gleichzeitiger Erschwerung der Teilung solcher Forsten²⁴⁾. Endlich ist zur Abwehr der durch Versandung, Abschwemmung, Überschlüttung usw. herbeigeführten Gefahren und Nachteile die Anlegung von Schutzwaldungen vorgesehen, während zum Zweck angemessener Bewirtschaftung und wirksamen Forstschutzes eine Mehrzahl kleinerer Besitzer zu Waldgenossenschaften zusammengeschlossen werden kann²⁵⁾.

4. Feld- und Forstpolizei.

§ 77.

1. Die Eigentümlichkeiten der Feld- und Forstfrevel haben zu Ergänzungen des allgemeinen Strafrechts und Strafverfahrens in betreff der Feld- und Forstpolizeiübertretungen, wie in betreff des Forstdiebstahls geführt.

2. Als Feld- und Forstpolizeiübertretung sind Weidfrevel, kleinere Entwendungen und Beschädigungen bis zum Wert von 10 M. und Zuwiderhandlungen gegen die zur Verhütung von Schäden, Unglücksfällen und Forstdiebstählen erlassenen vorbeugenden Vorschriften strafbar. Im Strafverfahren bei Entwendungen kann der Richter auf Antrag des Beschädigten neben der Strafe auf Schadenersatz erkennen, während bei Weidfreveln und beim Übertreten von Tieren auf fremde Grundstücke statt des Schadens ein nach Gattung und Zahl der Tiere bemessenes Ersatzgeld gefordert, auch zur Sicherung des Anspruchs die Pfändung der Tiere vorgenommen werden kann. Die Entscheidung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde²⁶⁾.

3. Der Forstdiebstahl, der den Diebstahl an noch nicht geworbenen oder gesammelten Hölzern und Walderzeugnissen um-

²⁴⁾ U. 14. März 81 (U. 261).

²⁵⁾ U. 6. Juli 75 (U. 416).

²⁶⁾ Feld- und Forst-PolG. 1. April 80 (U. 230).

faßt, ist mit Geldbuße bis zum 5fachen Wertbetrage, unter erschwerenden Umständen und im ersten Rückfalle zum 10fachen Wertbetrage, bei besonderer Erschwerung daneben mit zusätzlicher Geld- oder Gefängnisstrafe bedroht. Dem Geschädigten bleibt neben der Geldbuße der Ersatzanspruch. Das Verfahren findet vor den Amtsgerichten ohne Zuziehung von Schöffen statt²⁷).

4. Allgemeine feldpolizeiliche Anordnungen hat das Erscheinen schädlicher Tiere und Pflanzen hervorgerufen (Reblaus, Koloradokäfer). Gleichen Zwecken dient der Schutz der nützlichen Vögel²⁸).

VI. Viehzucht, Jagd und Fischerei.

1. Viehzucht und Tierheilmwesen.

§ 78.

1. Auf dem Gebiete der Viehzucht wird die Pferdezucht wegen ihrer volkswirtschaftlichen und militärischen Bedeutung besonders vom Staate gefördert durch die zu eigener Züchtung bestimmten Hauptgestüte und die zur Veredelung der Privatpferdezucht dienende Haltung von Deckhengsten in den Landgestüten.

2. Im Tierheilmwesen steht dem Landwirtschaftsminister das Landesveterinäramt nebst dem Beirat für das Veterinärwesen zur Seite. Tierärzte dürfen sich als solche nur bezeichnen, wenn sie nach der erforderlichen Vorbildung die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben²⁹). Zur Wahrnehmung der Berufs- und Standesinteressen und zur Erörterung der Angelegenheiten des öffentlichen Veterinärwesens besteht in jeder Provinz eine Tierärztekammer³⁰). Eine besondere Prüfung haben daneben

²⁷) ForstdiebstahlG. 15. April 78 (GS. 222).

²⁸) RG., neugefaßt 07 (RGW. 317); FPolG. (Anm. 26) § 33 u. 34.

²⁹) RGewD. § 29, 40 u. 147³. — Die Ausbildung erfolgt auf den tierärztlichen Hochschulen in Berlin u. Hannover.

³⁰) B. 2. April 11 (GS. 61).

die als technische Berater der allgemeinen Verwaltungsbehörden angestellten Kreis- und Departementstierärzte abzulegen³¹⁾.

3. In betreff der Viehseuchenpolizei (Veterinärpolizei) hat die Reichsgesetzgebung die Verletzung der erlassenen Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln mit Strafe bedroht³²⁾, die Eisenbahngesellschaften zur Entseuchung (Desinfektion) der zur Viehbeförderung benutzten Wagen verpflichtet³³⁾, ferner die Rinderpest und die übrigen Viehseuchen gesondert behandelt. Bei Ausbruch der Rinderpest ist neben Absperrung und Desinfektion auch die Tötung der kranken und verdächtigen Tiere vorgeschrieben. Der Wert der letzteren wird aus Reichsmitteln vergütet³⁴⁾. Daneben sind für Milz- und Rauschbrand, Tollwut, Rog, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Pockenseuche, Beschälseuche, Bläschenausschlag, Räude, Kindertuberkulose, Schweineseuche, Schweinepest und Rotlauf, Geflügelcholera und Hühnerpest besondere Sicherheitsvorschriften gegeben. Beim Rog, der Lungenseuche des Rindviehs und bei Milz- oder Rauschbrand der Pferde und Rinder ist gleichfalls Tötung vorgeschrieben. Die Vergütung für die getöteten oder die infolge einer gegen Schafpocken oder Lungenseuche angeordneten Impfung eingegangenen Tiere erfolgt zum Teil durch die Provinzialverbände aus einem durch Beiträge der Viehbesitzer gebildeten Fonds, im übrigen aus der Staatskasse³⁵⁾.

2. Jagd.

§ 79.

1. Die frühere vielgestaltige Jagdgesetzgebung ist jüngst

³¹⁾ Dienstbezüge G. 24. Juli 04 (GS. 169); Tagegelder u. Reisekosten B. 25. Juni u. gerichtliche Gebühren 15. Juni 05 (GS. 250 u. 254).

³²⁾ StGB. § 328.

³³⁾ RG. 25. Feb. 76 (RGBl. 163).

³⁴⁾ RG. 7. April 69 (RGBl. 105). Strafen RG. 21. Mai 78 (RGBl. 95).

³⁵⁾ Viehseuchenges. 26. Juni 09 (RGBl. 519) nebst AusfVorschr. des Bundesrats 25. Dez. 11 (RGBl. 12 S. 3); preuß. G. 25. Juli 11 (GS. 149). — Unschädliche Beseitigung der Tierkadaver G. 17. Juni 11 (GS. 248).

in einem Gesetze einheitlich geordnet worden³⁶). — Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben. Das Recht bildet sonach nunmehr einen Bestandteil des Grundeigentums³⁷). Das Recht wird strafgesetzlich geschützt³⁸).

2. Die Jagdausübung ist einer doppelten Einschränkung unterworfen. Sie darf nur in Jagdbezirken stattfinden, die zusammenhängend mindestens 75 ha umfassen. Soweit die Grundflächen nicht demselben Eigentümer gehören (Eigenjagdbezirke), sind sie nach bestimmten Grundsätzen zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zusammenzulegen, die gemeinsam — in der Regel durch Verpachtung — genutzt werden³⁹). Die Jagdausübung ist ferner von Lösung und Mitführung eines für ein Jahr gegen die Gebühr von 15 (bei Ausländern 100), oder für drei Tage von 3 (bei Ausländern 20) Mark ausgestellten Jagdscheins abhängig. Der Ertrag gebührt dem Kreise⁴⁰).

3. Für die einzelnen Wildarten sind bestimmte Schonzeiten festgesetzt⁴¹).

4. Gegen Wildschaden sind mehrfache Schutzmittel gegeben; auch ist der durch Schwarz-, Hirsch- und Rehwild und Fasanen angerichtete Schaden von den Grundbesitzern eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks den Geschädigten nach Verhältnis der Fläche zu ersetzen⁴²).

3. Fischerei.

§ 80.

1. Das Fischereirecht, welches da, wo keine besondere Berechtigung vorhanden ist, der Gemeinde zusteht, ist strafgesetzlich geschützt⁴³).

³⁶) JagbD. 15. Juli 07 (GS. 207). In Hannover, wo noch die früheren Jagdgesetze gelten, steht die Einführung der allgemeinen JagdD. bevor. Hohenzollern hat eine eigene Jagdordnung.

³⁷) JagbD. § 2.

³⁸) StGB. § 292—295 u. 368¹⁰ u. 11.

³⁹) JagbD. § 3—28.

⁴⁰) Daf. § 29—38. Daneben erhebt der Staat einen Stempel von 7,50 bei Ausländern 60 u. 10, bei Tagesjagdscheinen 1,50) Mark.

⁴¹) JagbD. § 39—50.

⁴²) Daf. § 51—68.

⁴³) StGB. § 296 u. 370⁴.

2. Dem Fischereibetrieb ist in neuerer Zeit eine erhöhte Fürsorge zugewendet. Die Fischwasser sind vor Störungen und Verunreinigungen geschützt, der Fischereibetrieb ist zur Erhaltung und Vermehrung des Bestandes mehrfachen Einschränkungen unterworfen, und die Beaufsichtigung der Fischerei näher geordnet (Fischereipolizei). Mehrere Berechtigte können zu besserer Erreichung dieser Zwecke zu Fischereigenossenschaften vereinigt werden⁴⁴).

VII. Gewerbe.

1. Einleitung.

§ 81.

1. Gewerbe ist die auf Verarbeitung der rohen Erzeugnisse gerichtete Tätigkeit; die Gesamtheit der Gewerbebetriebe auf einem bestimmten Gebiete heißt Industrie. Das Groß- (Fabrik-) Gewerbe setzt einen gewissen Aufwand an Kapital und in der Regel die Anwendung von Maschinen voraus, während im Kleingewerbe (Handwerk) die persönliche Arbeit des Gewerbetreibenden überwiegt.

2. Die Verwaltung des Gewerbewesens wird im Reiche durch das Reichsamt des Innern, in Preußen durch den Minister für Handel und Gewerbe¹⁾ wahrgenommen. Als technisches Organ steht diesem das Landesgewerbeamt zur Seite²⁾, während für die Gewerbeaufsicht bei den Regierungspräsidenten Gewerbe- räte und unter diesen Gewerbeinspektoren angestellt sind. — Zur Entscheidung und Vermittelung der auf das Arbeitsverhältnis bezüglichen Streitigkeiten können für eine oder mehrere Gemeinden oder für weitere Kommunalverbände durch Statut oder auf Antrag der Beteiligten durch die Landeszentralbehörde Gewerbegerichte eingeführt werden. In Gemeinden über 20000 Einwohnern müssen sie errichtet werden. Wo solche nicht be-

⁴⁴) FischereiG. 30. Mai 74 (GS. 197) nebst G. 30. März 80 (GS. 228) u. provinziellen Ausführungsverordnungen.

¹⁾ Für einige Gewerbe ist der Minister des Innern zuständig.

²⁾ B. 20. März 05 (GS. 173).

stehen, können die Beteiligten die vorläufige Entscheidung der Gemeindebehörde nachsuchen³⁾. — Der gewerblichen Ausbildung dienen die technischen Unterrichtsanstalten. Die technischen Hochschulen (§ 63³⁾ vermitteln die höhere (akademische) Ausbildung, während die Baugewerk-, gewerblichen Fach- und Zeichenschulen mehr den Bedürfnissen des Lebens Rechnung tragen. Zugleich dienen die Unterrichtsanstalten der Pflege des Kunstgewerbes.

3. Nachdem die mannigfaltigen Einschränkungen, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts den Gewerbebetrieb belasteten, durch die Stein-Hardenbergsche (§ 5²⁾ und die spätere Gesetzgebung größtenteils fortgeräumt waren, ist in der Reichsgewerbeordnung der Grundsatz der Gewerbefreiheit in vollstem Maße zur Anerkennung gelangt. Die Anforderungen des tatsächlichen Lebens hatten dabei indessen nur ungenügende Berücksichtigung gefunden. Zahlreiche Ergänzungen sind dadurch notwendig geworden, in denen zugleich den an den Staat herangetretenen sozialen Aufgaben (§ 65¹⁾) vermehrte Rechnung getragen worden ist⁴⁾.

2. Gewerbepolizei.

§ 82.

1. Die Gewerbepolizei, welche die zum Schutz gegen mögliche Gefahren und Nachteile notwendigen Einschränkungen der Gewerbefreiheit umfaßt, ist für den stehenden und den im Umherziehen ausgeübten Gewerbebetrieb verschieden gestaltet.

2. Der Beginn jedes stehenden Gewerbes ist unter Angabe des Betriebsorts der Gemeindebehörde anzuzeigen und kann, wenn er ohne die etwa erforderliche Genehmigung begonnen wird, polizeilich gehindert werden⁵⁾. Diese Genehmigung erscheint teils von der Lage der Betriebsstätte (gewerblichen Anlage), teils von der Persönlichkeit des Gewerbetreibenden abhängig.

³⁾ RG. neu veröffentlicht 01 (RGW. 353).

⁴⁾ RGewerbeD. (21. Juni 69, in neuer Fassung veröffentlicht) 00 (RGW. 871); AusfAnw. 1. Mai 04 (WB. 201).

⁵⁾ RGewD. § 14 u. 15.

3. Gewerbliche Anlagen, die mit erheblichen Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn oder das Publikum verbunden sind, werden erst nach polizeilicher Prüfung und auf Grund eines besonderen Verfahrens zugelassen. Gleiches gilt von Dampfkesseln, bei denen das besondere Verfahren fortfällt, dagegen eine periodisch wiederkehrende Untersuchung vorgeschrieben ist⁶).

4. Die Genehmigung für einzelne Gewerbetreibende wird, wo sie auf einem Befähigungsnachweise beruht, wie bei Medizinalpersonen und Seeschiffen (§ 51¹ u. 87³), als Approbation, sonst als Konzession bezeichnet. Der Konzession bedürfen Schauspielunternehmer, Gast- und Schankwirte und Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus, Händler mit Gift oder Sprengstoffen, Pfandleiher, Stellenvermittler, während Trödlern, Rechtskonsulenten, Auktionatoren, Bauunternehmern und Bauleitern bei tatsächlich erwiesener Unzuverlässigkeit der Gewerbebetrieb untersagt werden kann. In der Befugnis zum stehenden Gewerbebetriebe liegt das Recht, Stellvertreter zu bestellen und nach Ausstellung einer Legitimationskarte selbst oder durch Reisende für das Geschäft Waren aufzukaufen oder Warenbestellungen zu suchen⁷).

5. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen umfaßt die außerhalb des Gemeindebezirks ohne gewerbliche Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung stattfindende gewerbliche Tätigkeit. Er ist durch einen Wandergewerbescchein bedingt, der unter bestimmten Voraussetzungen von dem Regierungspräsidenten auf das Kalenderjahr und für das ganze Reich ausgestellt und zugleich bei Entrichtung der Gewerbesteuer benutzt wird. Zum Feilbieten roher oder selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft bedarf es keines solchen Scheins. Andererseits bestehen

⁶) Daf. § 16—28, 49—52, 54 u. G. 3. Mai 72 (GS. 515); polizeiliche Bestimmungen zwei Bef. 17. Dez. 08 (RGBl. 09 S. 3 u. 51).

⁷) RGewD. § 29—48, 53, 54, insbes. Hufschmiede preuß. G. 18. Juni 84 (GS. 305), Pfandleiher Pr. G. 17. März 81 (GS. 265), Stellenvermittler RG. 2. Juni 10 (RGBl. 860), Bauunternehmer u. Bauleiter RG. 7. Jan. 07 (RGBl. 3).

für Schaustellungen ohne höheres Kunstinteresse, sowie für Wanderlager weitergehende Einschränkungen⁸⁾.

3. Das Handwerk.

§ 83.

1. Die Innungen, die in ihrer Ausartung vielfach zum Hindernis einer freien Entwicklung der Gewerbe geworden und deshalb jeder öffentlich rechtlichen Bedeutung entkleidet waren, haben, da sie andererseits als Förderungsmittel der gewerblichen Interessen nicht entbehrt werden konnten, in der neueren Gesetzgebung wieder größere Beachtung gefunden. Sie besitzen das Recht der juristischen Persönlichkeit und der zwangsweisen Einziehung der Beiträge. Statt der freien können Zwangsinnungen für alle Handwerker gleicher oder verwandter Gewerbe gebildet werden, wenn die Mehrheit der Beteiligten zustimmt. Mehrere Innungen können zu Innungsausschüssen oder Innungsverbänden zusammentreten. Für größere Bezirke werden zur Vertretung der Interessen der Handwerker Handwerkskammern errichtet⁹⁾.

2. Lehrlinge sind der Zucht des Meisters unterworfen, müssen aber von diesem gehörig unterwiesen und beaufsichtigt werden. Der Lehrvertrag ist schriftlich abzuschließen. Die Lehrzeit dauert regelmäßig 3 Jahre. Nur Handwerker über 24 Jahre, die die Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden oder das Gewerbe 5 Jahre selbständig oder als Werkmeister ausgeübt haben, dürfen Lehrlinge halten. Gesellen (Gehilfen) haben dem Arbeitgeber bezüglich der Arbeiten und häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten. Ihre Kündigungsfrist beträgt in der Regel 14 Tage. Den Meistertitel in Verbindung mit einem Handwerk dürfen nur Handwerker führen, welche die nach dreijähriger Gesellenzeit abzulegende Meisterprüfung bestanden haben¹⁰⁾.

⁸⁾ RGewD. Tit. III (§ 55—63). — Gewerbesteuer § 30^b d. W.

⁹⁾ RGewD. Tit. IV (§ 81—104n).

¹⁰⁾ Das. § 121—133, erg. RG. 30. Mai 08 (RGW. 356).

4. Schutz des Gewerbes.

§ 84.

1. Das gewerbliche Eigentum ist gegen unbefugte Nachahmung gesichert¹¹⁾. Erfindungen, die eine gewerbliche Verwertung zulassen, sind durch Patente geschützt. Diese werden durch das Patentamt in Berlin erteilt und gewähren dem Inhaber das Recht, die Erfindung 15 Jahre hindurch ausschließlich auszunutzen. Die Verletzung des Patentrechts begründet neben dem Anspruch auf Schadenersatz auch die strafrechtliche Verfolgung¹²⁾. Ähnlichen Schutz genießen im Fall der Eintragung in die dieshalb öffentlich von den Amtsgerichten geführten Musterregister die Muster und Modelle¹³⁾ und die Gebrauchsmuster¹⁴⁾, sowie solche Warenbezeichnungen (Marken), die von den in die Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden zur Eintragung angemeldet werden¹⁵⁾.

2. Ein weiterer Schutz ist den Gewerbetreibenden durch die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs geworden, indem ihnen gegen gewisse auf Täuschung beruhende schädigende Handlungen anderer Gewerbetreibender der Antrag auf Unterlassung, Schadenersatz und auf strafrechtliche Verfolgung gewährt ist¹⁶⁾.

VIII. Handel.

§ 85.

1. Die Verwaltung des Handelswesens wird für den Außenhandel durch das Auswärtige Amt und die Konsulate, für den Binnenhandel durch den Minister für Handel und Gewerbe und die allgemeinen Landesbehörden geführt. Für Entscheidung

¹¹⁾ Für den Schutz im zwischenstaatlichen Verkehr ist von der Mehrzahl der Kulturstaaten die (1900 u. 1911 revidierte) Übereinkunft 20. März 83 abgeschlossenen (RGBl. 13 S. 209) nebst UG. 31. März 13 (RGBl. 236).

¹²⁾ RPatG. 7. April 91 (RGBl. 79); Patentanwälte RG. 21. Mai 00 (RGBl. 233).

¹³⁾ RG. 11. Jan. 76 (RGBl. 11).

¹⁴⁾ RG. 1. Juni 91 (RGBl. 349).

¹⁵⁾ RG. 12. Mai 94 (RGBl. 441). Handelsregister § 84² d. W.

¹⁶⁾ RG. 7. Juni 09 (RGBl. 499).

und Vermittelung von Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Dienstverhältnis zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen und Lehrlingen können Kaufmannsgerichte nach ähnlichen Grundsätzen wie die für Gewerbegerichte maßgebenden (§ 81²⁾) errichtet werden¹⁷⁾. Zur Vertretung der Interessen der Handel- und Gewerbetreibenden und zur Vermittelung zwischen ihnen und den Behörden bestehen die Handelskammern mit dem Rechte der juristischen Personen. Ihre Errichtung erfolgt nach Bedürfnis durch den Handelsminister; die Mitglieder werden von den in das Handelsregister eingetragenen Kaufleuten (Nr. 2) auf 6 Jahre gewählt¹⁸⁾.

2. Die öffentlich-rechtlichen Beziehungen des Handels finden in den Handelsverträgen, die privatrechtlichen im Handelsrecht ihre Ordnung. Das deutsche Handelsgesetzbuch umfaßt außer dem Seerecht (§ 87³⁾) den Handelsstand, die Handelsgesellschaften und die Handelsgeschäfte. Kaufleute und Handelsgesellschaften sind in die öffentlich von den Amtsgerichten geführten Handelsregister einzutragen¹⁹⁾.

3. Für den Handel bestehen verschiedene Einrichtungen. Die Jahr- und Wochenmärkte, die eine besondere Genehmigung erfordern, genießen im Interesse des Verkehrs mehrfache Vergünstigungen²⁰⁾. Märkte für Abschluß der Handelsgeschäfte sind die Börsen. Der Mißbrauch des Börsenverkehrs zu Übervorteilungen und gefährlichen Glücksspielen hat zu dessen strengerer Überwachung geführt²¹⁾.

Eine weitere, noch über den Handelsverkehr hinausreichende Bedeutung hat das Maß- und Gewicht- und das Münz-

¹⁷⁾ G. 6. Juli 04 (RGBl. 266).

¹⁸⁾ G. (24. Feb. 70, mit Ergänzung) neu veröffentlicht 97 (GS. 355). In einigen Handelsstädten bestehen kaufmännische Korporationen.

¹⁹⁾ HGB. 10. Mai 97 (RGBl. 219), preuß. AusfG. 24. Sept. 99 (GS. 303). — Kammern für Handelsfachen § 36⁴ d. W.

²⁰⁾ RGewD. § 64—71 u. preuß. G. üb. Marktstandsgelder 26. April 72 (GS. 513).

²¹⁾ NBörsenG. (22. Juni 96, in neuer Fassung veröffentlicht) 98 (RGBl. 215) u. RG. betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere 5. Juli 96 (RGBl. 183).

wesen. Diese sind nach dem Grundsatz der Zehnteilung (Dezimalsystem) einheitlich im Reiche geordnet worden.

4. Grundlagen für das Maß und Gewicht bilden das Meter und das Kilogramm. Im öffentlichen Verkehr dürfen nur geeichte Maße, Gewichte und Wagen angewendet und bereit gehalten werden²²). Die Stempelung (Eichung) erfolgt durch staatliche Eichungsbehörden nach eigener Ordnung²³). Aufsichtsbehörde im Reiche ist die Normaleichungskommission. — Einer ähnlichen Prüfung und amtlichen Beglaubigung unterliegen der Raumgehalt der Schankgefäße für Wein und Bier in Gast- und Schankwirtschaften²⁴), der Feingehalt der Gold- und Silberwaren²⁵) und die Güte und Verschlüsse der Handfeuerwaffen²⁶).

5. Das Münzwesen beruht auf der Goldwährung. Für das Wertverhältnis der Münzen ist hiernach nur das Gold maßgebend und Silbermünzen sind gleich Kupfer- und Nickelmünzen nur als Scheidemünzen in beschränktem, den Wert des Münzvorrats nicht beeinflussendem Umfange zugelassen. Bei den Reichs- und Landeskassen werden Silbermünzen in jedem Betrage angenommen, sonst brauchen sie nur bis 20 M., Kupfer- und Nickelmünzen nur bis zu 1 M. in Zahlung genommen zu werden²⁷).

²²) RMaß- u. GewichtsD. 30. Mai 08 (RGW. 349), preuß. MG. 3. Juni 12 (GS. 129). — Längenmaß: das Meter (m), geteilt in 100 Zentimeter (cm) u. 1000 Millimeter (mm) u. vervielfacht 1000 ein Kilometer (km); Flächenmaß: das Quadratmeter (qm), vervielfacht 100 ein Ar (a) u. 10000 ein Hektar (ha); Körpermaß: das Kubikmeter (cbm), als Hohlmaß geteilt in 1000 Liter (l), deren 100 ein Hektoliter (hl) bilden. Gewicht: das Kilogramm (kg) = 1000 Gramm (g); ein g = 1000 Milligramm (mg); 1000 kg bilden eine Tonne (t). — Einheiten für elektrische Messungen (Ohm, Volt und Ampere) RG. 1. Juni 98 (RGW. 905).

²³) EichD. 8. Nov. u. EichgebührenD. 18. Dez. 11 (RGW. 960 u. 1074).

²⁴) RG. 20. Juli 81 (RGW. 249), erg. 24. Juli 09 (RGW. 891).

²⁵) RG. 16. Juli 84 (RGW. 120).

²⁶) RG. 19. Mai 91 (RGW. 109).

²⁷) RMünzG. 1. Juni 09 (RGW. 507). — Die Mark (M.) wird in 100 Pfennige geteilt, Goldmünzen werden zu 20 u. 10 M., Silbermünzen zu 5, 3, 2, u. 1 M. u. 50 Pf., Nickelmünzen zu 25, 10 u. 5 Pf. und Kupfermünzen zu 2 u. 1 Pf. ausgeprägt. Papiergeld § 334 b. B.

IX. Verkehr.**1. Einleitung.**

§ 86.

Als Mittel des Verkehrs kommen Schifffahrt, Wege, Eisenbahnen und Post und Telegraph in Betracht. Die Bedeutung der Verkehrswege für das Gemeinwohl läßt das wichtige Recht der zwangsweisen Eigentumsentziehung (Enteignung) vorzugsweise hier zur Anwendung kommen. Das Eigentum ist unverletzlich und darf nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung entzogen werden²⁸⁾. Das Enteignungsverfahren, das sowohl die Zulässigkeit der Enteignung, als die Höhe der Entschädigung festzustellen hat, ruht in der Hand der Verwaltungsbehörden; doch steht über die Entschädigung beiden Teilen binnen 6 Monaten der Rechtsweg offen. Auf gleichem Wege können später hervortretende Nachteile binnen 3 Jahren geltend gemacht werden²⁹⁾.

2. Schifffahrt.

§ 87.

1. Zu den Schifffahrtsanlagen gehören die Häfen, Strombauwerke und Kanäle. In den Seehäfen haben alle deutschen Schiffe gleiche Rechte. Die Schifffahrtsabgaben auf natürlichen und künstlichen Wasserstraßen dürfen die gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten nicht übersteigen. Zu Verbesserungen in den Stromebieten des Rheins, der Elbe und Weser können die beteiligten Staaten zu Strombauverbänden zusammengeschlossen werden³⁰⁾.

2. Die Schifffahrts-, Hafen- und Strompolizei wird unmittelbar von den Ober- und den Regierungspräsidenten ge-

²⁸⁾ R. U. Art. 9.

²⁹⁾ G. 11. Juni 74 (GS. 221).

³⁰⁾ RVerf. Art. 54 nebst Schiff-AbgG. 24. Dez. 11 (RGBl. 1137). — Befugnisse der Strombauverwaltung G. 20. Aug. 83 (GS. 333). — Bestrafung bei Hinterziehung u. Überhebung der Verkehrsabgaben preuß. G. 2. Mai 00 (GS. 123).

handhabt. Unter Leitung des ersteren sind für die größeren Ströme Strombaudirektionen eingerichtet.

3. In betreff der Seeschifffahrt bilden alle deutschen Kaufahrteischiffe eine einheitliche Handelsflotte und genießen mit ihrer Flagge zur See den gemeinsamen Schutz des Reichs. Die Flagge ist schwarz-weiß-rot und bezeichnet die Nationalität der Schiffe, die auf der Reichsangehörigkeit der Eigentümer und der Eintragung in die öffentlich von den Amtsgerichten geführten Schiffsregister beruht³¹). — Dem Schutz der Seeschifffahrt dienen verschiedene Einrichtungen³²). Die deutsche Seewarte in Hamburg ist zur Förderung der Kenntnis des Meeres und der Witterung im Interesse der Schifffahrt bestimmt. Die Ursachen der Seeunfälle werden durch Seeämter festgestellt, die berechtigt sind, den dabei schuldig befundenen Schiffern und Steuerleuten die Befugnis zur Ausübung ihres Gewerbes zu entziehen. Beschwerden dagegen gehen an das Oberseeamt in Berlin³³). Bei Strandungen erfolgt die Rettung und Bergung durch Strandämter³⁴). Die Ladungsfähigkeit der Seeschiffe wird durch Vermessung festgestellt³⁵). Seeschiffer, Seesteuerleute, Lotsen und Maschinisten auf Seedampfern müssen ihre Befähigung durch Prüfungen nachweisen³⁶). — Die Verhältnisse der Schiffsmannschaft sind näher geregelt; als Behörden bestehen die Seemannsämter³⁷).

4. Die Binnenschifffahrt auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen ist Gegenstand der Reichsgesetzgebung.

³¹) RVerf. Art. 47, 54, 55, RG. 22. Juni 99 (RGBl. 319); der Seehandel wird im HGB. (Anm. 19) Buch 4 (§ 474—905), erg. G. 2. Juni 02 (RGBl. 218) u. (Seeversicherung) 30. Mai 08 (RGBl. 307) geregelt.

³²) Zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See erging die SeestraßenD. 06 (RGBl. 115).

³³) RG. 27. Juli 77 (RGBl. 549) u. 11. Juni 78 (RGBl. 109).

³⁴) StrandD. 17. Mai 74 (RGBl. 73).

³⁵) Schiffs-VermD. 20. Juni 88, mit Ergänzung neu veröffentlicht 95 (RGBl. 161).

³⁶) RGewD. § 31 u. 40.

³⁷) SeemannsD. 2. Juni 02 (RGBl. 175) nebst G. v. demj. Tage betr. Beförderung heimzuschaffender Seeleute (RGBl. 212); Stellenvermittlung für Schiffsleute Anm. 7.

Ihre privatrechtlichen Verhältnisse sind neugeregelt. Die größeren Binnenschiffe sind in Schiffsregister einzutragen, die von den Amtsgerichten geführt werden³⁸⁾.

3. Wege.

§ 88.

1. Die Wege zerfallen nach ihrer Bestimmung in öffentliche und private, nach der Bauart in Kunststraßen (Chausséen) und sonstige Wege, und nach der Unterhaltungspflicht in Staats-, Provinzial-, Kreis- und Gemeindeftraßen. Die staatliche Fürsorge erstreckt sich auf die Regelung der Wegepflicht, auf Feststellung der Grundsätze für den Wegebau und auf den Schutz der Wege durch die Wegepolizei.

2. Die Wegepflicht hat sich trotz der verschiedenartigen Bestimmungen in den einzelnen Landesteilen mehr und mehr zur Gemeindepflicht herausgebildet. Die beschränkte Leistungsfähigkeit der Gemeindeverbände hat mehrfach die Vereinigung zu größeren Wegeverbänden, vor allem aber das Eintreten der Kreise und Provinzen in die Wegepflicht zur Folge gehabt. Nachdem die wichtigsten Straßen, die früher der Staat gebaut und unterhalten hatte, unter Zuweisung entsprechender Fonds den Provinzen zur Verwaltung übertragen und die minder wichtigen, aber gleichwohl dem allgemeinen Verkehr dienenden Wege größtenteils von den Kreisen in Bau und Unterhaltung übernommen waren, sind nur die unbedeutenderen als Gemeindegewege verblieben. Daneben wird der Gemeinde- und Kreiswegbau durch Beihilfen von den Kreisen und Provinzen unterstützt und gefördert³⁹⁾. Neben dieser ordentlichen besteht eine außerordentliche Wege-

³⁸⁾ Gesetze 15. Juni 95 für die Binnenschifffahrt, mit Änderungen neu veröffentlicht 98 (RGBl. 868) u. für die Flößerei (RGBl. 95 S. 341).

³⁹⁾ G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 4¹ u. 18—25. — WegeD. für die Prov. Ostpreußen 10. Juli 11 (GS. 99), Westpreußen 27. Sept. 05 (GS. 357), Posen 15. Juli 07 (GS. 243) u. Sachsen 11. Juli 91 (GS. 316); ähnliche Grundsätze gelten in den neuen Provinzen; sonst gelten ältere Provinzialgesetze u., wo diese fehlen, das Landrecht II 15.

pflcht mit Vorausleistungen für solche Betriebe, welche die Wege in erheblicher Weise dauernd abnutzen⁴⁰⁾.

3. Der Wegebau setzt neben der Beschaffung der erforderlichen Grundstücke und Baustoffe⁴¹⁾ die Beobachtung bestimmter technischer Grundsätze voraus, die auf möglichst billige und zweckentsprechende Herstellung und Erhaltung der Wege gerichtet, sonst nach Verkehrsbedürfnissen und Bodenverhältnissen verschieden gestaltet sind.

4. Die von den allgemeinen Landesbehörden verwaltete Wegepolizei bezweckt die nötigenfalls im Zwangswege herbeizuführende Unterhaltung der Wege durch die Pflichtigen⁴¹⁾ und den Schutz der Wege und des Verkehrs auf diesen⁴²⁾. Reichsgesetzlich ist die Zulassung der Kraftfahrzeuge und ihrer Führer, sowie die Haftpflicht für die durch den Betrieb verursachten Schäden geregelt⁴³⁾. Mehrfach weitergehende Vorschriften bedingt die Chausseepolizei, die insbesondere für gewerbmäßiges Fuhrwerk eine im Verhältnis der Ladung stehende Breite der Radfelgen vorschreibt⁴⁴⁾, während die Straßenpolizei wegen des regeren Verkehrs in größeren bewohnten Ortschaften daneben den Rücksichten der Unfall-, Ordnungs-, Sitten- und Gesundheitspolizei besondere Rechnung trägt⁴⁵⁾.

4. Eisenbahnen.

§ 89.

1. Die Eisenbahnen entstanden zunächst als Privatunternehmungen. Später trat neben ihnen der Staat als Unternehmer

⁴⁰⁾ G. 18. Aug. 02 (GS. 315).

⁴¹⁾ ZstfG. (§ 8 Anm. 18 b. W.) § 56 u. 57.

⁴²⁾ StGB. § 304, 305, 321, 326, 366^{2, 3, 5, 9, 10}, § 367¹² u. 370¹ u. 2. — Verpflichtung der Gemeinden zur Reinigung der öffentlichen Wege G. 1. Juli 12 (GS. 187). — Verkehrsabgaben wie Anm. 30.

⁴³⁾ G. 3. Mai 09 (RGW. 437).

⁴⁴⁾ G. 20. Juni 87 (GS. 301) für die älteren Provinzen. Ähnliche Vorschrift für Schleswig-Holstein u. Hannover.

⁴⁵⁾ StGB. § 366^{2-5, 8-10}, § 367¹² u. Straßenpolizeiordnungen. — Verb. § 48⁶, 49, 50 b. W.

auf. Demnächst hat dieser alle bedeutenderen Linien an sich gezogen und so das Staatsbahnsystem für Preußen zu voller Durchführung gebracht. Dabei ist festgesetzt, daß die Überschüsse der Eisenbahnverwaltung, um größeren Schwankungen im Staatshaushalt vorzubeugen, mit einem bestimmten Teil zur Verzinsung und Tilgung der durch die Eisenbahnübernahme erwachsenen Staatsschuld zu verwenden sind. Die mit dem Staatsbahnsystem möglich gewordene einheitliche Leitung des Eisenbahnwesens hat verschiedene bei Anlage und Betrieb der Bahnen hervorgetretene Mängel beseitigt, mehrfache Verbesserungen und Erleichterungen des Verkehrs angebahnt und so günstige finanzielle Ergebnisse geliefert, daß neben den Hauptbahnen zahlreiche weniger gewinnbringende Nebenbahnen (Sekundärbahnen) in Angriff genommen werden konnten. — Für die nur dem örtlichen Verkehr dienenden Kleinbahnen bestehen erleichternde Bestimmungen⁴⁶⁾.

2. In der Verwaltung des Eisenbahnwesens besteht zur Wahrnehmung der dem Reiche vorbehaltenen Einwirkung auf Betrieb und Tarifwesen⁴⁷⁾ das Reichseisenbahnamt. Für Preußen, dem sich Hessen-Darmstadt angeschlossen hat, stehen unter dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Verwaltung der Staatsbahnen 21 Eisenbahndirektionen, deren Präsidenten zugleich als königliche Eisenbahnkommissare die Überwachung der Privatgesellschaften ausüben und das Eisenbahnzentralamt⁴⁸⁾. — Zur Wahrung der Interessen der bei der Eisenbahnbeförderung Beteiligten sind Bezirksseisenbahnräte und ein Landesseisenbahnrat als Beiräte der Staatsbehörden eingesetzt⁴⁹⁾.

3. Die Eisenbahnanlage und die Verhältnisse der Eisenbahngesellschaften sind gesetzlich geregelt. Erstere bedarf der landesherrlichen Genehmigung, der die Zeichnung des Aktienkapitals und der Zusammentritt der Gesellschaft vorausgehen muß. Die Gesellschaft hat das Recht der Enteignung; sie muß

46) G. 28. Juli 92 (GS. 225).

47) RVerf. Art 4⁸ u. 41—47.

48) RG. u. VerwaltungsD., neu gefaßt 07 (GS. 81).

49) G. 27. März u. 1. Juni 82 (GS. 214 u. 313).

die Bahn ordnungsmäßig herstellen und unterhalten und die benachbarten Grundbesitzer durch die erforderlichen Anlagen vor entstehenden Nachteilen und Gefahren schützen⁵⁰). Privatbahnen und Kleinbahnen bilden mit allem Zubehör eine Bahneinheit, die veräußert, belastet und der Zwangsvollstreckung unterworfen werden kann⁵¹).

4. Der Eisenbahnbetrieb ist für das deutsche Reich geregelt; die Bahnpolizei wird von den Beamten der Bahnverwaltung gehandhabt⁵²). Bauten und Materiallagerungen in der Nähe der Bahn sind durch Polizeiverordnungen an bestimmte Entfernungen gebunden. — Die Eisenbahntarife sollen möglichst niedrig und gleichmäßig festgestellt, insbesondere bei größeren Entfernungen für die im wirtschaftlichen Verkehr unerläßlichen Roherzeugnisse (Kohlen, Erze, Düngemittel) und für Notstands- und Militärbeförderungen herabgesetzt werden⁴⁷). Der Übergang zum Staatsbahnsystem hat die Schwierigkeiten der Tarifregelung wesentlich erleichtert.

5. Post und Telegraph.

§ 90.

1. Post und Telegraph bilden einheitliche Reichsverkehrsanstalten, die mit einzelnen Vorbehalten zugunsten Bayerns und Württembergs unter oberer Leitung des Kaisers für Rechnung des Reichs verwaltet werden⁵³). — Die Reichspost ist durch den Weltpostverein mit nahezu sämtlichen Staaten der Erde zu einer internationalen Verbindung zusammengetreten, innerhalb deren Postsendungen nach gleichmäßigen Grundsätzen und zu einheitlichen, niedrigen Tagen versendet werden⁵⁴). Auf ähnlichen Grundsätzen beruht der internationale Telegraphenverein.

⁵⁰) G. Z. Nov. 38 (GS. 505), in die neuen Prov. eingeführt. — Eisenbahnabgabe § 30^{4a} d. B.

⁵¹) G. neu veröffentlicht 02 (GS. 238).

⁵²) BetriebsD. 5. Juli 92 (RWB. 691—785). — VerkehrsD. 23. Dez. 08 (RWB. 09 S. 93).

⁵³) RVerf. Art. 4¹⁰ u. 48—51.

⁵⁴) Weltpostvertrag 26. Mai 06 (RWB. 07 S. 593—719).

2. Die Post⁼ ist mit der Telegraphenverwaltung verbunden. Oberste Reichsbehörde ist das Reichspostamt. Unter diesem stehen die, in Preußen meist für die Regierungsbezirke eingerichteten, Oberpostdirektionen, unter diesen die Postämter, die gleich den — nur von Privaten verwalteten — Postagenturen zur unmittelbaren Handhabung des Post⁼ und Telegraphenbetriebes bestimmt sind.

3. Im Postbetriebe beschränkt sich der Postzwang auf das Verbot, verschlossene Briefe und Zeitungen gegen Bezahlung zwischen verschiedenen Orten oder innerhalb dieser anders als durch die Post zu versenden. Die Eisenbahnen müssen für Poststücke mit jedem Zuge einen Wagen unentgeltlich befördern. Das Briefgeheimnis ist unbeschadet der im Strafprozeß und Konkurse zulässigen Beschlagnahme unverletzlich. Für Schäden leistet die Post eine bestimmte Gewähr. Post- und Portohinterziehungen unterliegen mit Vorbehalt des Rechtsweges einem Verwaltungsstrafverfahren⁵⁵). — Die Portosätze sind nach gleichmäßigen Grundsätzen festgestellt⁵⁶) und die Portofreiheiten grundsätzlich beseitigt⁵⁷). — Seit 1. Januar 1909 ist ein Scheckverkehr durch die Post eingerichtet⁵⁸).

4. Das Recht Telegraphenanlagen oder die diesen gleichgestellten Fernsprechanstalten (Telephone) zu errichten steht ausschließlich dem Reiche zu, kann aber im Einzelfalle an andere Unternehmer verliehen werden⁵⁹). Die wichtigeren Leitungen sind neuerdings zu größerer Sicherheit unterirdisch geführt. Der

⁵⁵) RPostG. 28. Okt. 71 (RGBl. 347), RG. 20. Dez. 75 (RGBl. 318) u. 20. Dez. 99 (RGBl. 715); dazu PostD. 20. März 00, mehrfach ergänzt.

⁵⁶) Post-TarG. 28. Okt. 71 (RGBl. 358) nebst RG. 17. Mai 73 (RGBl. 107) u. 3. Nov. 74 (RGBl. 127 u. 134).

⁵⁷) BG. 5. Juni 69 (RGBl. 141).

⁵⁸) G. 18. Mai 08 (RGBl. 197) § 2 nebst PostScheckD. 6. Nov. 08 (RGBl. 587).

⁵⁹) RG. 6. April 92 (RGBl. 467), dies gilt auch für Funkentelegraphen 7. März 08 (RGBl. 79).

Telegraphenverwaltung ist ein Mitbenutzungsrecht an öffentlichen Wegen eingeräumt⁶⁰⁾. Die Telegraphengebühren sind durch Verordnung geregelt, die Fernsprechgebühren dagegen gesetzlich festgesetzt⁶¹⁾.

⁶⁰⁾ RG. 18. Dez. 99 (RGB. 705).

⁶¹⁾ RG. 20. Dez. 99 (RGB. 711).

Sachverzeichnis.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten, die eingeklammerten auf die Anmerkungen.

A.

Abgaben, f. Gemeinde-, Kreis- u. Provinzialabgaben u. Steuern.
Abgeordnete, Abgeordnetenhaus 11.
Ablösung 100.
Adel 10.
Agenten, Versicherungs- 95.
Agrargesetzgebung 100.
Akademie des Bauwesens 75, der Künste 88, der Wissenschaften 88.
Aktiengesellschaft 97.
Allgemeines Landrecht 58 (18).
Altersversicherung 93.
Amtsanwalt 55.
Amtsgericht 54.
Amtsvorsteher 65.
Anerbenrecht 101.
Angestelltenversicherung 93.
Anlagen, gewerbliche 111.
Anleihen in Preußen 37, im Reich 50.
Ansiedlungen 76, in Westpreußen u. Posen 101 (8).
Ansteckende, f. gemeingefährliche u. übertragbare Krankheiten.
Anstellungsberechtigung 18.
Anwalt, f. Amts-, Rechts- und Staatsanwalt.
Apotheker 73.
Arbeiter, gewerbliche 91. (4).
Arbeiterfürsorge 89.

Arbeiterschutz 90.
Arbeiterversicherung 91.
Arbeitshäuser 68.
Armee, f. Heer.
Armenwesen 76.
Ärzte 72.
Aufruhr 69.
Auseinandersetzungsbehörden 102.
Aushebung 29 u. 30.
Auswanderung 4.
Auswärtige Angelegenheiten 26.
Ausweisung 3 u. 69.

B.

Banken 96.
Bauwesen 75, Bauunternehmer 111 (7).
Beamte, f. Reichs- u. Staatsbeamte.
Begräbnisplätze 74.
Behörden, f. Reichs- u. Staatsbehörden.
Belagerungszustand 69.
Bergbau 98, Bergwerksabgaben 42 (24).
Berufsgenossenschaften 91, 92.
Berufung bei der Einkommensteuer 43, Gewerbesteuer 42, im bürgerlichen Streitverfahren 58, Strafverfahren 63, Verwaltungsverfahren 16.
Beschlagnahme 67.
Beschlußverfahren, Verwaltungs- 15.

Beschwerden bei der Einkommsteuer
 43, Gewerbesteuer 42, im bürgerl.
 Streitverfahren 59, Strafverfahr.
 63, Verwaltungsverfahren 15, 16.
 Besitzsteuer 49.
 Besoldungsordnungen im Reiche 8
 (17), im preuß. Staate 19 (31).
 Besondere Gerichte 54.
 Besonders bürgerliches Streitver-
 fahren 59, Strafverfahren 63.
 Besserungsanstalten 68.
 Besteuerung 39 ff.
 Betriebskrankenkassen 92.
 Betriebssteuer 42.
 Bettelerei 68.
 Beurkundung des Personenstandes
 60.
 Bezirksausschuß 14 u. 15.
 Bezirkskommando 30.
 Binnenschifffahrt 117.
 Bischof 81.
 Blinde, Beschulung 84 (18), Unter-
 bringung 77.
 Blindenanstalten 25, 73.
 Börse 114, Börsensteuer 45.
 Brandversicherungsanstalten 95.
 Branntweinsteuer 47.
 Brausteuer 48.
 Budgetrecht 35.
 Bund, deutscher 2, norddeutscher 2.
 Bundesamt für Heimatwesen 77.
 Bundesrat 5.
 Bürgerliche Ehrenrechte 62.
 Bürgerliche Rechte 3, 10.
 Bürgerliches Gesetzbuch, B. Recht 57.
 Bürgerliches Streitverfahren 58.
 Bürgermeister 23.
 Bürgerrecht 23.
 Bürgerschulen 85, höhere 87.

C.

Chausseen 118.
 Code civil 58 (18).

D.

Dampfkessel 111.
 Deichwesen 103.
 Deputation, wissenschaftliche für das
 Medizinalwesen 72.

Direkte Steuern 40 ff.
 Disziplinarbestrafung der Reichsbe-
 amten 7, der Staatsbeamten 19.
 Domänen, s. Staatsgüter.
 Doppelbesteuerung 40.
 Dreiklassenwahl 12, in Gemeinden
 21.
 Durchsuchung 67.

E.

Eheschließung 60.
 Ehrenrechte, bürgerliche 62.
 Eichung 115.
 Einbürgerung 10.
 Einjährig-Freiwillige 29.
 Einkommensteuer 42.
 Einquartierung 33.
 Einzelhaft 68.
 Einziehung (Konfiskation) 62.
 Eisenbahnen 119, Eisenbahnabgabe
 42.
 Elß-Lothringen 3 (3).
 Enteignung 116.
 Entlassung aus dem Staatsver-
 bände 10, vorläufige aus der Straf-
 anstalt 68.
 Entseuchung 107.
 Erbschaftsteuer 45.
 Ergänzung des Heeres 28 ff.
 Ergänzungssteuer 43.
 Ersatzreserve 29 u. 30.
 Ersatzwesen 30.
 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossen-
 schaften 97.
 Etat, s. Reichs- u. Staatshaushalts-
 voranschlag.
 Evangelische Kirche 81.

F.

Feiertagsheiligung 71, 78.
 Feldpolizei 105.
 Fernsprechanstalten 122.
 Festnahme, vorläufige 67.
 Festungen 33.
 Feuerbestattung 74.
 Feuerlöschwesen 71.
 Feuerlozietäten, Feuerversicherung
 95.

Finanzen 34 ff.
 Finanzministerium 13 u. 35.
 Fischerei 108.
 Fiskus 36.
 Fleischüberwachung 75.
 Flotte s. Handel- u. Kriegsflotte.
 Flurbücher 41.
 Flurschäden 33.
 Forstdiebstahl 105.
 Forsten, s. Gemeinde-, Privat- u. Staatsforsten.
 Forstpolizei 105.
 Fortbildungsschulen 85.
 Fortschreibung 41.
 Französisches Gesetzbuch 58 (10).
 Freihandel 46.
 Freiheit der Person und des Eigentums 10.
 Freiheitsentziehung 66.
 Freiwillige Gerichtsbarkeit 60.
 Freizügigkeit 3.
 Fremdenmeldung 70.
 Friedensleistungen 33.
 Funde 71.
 Funkentelegraphen 122 (59).
 Fürsorgeerziehung 68.

G.

Gastwirtschaft 71 u. 111.
 Gebäuesteuer 41.
 Gebühren 39, der Gemeinden 21.
 Gefängnisse 67.
 Gefundene Sachen 70.
 Gehalt 7, 19.
 Geheimer Justizrat (Gerichtshof) 55.
 Geistiges Eigentum 88.
 Geistliche 80.
 Gemeinden 20 ff., s. Landgemeinden u. Städte.
 Gemeindeabgaben 21.
 Gemeindeforsten 21.
 Gemeindefkirchenräte 82.
 Gemeindestraßen 118.
 Gemeines (deutsches) Recht 58 (18).
 Gemeingefährliche Krankheiten 73.
 Gemeinheitssteilung 100.
 Gen darmen 65.
 Generalkommission 102.

Generalsstaatskasse 35, 36.
 Generalsynode 82.
 Genossenschaften 97.
 Gerichte 53.
 Gerichtliche Polizei 66.
 Gerichtshof s. Kompetenzkonflikte 52.
 Gerichtskosten 57.
 Gerichtsverfassung 53.
 Gesandtschaften 27.
 Geschäftsgang 16.
 Geschworene s. Schwurgerichte.
 Gesellen 112.
 Gesetze, s. Landes- u. Reichsgesetze.
 Gesinde 71.
 Gestüte 106.
 Gesundheitspolizei 74.
 Gesundheitswesen 72 ff.
 Gewerbe 109 ff.
 Gewerbebetrieb i. Umherziehen 111.
 Gewerbe gerichte 109.
 Gewerbeinspektoren und Gewerbe rat 109.
 Gewerbesteuer 41.
 Gewerbliches Eigentum 113.
 Gewerkschaft 98.
 Gewerbeunfallversicherung 92.
 Gewichte 115.
 Gifte 74.
 Glaubensfreiheit 78.
 Glückspiele 71.
 Goldwährung 115.
 Grenzzölle 46.
 Grundbuchwesen 61.
 Grundkredit 95 u. 104.
 Grundsteuer 41.
 Gütsbezirke 22.
 Gymnasien 86.

H.

Hafen 116.
 Haftpflicht für Beamte im Reiche 8 (17), im preuß. Staate 19 (25), d. Fabriken u. Eisenbahnen 93 (11).
 Haltekinder 90 (3).
 Handel 113 ff.
 Handelsflotte 117.
 Haus der Abgeordneten 11, 12.
 Hausarbeiter 91.

Häufertgewerbe, s. Gewerbebetrieb
 im Umherziehen.
 Hausministerium 11.
 Hebammen 73.
 Heer 31.
 Heereslasten 32.
 Heeresverwaltung 31.
 Herrenhaus 11, 12.
 Hinterbliebene der Reichsbeamten 7,
 Militärpersonen 31, Staatsbeam-
 ten 19, 20, Volksschullehrer 86.
 Hinterbliebenenversicherung 93.
 Hinterlegung 62.
 Hochschulen, technische 87.
 Höferecht 101.
 Höhere Schulen 86.
 Hundesteuer 21.
 Hypotheken 61.
 Hypothekenbanken 104.

S.

Jagd 107.
 Jahrmärkte 114.
 Jesuiten 81.
 Impfung 74.
 Indigenat 3.
 Indirekte Steuern 44 ff.
 Inhaberpapiere 96.
 Innungen 112.
 Intendanturen 32.
 Invalidenversicherung 93.
 Juden 83.
 Jugendliche Arbeiter 90.
 Jugendliche Personen, Unterbrin-
 gung verwahrloster 68.
 Justiz, s. Rechtspflege.

K.

Kaiser 5.
 Kalifalze, Absatz 99 (2).
 Kammergericht 55.
 Kanäle 102, 116.
 Kanalisation 74.
 Kapitalpflege 94 ff.
 Kassenwesen 35.
 Katasterämter 41.
 Katholische Kirche 80.
 Kaufmännische Korporationen 114
 (18.).

Kaufmannsgerichte 114.
 Kirche 78; s. evangelische u. katho-
 lische Kirche.
 Kirchhöfe 74.
 Kirchspiele 80.
 Kleinbahnen 120.
 Kleinhandel mit Getränken 111.
 Knappschaften 98.
 Koalitionsrecht 90.
 Kolonialamt 7, 27.
 Kolonien, s. Schutzgebiete.
 Kommunalabgaben, s. Gemeinde-,
 Kreis- u. Provinzialabgaben.
 Kommunalbeamte 20 (34).
 Kommunalverbände 20 ff.
 Kompetenzkonflikte 52.
 Konfessionschulen 84.
 König 11.
 Konturs 59.
 Konsistorien 82.
 Konsulate 27.
 Kontingente des Heeres 28.
 Kontrolle, militärische 30.
 Konzeptionen, gewerbliche 111.
 Körperchaftsrechte der Religions-
 gesellschaften 83.
 Korporationen, kaufmännische 114
 (18).
 Kraftfahrzeuge 119.
 Krankheiten, gemeingefährliche 73,
 übertragbare 73.
 Kreditwesen 95.
 Kreis 24.
 Kreisabgaben 24.
 Kreisarzt 72.
 Kreisauschuß 14, 15, 24.
 Kreisstrafen 118.
 Kreissynoden 82.
 Kriegsslotte 34.
 Kriegsformation 31.
 Kriegseinstellungen 33.
 Kriegsministerium 13, 32.
 Kulturkampf 79.
 Kulturpflege 78.
 Kultusminister 13 u. 80.
 Kunstbutter 75 (47).
 Kunstpflege 88.
 Kure 98.

L.

Landarmenverbände 77.
 Landeseisenbahnrat 120.
 Landesgesetze 10.
 Landesgewerbeamt 109.
 Landeshauptmann (Landesdir.) 26.
 Landeskirche, evangelische 81.
 Landeskonfistorium (Hannover) 82.
 Landesökonomienkollegium 99.
 Landesverwaltung, Organisation 14
 Landesveterinäramt 106.
 Landgemeinden 22.
 Landgerichte 54.
 Landgüter D. 101 (7).
 Landlieferungen 33.
 Landrat 14.
 Landrecht, Allgemeines 58 (18).
 Landschaften 104.
 Landstreicher 68.
 Landsturm 30.
 Landtag 11.
 Landwehr 29.
 Landwirtschaft 99 ff.
 Landwirtschaftl. Ministerium 13, 99.
 Lebensmittel, Untersuchung der 75.
 Lehrer s. Volksschullehrer.
 Lehrlinge 112.
 Leihen 74.
 Leuchtmittelsteuer 48.
 Literarisches Eigentum 88.
 Loffen 117.
 Lotterien 38 u. 71.
 Lhygeen 87.

M.

Mädchenschulen, höhere 87.
 Magistrat 23.
 Mahnverfahren 59.
 Maiegesetzgebung 79.
 Margarine, s. Kunstbutter.
 Marine, s. Kriegsz- u. Handelsflotte.
 Markenschuß 113.
 Märkte 114.
 Maße und Gewichte 115.
 Matrikularbeiträge 51.
 Medizinalbeamte 72.
 Meldewesen 70.
 Meliorationen 102 (12).

Merkpfaß 103.
 Militärgerichtsbarkeit 32.
 Ministerien 13.
 Mitglieder des Reichstags 6, Land-
 tags 11.
 Mittelschulen 85.
 Mobilmachung 31.
 Mündlichkeit im bürgerlichen Streit-
 verfahren 58, Strafverfahren 62.
 Münzwesen 115.
 Musterchuß 113.
 Musterung, militärische 30.
 Mutung 98.
 Mutterrolle 41.

N.

Nachdruck 88.
 Nebenbahnen 120.
 Nichtigkeitsklage 59.
 Norddeutscher Bund 2.
 Notare 57.

O.

Obdachlosigkeit 68.
 Oberbergamt 98.
 Obererzstättkommission 30.
 Oberförster 37.
 Oberkirchenrat, evangelischer 82.
 Oberlandesgericht 55.
 Oberlandeskulturgericht 102.
 Oberpostdirektion 122.
 Oberpräsident 14.
 Oberrealschulen 86
 Oberrechnungskammer 13 u. 36.
 Oberseeamt 117.
 Oberverwaltungsgericht 13.
 Oberzolldirektionen 44.
 Öffentlichkeit im Strafverfahren 62.
 Orden 11, in der kathol. Kirche 81.
 Ordnungspolizei 71.
 Ortsarmenverbände 77.
 Ortskrankenkassen 92.
 Ortspolizei 65.

P.

Papiergeld 51.
 Papst 80.
 Pfarochien, s. Kirchspiele.
 Paßwesen 69.

Patente 113.
 Patronat 80.
 Pensionen der Reichsbeamten 8,
 Militärpersonen 31, Staatsbeam-
 ten 19, Volksschullehrer 86.
 Personenstand, Beurkundung 60.
 Pfandbriefanstalten 104.
 Pfandleihanstalten 96.
 Pfandleiher 111.
 Pfändung 105.
 Pferdegestellung 33.
 Pferdezucht 106.
 Polizei 63 ff
 Porto 122.
 Postwesen 121 ff.
 Prämienanleihen 51.
 Präparandenanstalten 85.
 Presse 70.
 Preußen 8 ff.
 Privatbahnen 119.
 Privatforsten 105.
 Privatklage im Strafverfahren 63.
 Provinz 14 u. 25.
 Provinzialabgaben 25.
 Provinzialbehörden 14.
 Provinzialhilfsklassen 96.
 Provinzialrat 14 u. 15.
 Provinzialschulkollegium 83.
 Provinzialsynoden 82.
 Prozeß, s. bürgerl. Streit- u. Straf-
 verfahren.

Q.

Quartierleistung 33.
 Quellschutz 103 (15).

R.

Rang der Reichsbeamten 7, Staats-
 beamten 19.
 Rayon 33.
 Realgymnasien 86.
 Realkredit, s. Grundkredit.
 Reblaus 106.
 Rechnungshof des Reichs 50.
 Rechnungswesen in Preußen 36,
 im Reich 50.
 Rechtsanwalt 56.

Rechtsmittel im bürgerl. Streitver-
 fahren 58, Strafverfahren 63, ge-
 gen Polizeiverfügungen 66.
 Rechtspflege 52 ff.
 Rechtsweg, Zulässigkeit 52.
 Regalien 38.
 Regierung, R. = Bezirk, R. = Prä-
 sident 14.
 Reich, älteres 2, neues 2.
 Reichsamt des Innern 7.
 Reichsangehörigkeit 3.
 Reichsbank 97.
 Reichsbeamte 7, R. behörden 6.
 Reichseisenbahnamt 120.
 Reichsfinanzen 50.
 Reichsgebiet 3.
 Reichsgesetze 5.
 Reichsgericht 55.
 Reichshauptkasse 50.
 Reichshaushaltsvoranschlag 50
 Reichsjustizamt 53.
 Reichskanzler 6.
 Reichskassenwesen 50.
 Reichskriegsschatz 50.
 Reichsmarineamt 34.
 Reichspostamt 122.
 Reichsschatzamt 50.
 Reichsschatzamtweisungen 51.
 Reichsschulden 50.
 Reichsstempelsteuer 45.
 Reichstag 5.
 Reichsverfassung 2 ff.
 Reichsverordnungen 5.
 Reichsversicherungsamt 92.
 Reichsversicherungsanstalt für An-
 gestellte 93, 94.
 Reisekosten der Staatsbeamten 19
 (31).
 Religionsfreiheit 78.
 Religionsunterricht 84.
 Rentenbanken 100.
 Rentengüter 101.
 Reservisten 29, 30.
 Revierbeamte 98.
 Revision im bürgerl. Streitver-
 fahren 58, Strafverfahren 63.
 Richter 55.
 Rinderpest 107.

S.

Salzsteuer 48.
 Schankwirtschaft 71, 111.
 Schaßanweisungen 38; f. Reichs-
 schaßanweisungen.
 Schaumweinsteuer 47.
 Schauspielunternehmer 111.
 Scheidverkehr 95 (23), Postscheidver-
 kehr 122.
 Scheidemünzen 115.
 Schiedsmänner 56.
 Schifffahrt 116.
 Schlachthäuser 75.
 Schöffengerichte 54.
 Schonzeit 108.
 Schriftwerke, Urheberrecht 88.
 Schulhaft 59.
 Schulwesen 83ff.
 Schürfen 98.
 Schutzgebiete 27.
 Schutzmannschaft 65.
 Schutzwaldungen 105.
 Schutzzölle 46.
 Schwurgerichte 54.
 Seehandlung 36 (5).
 Seeschifffahrt 117.
 Sekundärbahnen, f. Nebenbahnen.
 Selbstverwaltung 14, 20.
 Seminare, Schullehrer- 85.
 Separationen 101.
 Sicherheitspolizei 69.
 Simultanschulen 84.
 Sittenpolizei 71.
 Sonntagshheiligung 71.
 Sozialgesetzgebung 89.
 Sparfassen 94.
 Spezialkommissare 102.
 Spielkartensteuer 46.
 Staat, preussischer 8ff.
 Staatsangehörigkeit 9
 Staatsanwalt 56.
 Staatsbahnen 119, 120.
 Staatsbeamte 18ff.
 Staatsbehörden 12ff.
 Staatsforsten 37.
 Staatsgebiet 9.
 Staatsgüter 36, 37.
 Staatshaushaltsvoranschlag 35.

Staatsministerium 13.
 Staatsrat 13.
 Staatsschulden 37
 Staatsverfassung 9ff.
 Staatsvermögen 36.
 Stadtausschuß 14.
 Städte 23.
 Stadtkreise 14.
 Standesbeamte 60.
 Standesvorrechte 10.
 Stationen der Kriegsslotte 34.
 Statthalter i. Elsaß-Lothringen 3 (3).
 Stauanlagen, Stauwerke 103.
 Stehende Gewerbe 110, Besteue-
 rung 41.
 Stein-Gardenbergische Gesetzgeb. 8,
 9, 100, 110.
 Stempelsteuer 45.
 Stellenvermittler 111 (7).
 Steuern 39ff.
 Strafanstalten 68.
 Strafpolizei 66.
 Strafrecht, Strafverfahren 62.
 Strafverfügungen, polizeiliche 67.
 Straßenpolizei 119.
 Streitverfahren, Verwaltungs- 15.
 Strombau, Strompolizei 103, 116.
 Studierende 87.
 Synagogengemeinden 83.
 Synodalverfassung 82.

T.

Tabaksteuer 48.
 Tagegelber, f. Reisekosten.
 Tanzlustbarkeiten 71.
 Taubstummen, Beschulung 84 (18),
 Unterbringung 77.
 Technische Hochschulen 87.
 Teilbarkeit des Grundeigentums 100.
 Telegraphen 121, 122.
 Tierärzte, Tierheilmwesen 106.
 Trichinen 75.

U.

Übertragbare Krankheiten 73.
 Übertretungen 62.
 Umherziehen, Gewerbebetrieb i. 111.
 Umzugskosten 19 (31).

Unfallpolizei 70.
 Unfallversicherung 92.
 Union 81.
 Univeritäten 87.
 Unterbeamte 18.
 Unterricht 83 ff.
 Unterstützungswohnsitz 77.
 Unverzinsliche Schuld 51.
 Urwahlen 12.

B.

Bagabundage 68.
 Verbrauchsteuern 44 u. 47.
 Verbrechen 62.
 Vereine 70, landwirtschaftl. Verei-
 nswesen 99, wirtschaftliches
 97.
 Verfahren in bürgerlichen Streit-
 sachen 58, in Strafsachen 62,
 der Verwaltungsbehörden 15.
 Verfassung des preussischen Staates
 9 ff., des Reichs 2 ff.
 Verfassungsurkunde 9.
 Vergehen 62.
 Verhaftung 66.
 Verkehr 116 ff.
 Vermögenszuwachssteuer 49.
 Verordnungen 11, f. Reichsverord-
 nungen.
 Versammlungen 70.
 Versicherungswesen 94.
 Verwahrloste Kinder 68.
 Verwahrung 67.
 Verwaltungsbezirke 14
 Verwaltungsgerichtsbarkeit 14 u. 15.
 Verwaltungsorganisation 14.
 Verwaltungsrecht 1.
 Veterinärwesen im Heer 32; f.
 Tierheilmwesen.
 Viehseuchen 107.
 Viehzucht 106.
 Vogelschutz 106.
 Volksschule 84 ff.
 Volksschullehrer 85.
 Voranschlag, f. Reichs- u. Staats-
 haushaltsvoranschlag.
 Vorspann 33.

W.

Wagen, Eichung 115.
 Währung 115.
 Waifenrat 61.
 Waldbau, 104, Waldgenossensch. 105.
 Wandergewerbechein 111.
 Wandergewerbebesteuer 42.
 Wanderlager 112, Besteuerung 22
 (39).
 Warenbezeichnungen, Schutz 113.
 Warenhaussteuer 22 (39).
 Warenverkehr, Statistik 47 (40).
 Wasserstraßen 102, 116.
 Wasser 102.
 Wechselrecht 95 (23)
 Wechselstempelsteuer 45.
 Wege 118.
 Wehrbeitrag 49.
 Wehrpflicht 28 ff.
 Weltpostverein 121.
 Wettbewerb, unlauterer 113.
 Wirtschaftsgenossenschaften 97.
 Wirtschaftspflege 88 ff.
 Wissenschaft, Pflege 88.
 Witwen- und Waifenversorgung f.
 Hinterbliebene.
 Wochenmärkte 114.
 Wucher 96.

Z.

Zahnärzte 72.
 Zerstückelung (Parzellierung) 100(4).
 Zigarettensteuer 48.
 Zivilehe 61.
 Zivilprozeß, f. Verfahren in bürger-
 lichen Streitfachen.
 Zivilversorgung 18.
 Zollwesen 44, 46.
 Zuchthäuser 68.
 Zudersteuer 48.
 Zündwarensteuer 48.
 Zusammenlegung der Grundstücke
 101.
 Zwangsbefugnisse der Ortsbehör-
 den 16 (19).
 Zuwachssteuer 45.
 Zwangsvollstreckung 59.